

# GERMANIA SACRA

BIOGRAPHISCHE EINZELSTUDIEN

HANS-GEORG ASCHOFF

DIE HILDESHEIMER BISCHÖFE 1504–1803/25

FRANZ EGON VON FÜRSTENBERG

UNTER DER LEITUNG VON  
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION

DUANE HENDERSON · BÄRBEL KRÖGER  
NATHALIE KRUPPA · CHRISTIAN POPP  
CHRISTIAN SCHMIDT

Diese Publikation wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

Die digitale Ausgabe ist Open Access auf dem Dokumentenserver der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen verfügbar.

URI: <https://doi.org/10.26015/adwdocs-4866>

© 2024 Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen



## Franz Egon von Fürstenberg (1789–1825)

### 1. Herkunft und Werdegang

Franz Egon Joseph Antonius Maria Liborius von Fürstenberg<sup>1</sup> gehörte der „wohl bedeutendsten Adelsfamilie in Westfalen“ an;<sup>2</sup> aus ihr waren u. a. die Paderborner Bischöfe Dietrich (1546–1618)<sup>3</sup> und Ferdinand (1626–1683)<sup>4</sup> hervorgegangen. Franz Egon wurde am 10. Mai 1737 als fünfter Sohn des kaiserlichen Kämmerers und Reichshofrates Christian Franz Dietrich von Fürstenberg zu Herdringen und Waterlapp (5. Februar 1689 Schloss Fürstenberg–24. August 1755 Schoss Herdringen)<sup>5</sup> auf Schloss Herdringen bei Arnsberg geboren und entstammte der dritten Ehe seines Vaters mit Helena Maria Antonetta von Galen (1707–1739; verheiratet 1728). Seine Großeltern waren väterlicherseits Ferdinand von Fürstenberg (1661–1718), Obriststallmeister des Fürstentums Paderborn, Erbdrost im Herzogtum Westfalen,<sup>6</sup> und Maria Theresia von Westphalen zu Laer (1663–1737; verheiratet 1682)<sup>7</sup> sowie mütterlicherseits Wilhelm Goswin Anton von Galen zu Assen (1678–1710), Erbkämmerer im Hochstift Münster, und Anna Maria von Ketteler zu Sythen

- 
- 1 Karl HENGST, Fürstenberg, Franz Egon Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 221–223; DYLONG, Domkapitel, S. 407–409; BERTRAM, Geschichte 3, S. 186–216; WOLF, Fürstenberg; BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 285–289; BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 161 f.; BRAUN, Princeps, S. 310–314; HOFFMANN, Kirchenfürst; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 178–186, passim; „Franz Egon Freiherr von Fürstenberg der Jüngere“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12619-001>.
  - 2 REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 41.
  - 3 Karl HENGST, Fürstenberg, Dietrich von, in: GATZ, Bischöfe 1448–1648, S. 207–209; „Dietrich von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-20260-001>.
  - 4 Karl HENGST, Fürstenberg, Ferdinand (seit 1660 Reichsfreiherr) von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 136–138; „Ferdinand von Fürstenberg seit 1660 Reichsfreiherr von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10230-001>.
  - 5 Helmut RICHTERING, Christian Franz Dietrich von Fürstenberg (1689–1755), in: ANDERNACH u. a., Fürstenbergsche Geschichte, S. 27–53.
  - 6 Helmut LAHRKAMP, Ferdinand von Fürstenberg, in: ANDERNACH u. a., Fürstenbergsche Geschichte, S. 1–26.
  - 7 Michael JOLK, Hochzeit auf Schloss Neuhaus 1682 – mehr Gäste und Pferde als Einwohner im Ort, in: NEUWÖHNER/WOLFRAM, Neuhaus, S. 105–119.

(1686–1724; verheiratet 1705). Franz Egons Taufe fand am Tag seiner Geburt durch den Pfarrer in Hüsten, Kaspar Teine, statt.<sup>8</sup> Als Taufpaten fungierten sein Onkel Franz Egon von Fürstenberg (1702–1761),<sup>9</sup> Domherr zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Halberstadt, seit 1737 Generalvikar und seit 1748 Domdechant in Münster, sowie Joseph Anton Graf von Hatzfeld († 2. Juli 1737),<sup>10</sup> Domherr in Paderborn, Anton Heinrich von Velen (1677/78–1752),<sup>11</sup> Domherr in Münster und Osnabrück, und Maria Freifrau von Velen geb. Freifrau von Aschenberg in Botzlar; sie wurden beim Taufakt durch Freiherr Konrad von Imbsen, Erbherr in Dörenhagen († 1743),<sup>12</sup> vertreten.

Wie drei seiner Brüder wurde auch Franz Egon für den geistlichen Stand bestimmt; sein älterer Bruder Franz Friedrich Wilhelm (1729–1810)<sup>13</sup> wurde Minister (1762–1780) und Generalvikar in Münster (1770–1801), wo er sich als Schulreformer, Gründer der Universität und des Priesterseminars große Verdienste erwarb und als Mittelpunkt des „Kreises von Münster“ über das Stift hinaus wirkte. Er sollte auf Franz Egon von Fürstenbergs innenpolitische Maßnahmen erheblichen Einfluss ausüben. Franz Egons Brüder Friedrich Karl

8 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Taufzeugnis, 12. Mai 1737, Pfarrer Kaspar Teine, Bl. 15; Kirchenbuch, Hüsten, St. Petri, Taufen 1734–1762, KB007–01-T, S. 20.

9 Michael F. FELDKAMP, Fürstenberg, Franz Egon Reichsfreiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 140; DYLONG, Domkapitel, S. 367f.; MICHELS, Ahnentafeln, S. 89; KEINEMANN, Domkapitel, S. 270f.; KOHL, Domstift 2, S. 158; Friedrich KEINEMANN, Die weiteren geistlichen Söhne Ferdinands, in: ANDERNACH u. a., Fürstenbergsche Geschichte, S. 75–82, hier S. 81f.; „Franz Egon von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10232-001>.

10 MICHELS, Ahnentafel, S. 92; „Joseph Anton von Hatzfeld“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-16962-001>.

11 KEINEMANN, Domkapitel, S. 244; BOESELAGER, Domherren, S. 326f.; „Anton Heinrich Hermann von Velen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-16736-001>. – Velen wird im Kirchenbuch nicht als Taufpate aufgeführt, jedoch in der Taufurkunde.

12 ELVERFELDT, Freiherren von Imbsen, S. 119.

13 Eduard HEGEL, Fürstenberg, Franz Friedrich Wilhelm Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 223; KEINEMANN, Domkapitel, S. 302–305; Friedrich KEINEMANN, Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg (1729–1810), in: ANDERNACH u. a., Fürstenbergsche Geschichte, S. 101–224; KOHL, Domstift 2, S. 323f.; HANSCHMIDT, Fürstenberg; „Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12638-001>.

(1730–1788)<sup>14</sup> und Ferdinand Joseph (1739–1800)<sup>15</sup> erhielten Dompfründen in Paderborn, Münster und Hildesheim, letzterer auch in Halberstadt. Ihre Schwester Maria Anna (1732–1788) wurde 1767 Äbtissin des Zisterzienserrinnenklosters Fröndenberg.<sup>16</sup>

„Aus einer echten Religiösität [!] heraus“<sup>17</sup> identifizierte sich Franz Egon mit dem für ihn bestimmten geistlichen Beruf. Den ersten Unterricht erhielt er durch einen Hauslehrer; es folgte der Besuch des adligen Jesuitenkonviktes in Köln, mit dem das traditionsreiche Gymnasium Tricoronatum verbunden war. Dieses verließ er mit dem Zeugnis vom 5. Dezember 1754<sup>18</sup> und nahm das Philosophiestudium an der Kölner Universität auf, die unter dem Einfluss der Jesuiten stand und sich den Ideen der Aufklärung weitgehend verschloss. Nach den Aussagen von Zeitzeugen, u. a. seines Lehrers, des Jesuitenpaters Hyazinth Berg, soll er sich eifrig dem Studium gewidmet haben; besonders wurde die öffentliche Verteidigung von Thesen hervorgehoben. In Köln erwarb er das Baccalaureat in Philosophie.<sup>19</sup> Zusammen mit seinem Bruder Ferdinand Joseph setzte Fürstenberg 1757 das philosophisch-theologische Studium an der von einem ähnlichen geistigen Klima geprägten Universität Mainz drei Jahre lang fort. Vom 28. August 1761 bis 11. Oktober 1762 war er an der Sapienza in Rom immatrikuliert, wo sich auch sein Bruder Ferdinand Joseph aufhielt,<sup>20</sup> und studierte Kanonisches Recht. Das Studienzeugnis bescheinigte ihm gute Führung und Gelehrsamkeit.<sup>21</sup>

Als Vorbereitung auf seine geistliche Berufslaufbahn hatte Fürstenberg am 17. Mai 1748 durch den Kölner Weihbischof Franz Kaspar von

14 DYLONG, Domkapitel, S. 434 f.; MICHELS, Ahnentafel, S. 115; KEINEMANN, Domkapitel, S. 313 f.; KEINEMANN, Söhne Christians, S. 310 f.; KOHL, Domstift 2, S. 750 f.; „Friedrich Karl Ferdinand von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10946-001>.

15 DYLONG, Domkapitel, S. 393–395; MICHELS, Ahnentafel, S. 123; KEINEMANN, Domkapitel, S. 354; KEINEMANN, Söhne Christians, S. 311 f.; KOHL, Domstift 2, S. 776; „Ferdinand Joseph von Fürstenberg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10941-001>.

16 Helmut RICHTERING, Die anderen Kinder Christians, in: ANDERNACH u. a., Fürstenbergsche Geschichte, S. 313–322, hier S. 319–321.

17 WOLF, Fürstenberg, S. 225.

18 WOLF, Fürstenberg, S. 225 f.

19 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Aussagen im Informativprozess, Bl. 4v, 7v, 12v.

20 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 318.

21 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Bestätigung Darius Guicciardi, 12. Oktober 1762, Bl. 21; Aussagen im Informativprozess, Bl. 7v.

Franken-Siersdorf (1683–1770)<sup>22</sup> die Firmung und die Tonsur in Franken-Siersdorfs Hauskapelle in Köln empfangen.<sup>23</sup> Im gleichen Jahr erlangte er die Anwartschaft auf eine gut dotierte Dompräbende in Halberstadt, mit der Jahreseinkünfte in Höhe von 900 bis 1000 Reichstalern verbunden waren, in deren vollen Genuss er allerdings erst 1768 kam.<sup>24</sup> In Halberstadt kam Fürstenberg zum ersten Mal mit einer protestantischen Bevölkerung und dem preußischen Staat in Berührung. Am 9. März 1760 erteilte ihm der Mainzer Weihbischof Christoph Nebel (1690–1769)<sup>25</sup> die vier niederen Weihen<sup>26</sup> und zwei Tage später in der Seminarkapelle St. Bonifatius in Mainz die Subdiakonatsweihe,<sup>27</sup> die die Voraussetzung für den Erwerb weiterer Pfründen war. 1762 gelangte Fürstenberg durch Burchard Alexander von Merveldt<sup>28</sup> als Turnar in den Besitz einer Dompräbende in Münster (Aufschwörung am 23. Januar 1762), die er jedoch am 1. August des gleichen Jahres zugunsten seines Bruders Friedrich Karl resignierte. Durch den Kölner Kurfürsten und Münsteraner

22 Erwin GATZ, Franken-Siersdorf (Francken-Sierstorpff), Franz Kaspar, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 122 f.; „Franz Kaspar Franken-Siersdorf seit 1700 von Franken-Siersdorf“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10209-001>.

23 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Bestätigung durch Franken-Sierstorfs Sekretär Werren, Bl. 22; Bestätigung Hermann Verkampf, Domvikar und Kanoniker von St. Johann, Hildesheim, 28. Februar 1786, Bl. 17. WOLF, Fürstenberg, S. 225, gibt fälschlicherweise den Kölner Generalvikar Johann Andreas von Franken-Siersdorf („Johann Andreas von Franken-Siersdorf“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10210-001>) als Spender der Tonsur an.

24 WOLF, Fürstenberg, S. 226 f.

25 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Nebel, Christoph, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 322 f.; „Christoph Nebel“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10512-001>.

26 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Bestätigung der niederen Weihen durch Weihbischof Valentin Heimes („Johann Valentin Heimes“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12633-001>), 19. März 1786, Bl. 24.

27 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Bestätigung, 30. Juni 1764, Bl. 26. Die Angabe, dass Fürstenberg vom Mainzer Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein („Johann Friedrich Karl von Ostein“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10528-001>) am 10. Oktober 1760 die Subdiakonweihe empfing, ist nicht korrekt (WOLF, Fürstenberg, S. 226).

28 „Burchard Alexander Anton Maria Ludger Graf von Merveldt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-86152-001>.

Fürstbischof Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1708–1784)<sup>29</sup> erwarb er zwei Jahre später hier erneut ein Domkanonikat (Possession 6. August; Emanzipation 8. August 1764).<sup>30</sup> Durch die Resignation Jobst Edmund von Brabecks (1737–1780)<sup>31</sup> erhielt Fürstenberg im gleichen Jahr dessen Dompräbende in Hildesheim. Die Aufschwörung fand am 22. Mai 1764 statt, bei der Oberstallmeister Clemens August von Westphalen (1726–1778),<sup>32</sup> der Kammerjunker von Schade zu Antfeld,<sup>33</sup> der Hildesheimer Schatzrat August Wilhelm von Bock († 1779)<sup>34</sup> und der Drost Max Edmund von Bennigsen († 1805)<sup>35</sup> als Zeugen fungierten; die Emanzipation erfolgte am 10. Juli 1764.<sup>36</sup> Nach Hildesheim verlagerte sich der Schwerpunkt seiner weiteren Tätigkeit; durch die Protektion Fürstbischof von Westphalens (1727–1789)<sup>37</sup> und die Hochschätzung des Domkapitels machte er hier eine beachtliche Karriere.

Bereits am 16. Juni 1767 schlug das Hildesheimer Domkapitel Fürstenberg dem Fürstbischof für eine Kommission vor, der außerdem der Dompropst und der Domdechant angehörten und die Westphalen in wichtigen Angelegenheiten beraten sollte.<sup>38</sup> 1768 ernannte ihn Westphalen auf Vorschlag des Domkapitels zum Hofrat.<sup>39</sup> Diese Stelle legte Fürstenberg nieder, als ihn das

29 ERWIN GATZ, Königsegg und Rothenfels, Max Friedrich Reichsgraf von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 231–233; „Maximilian Friedrich Reichsgraf von Koenigsegg und Rothenfels“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10385-001>.

30 WOLF, Fürstenberg, S. 227; KEINEMANN, Domkapitel, S. 321–323; KOHL, Domstift 2, S. 756.

31 DYLONG, Domkapitel, S. 387; „Jobst Edmund von Brabeck“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10918-001>.

32 KLINGEBIEL, Stand, S. 663.

33 Nach Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 318: Kammerjunker von Schade zu Ansfeld. Es ist unklar, ob Joseph Johann Anton von Schade zu Antfeld (1710–1776) gemeint ist (KEINEMANN, Domkapitel, S. 276 f.; KOHL, Domstift 2, S. 732).

34 HUCK, Bock von Wülfigen, S. 125.

35 KLINGEBIEL, Stand, S. 650; REDEN-DOHNA, Rittersitze, S. 94.

36 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 318; DYLONG, Domkapitel, S. 407.

37 ASCHOFF, Friedrich Wilhelm von Westphalen; „Friedrich Wilhelm von Westphalen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10893-001>.

38 DBHi, Hs 188, S. 6; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 318.

39 DYLONG, Domkapitel, S. 408; WOLF, Fürstenberg, S. 227 f.; nach BERTRAM, Geschichte 3, S. 186, erfolgte die Ernennung zum Hofrat 1766. Weitere Kandidaten, die das Domkapitel vorgeschlagen hatte, waren die Domherren Friedrich Kaspar Philipp von Haxthausen und Anton Ludwig August von Dalwigk (DBHi, Hs 188, S. 7; DYLONG, Domkapitel, S. 386 f., 406 f.; „Friedrich Kaspar Philipp von Haxthausen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10961-001>;

Domkapitel nach dem Verzicht Levin Stephan von Wenges (1701–1776)<sup>40</sup> am 20. November 1769 einstimmig zum Domdechanten wählte.<sup>41</sup> Voraussetzung für dieses Amt war die Priesterweihe. Nach einer Vorbereitung durch Exerzitien empfing er durch Fürstbischof von Westphalen am 31. Oktober 1770 in der bischöflichen Hauskapelle Maria Magdalena die Diakonats-<sup>42</sup> und am 4. November im Dom die Priesterweihe.<sup>43</sup> Als Domdechant setzte Fürstenberg eine neue Chorordnung durch (Entwurf 12. März 1770), förderte u. a. durch die Einrichtung der Stelle eines Concentors zur Unterstützung des Succentors den Gregorianischen Choral und sicherte diese Stelle durch die Vereinigung mit der St.-Martini-Vikarie, die vom Domdechanten zu vergeben war.<sup>44</sup> Außerdem erweiterte er das seiner Aufsicht unterstehende Hildesheimer Waisenhaus 1774 durch den Kauf eines Nachbargrundstückes aus eigenen Mitteln.<sup>45</sup> Keinen Erfolg zeitigten seine Bemühungen, die Verwaltung der zu optierenden Obedienzen neu zu ordnen.<sup>46</sup>

Der Tod des Hildesheimer Generalvikars, Offizials und Dompropstes von Wenge am 23. Juli 1776 eröffnete Fürstenberg den Weg zu weiteren Ämtern. Unter Würdigung seiner Kenntnisse im Kanonischen Recht ernannte Westphalen ihn am 2. August 1776 zum Generalvikar<sup>47</sup> und Offizial,<sup>48</sup> außerdem zum Geheimen Rat und Regierungspräsidenten. Damit war die Entscheidung des Domkapitels bei der Wahl des neuen Dompropstes präjudiziert. Diese

---

„Anton Ludwig August von Dalwigk“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10925-001>).

40 Hans-Georg ASCHOFF, Wenge, Levin Stephan von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 565; DYLON, Domkapitel, S. 372 f.; „Levin Stephan von Wenge“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCgatz-10887-001>.

41 DBHi, Hs 188, S. 7–9; DYLON, Domkapitel, S. 408; WOLF, Fürstenberg, S. 228; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 318. Die Bestätigung der Wahl durch den Fürstbischof erfolgte am 25. November, die Einführung in das Amt am 27. November 1769.

42 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Bestätigung durch Westphalen, Bl. 27.

43 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Bestätigung durch Westphalen, Bl. 28.

44 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 318 f.; DBHi, Hs 837,1. Westphalen an Clemens XIV., 10. November 1770, S. 152–156; Clemens XIV. an Franziskus Hütten, 12. Januar 1771, S. 156–167 (Kopien).

45 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 319.

46 WOLF, Fürstenberg, S. 228; vgl. DYLON, Domkapitel, S. 186 f.

47 DBHi, Hs 837,2, Ernennung Fürstenbergs zum Generalvikar, 2. August 1776, S. 29–31 (Kopie).

48 DBHI, Hs 837,2, Ernennung Fürstenbergs zum Offizial, 2. August 1776, S. 31 f. (Kopie).

fiel am 23. September 1776 einstimmig auf Fürstenberg. Nach Eintreffen der päpstlichen Konfirmation vom 21. November erfolgte die Unterzeichnung der Wahlkapitulation und die Installierung in die Dompropstwürde am 16. Dezember. Die Hildesheimer Neustadt huldigte Fürstenberg am 14. Juni 1779, die Ortschaften der Dompropstei am folgenden Tag auf der Steingrube.<sup>49</sup> Diese Kumulation von Ämtern war für das Regierungswesen eines mindermächtigen Staates, insbesondere eines Hochstiftes, nicht ungewöhnlich; sie war ein „Bewährungsaufstieg“<sup>50</sup> und glich „einem Probelauf“ auf Westphalens Nachfolge.<sup>51</sup>

## 2. Wahl zum Koadjutor, Wahlkapitulation

Um nach seinem Tod eine längere Vakanz und damit eine Gefahr für den Fortbestand seiner Hochstifte zu vermeiden, entschied sich Fürstbischof von Westphalen 1785 zur Bestellung eines Koadjutors. Durch die Übertragung von Ämtern, die alle wichtigen geistlichen und weltlichen Entscheidungskompetenzen beinhalteten, hatte er Fürstenberg planmäßig als Nachfolger aufgebaut, der auch von Preußen und Hannover favorisiert wurde. Hier wollte man unbedingt einen habsburgischen Kandidaten verhindern und drang auf eine Wahl „ex gremio“. Fürstenberg galt unter den Hildesheimer Domherren als der „Mittelpunkt der Gegner Habsburgs“.<sup>52</sup> Er stand in einem engen Verhältnis zu dem Hildesheimer Oberstallmeister Clemens August Freiherr von Westphalen, einem Neffen des Fürstbischofs. Dieser setzte sich bei Westphalen energisch für Fürstenberg als Koadjutor ein und führte auch Verhandlungen zu dessen Gunsten mit der Berliner Regierung.<sup>53</sup>

Bei der Koadjutorwahl von 1786<sup>54</sup> trat als Fürstenbergs gefährlichster Gegenspieler der in Münster und Hildesheim bepfründete Domherr Johann

---

49 BERTRAM, Geschichte 3, S. 187.

50 BRAUN, Princeps, S. 128.

51 REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 33.

52 DYLONG, Domkapitel, S. 243.

53 WOLF, Fürstenberg, S. 232. Nach Wolf handelt es sich bei Clemens August von Westphalen nicht um den Neffen, sondern um den Bruder des Hildesheimer Fürstbischofs. Dieser war allerdings bereits 1777 gestorben und konnte somit keinen Einfluss auf die Bestellung des Koadjutors ausüben; vgl. REDEN-DOHNA, Rittersitze, S. 257 f.

54 DYLONG, Domkapitel, S. 241–256; ASCHOFF, Bischofslose Zeit, S. 73–77; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 180 f.; WOLF, Fürstenberg, S. 230–236; SAPP, Wahl; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 42, S. 333–335; 43, S. 341 f.

Friedrich Moritz von Brabeck (1742–1814)<sup>55</sup> auf; er galt als Anhänger Österreichs und stieß deshalb bei der hannoverschen und preußischen Regierung auf Vorbehalte. Unterstützt wurde seine Kandidatur von den von der Aufklärung beeinflussten Domkapitularen um Franz Wilhelm von Spiegel (1752–1815),<sup>56</sup> die für tiefgreifende Reformen in Kirche und Staat eintraten und diese von einer Regierung Fürstenbergs nicht erwarteten.<sup>57</sup> Die Hildesheimer Domherren Franz Arnold von der Asseburg (1714; 1714–1790)<sup>58</sup> und Alexander Hermann von Merode (1742–1792)<sup>59</sup> sowie Domdechant Karl Friedrich von Wendt (1748–1825),<sup>60</sup> die sich ebenfalls Hoffnungen auf den Bischofsstuhl machten, hatten nur wenige Anhänger und waren „aufgrund ihrer finanziellen Schwäche nahezu chancenlos“.<sup>61</sup>

Gefährlich konnte Fürstenberg die von einigen Domherren in Betracht gezogene Kandidatur des Kölner Kurfürsten und Bischofs von Münster, Erzherzog Maximilian Franz von Österreich (1756–1801),<sup>62</sup> werden, der allerdings wahrscheinlich wegen der Aussichtslosigkeit, ein drittes Bistum zu erwerben, nur geringes Interesse zeigte;<sup>63</sup> ebenso entwickelte der Kaiserhof in der Hildesheimer Koadjutorfrage vor dem Hintergrund des sich bildenden Fürstenbundes und der wachsenden antihabsburgischen Ressentiments im Reich nur ein begrenztes Engagement. Da Brabeck sich durch undurchsichtiges Taktieren und eine zweideutige Haltung in Bezug auf Österreich in Hanno-

55 DYLONG, Domkapitel, S. 390–392; WITTSTOCK, Domherr; „Johann Friedrich Moritz von Brabeck“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10919-001>.

56 DYLONG, Domkapitel, S. 426 f.; „Franz Wilhelm von Spiegel zum Desenberg auf dem Burgsitz Friedeburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11033-001>.

57 WOLF, Fürstenberg, S. 231 f.

58 DYLONG, Domkapitel, S. 364 f.; „Franz Arnold von der Asseburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10887-001>.

59 DYLONG, Domkapitel, S. 409 f.; „Alexander Hermann von Merode“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11001-001>.

60 Karl HENGST, Wendt, Karl Friedrich Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 807; DYLONG, Domkapitel, S. 414 f.; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 242 f., passim; „Karl Friedrich von Wendt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12620-001>.

61 DYLONG, Domkapitel, S. 244.

62 Erwin GATZ, Max Franz, Erzherzog von Österreich, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 298–300; „Maximilian Franz Erzherzog von Österreich“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10475-001>.

63 BRAUBACH, Max Franz, S. 215 f.

ver und Berlin diskreditiert hatte, lief die Wahl aufgrund des Einwirkens der preußischen und hannoverschen Regierung sowie der Unterstützung durch Westphalen auf Fürstenberg hinaus, der „de facto längst der zweite Mann im Bistum Hildesheim“<sup>64</sup> war. Nachdem die Konsistorialkongregation am 23. August 1785 die Wahl gestattet hatte<sup>65</sup> und es im November sicher war, dass Fürstenberg über 30 Stimmen verfügte, beantragte Fürstbischof von Westphalen am 26. November offiziell beim Domkapitel die Zulassung eines Koadjutors und begründete dies mit seinem kritischen Gesundheitszustand und der Säkularisationsgefahr, die für das Hochstift durch eine lange Sedisvakanz entstand.<sup>66</sup> Auch Kaiser Joseph II. erteilte am 3. Dezember seine Einwilligung, nachdem man in Wien die Erfolglosigkeit einer habsburgischen Kandidatur erkannt hatte.<sup>67</sup> Brabeck sah die Aussichtslosigkeit seiner eigenen Bewerbung ein und schloss sich mit seiner Anhängerschaft der Mehrheit an.

Am 14. Januar 1786 beschloss das Hildesheimer Domkapitel, die Wahl des Koadjutors auf den 7. März zu legen.<sup>68</sup> Im Vorfeld der Wahl versicherte Fürstenberg, gegen den in Wien durchaus Misstrauen als vermeintlichen Parteigänger der protestantischen Höfe bestand, dem Kaiser seine „patriotische Gesinnung“.<sup>69</sup> Der Fürstbischof ordnete am 3. Februar an, dass in allen katholischen Kirchen des Bistums an drei Sonntagen hintereinander vor dem Hochamt das *Veni creator spiritus* gesungen und der sakramentale Segen gespendet wurde; am Wahltag sollte eine feierliche Messe zum Heiligen Geist gefeiert und nach der Wahl das *Te Deum* angestimmt werden.<sup>70</sup> Für die evangelischen Kirchen wurden ebenfalls Predigten und Gebetsstunden sowie das Läuten der Glocken verfügt.<sup>71</sup> Der kaiserliche Wahlkommissar

64 BRAUN, Princeps, S. 122.

65 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Dekret der Konsistorialkongregation, Nigröny, 23. August 1786, Bl. 29rv; NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Bl. 23rv (Kopie).

66 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Westphalen an Domkapitel, 26. November 1785, Bl. 1rv; vgl. auch Westphalen an Domkapitel, 13. Januar 1786, Bl. 20–22.

67 DYLONG, Domkapitel, S. 255.

68 DBHi, Hs 838, Notiz, 14. Januar 1786, S. 301; NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Domkapitel an Westphalen, 14. Januar 1786, Bl. 24 (Konzept).

69 DYLONG, Domkapitel, S. 255.

70 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Erlass Westphalens, 3. Februar 1786, Bl. 149; DBHi, Hs 838, Erlass Westphalens, 3. Februar 1786, S. 302f. (Kopie).

71 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Erlass Westphalens, 6. Februar 1786, Bl. 146; DBHi, Hs 838, Erlass Westphalens, 6. Februar 1786, S. 304f.; Erlass des Konsistoriums, 10. Februar 1786, S. 306f. (Kopien).

Franz Georg Karl Graf von Metternich-Winneburg (1746–1818)<sup>72</sup> erreichte Hildesheim am 3. März und bezog sein Quartier im Kloster St. Michael.<sup>73</sup> Der Fürstbischof begab sich am 5. März mit einem kleinen Gefolge in das Schloss Ruthe und kehrte erst am 9. März nach Hildesheim zurück. Am Wahltag, der mit der um 8.00 Uhr von Domkapitular Alexander Friedrich von Elverfeldt (1743–1805)<sup>74</sup> zelebrierten Heilig-Geist-Messe begann, konnte Fürstenberg die Stimmen aller Domkapitulare auf sich vereinigen, von denen 28 anwesend waren und sich elf durch Prokuratoren vertreten ließen;<sup>75</sup> Fürstenberg hatte sich der Stimme enthalten.<sup>76</sup> Nach der Wahl unterschieb er die Kapitulation mit der Einschränkung „Quantum de jure possum“ und versprach, sie nach dem Eintreffen der päpstlichen Bestätigung zu beedigen.<sup>77</sup> Das „Entgelt“ für

72 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158. Joseph II. an Domkapitel, 8. Februar 1786, Bl. 48.

73 DBHi, Hs 838, Notiz, S. 307. Am 5. März traf sich Metternich mit dem Kapitel (ebd., S. 307f.) und speiste am folgenden Tag mit dem Adel im Kloster St. Michael (S. 308). Aufstellung der Kosten für Geschenke an den Wahlkommissar und sein Gefolge in: NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, 5. März 1786, Bl. 124f. (Konzept). NLA HA, Cal. Br. 24, Nr. 2811, Bericht über den Aufenthalt Metternichs in Hildesheim.

74 DYLON Domkapitel, S. 401 f.; „Alexander Friedrich von Elverfeldt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10933-001>.

75 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Wahlprotokoll, 7. März 1786, Bl. 31–35v (Kopie); NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Wahlprotokoll, 7. März 1786, Bl. 106–113 (Konzept); DBHi, Hs 838, Notiz, 7. März 1786, S. 308–311. Die Wahl fand im Kapitelhaus neben dem Dom unter der Leitung des Domdechanten Wendt statt. Als Skrutatoren fungierten die Domherren Franz Georg Karl von Boos-Waldeck (DYLON, Domkapitel, S. 403 f.; „Franz Georg Karl von Boos-Waldeck“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10911-001>), Ignaz Joseph von Beroldingen (DYLON, Domkapitel, S. 419f.; „Ignaz Joseph Konrad Silvester von Beroldingen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10893-001>) und Franz Arnold von der Asseburg (DYLON, Domkapitel, S. 364f.). Die Namen der anwesenden und der abwesenden Domherren bei Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 42, S. 334f. An der Abfassung des Protokolls waren die Apostolischen Protonotare Konrad Joseph Osthaus als Sekretär und Kaspar Rudolf Hagemann sowie der Syndikus des Domkapitels Franz Adolf Meyer beteiligt. Zeugen waren die Domvikare Wilhelm Röhre und Johann Joseph Möllers. Metternich-Winneburg verließ Hildesheim am 10. März 1786 (DBHi, Hs 838, Notiz, S. 313); über Fürstenbergs Geschenke an ihn und seine Begleitung: Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 43, S. 342.

76 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Abstimmungsergebnis, Bl. 145rv.

77 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 43, S. 341. Ein Konzept der Wahlkapitulation, das die für Fürstenberg spezifischen Änderungen aufführt, in: NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Bl. 62–65. Am gleichen Tag erfolgte die Benachrichtigung des

die Domherren betrug je 6500 Reichstaler für diejenigen, die von Beginn an für ihn eingetreten waren, und 4000 Reichstaler für die später Hinzugekommenen. Diese Kosten bestritt er aus seinem eigenen Vermögen und einem Darlehn seines Bruders Clemens Lothar.<sup>78</sup> Am 18. März legte Fürstenberg in Gegenwart von Kaspar Rudolf und Franz Joseph Hagemann sowie Domvikar Hermann Verkampf vor Domdechant Wendt in dessen Hauskapelle den Glaubenseid ab.<sup>79</sup>

### 3. Informativprozess, Konfirmation und Konsekration, Regierungsantritt

Der Kaiser bestätigte die Wahl am 2. April.<sup>80</sup> Am 20. März 1786 war die einstweilige päpstliche Konfirmation erfolgt und Fürstenberg der Besitz der Dompropstei bis zu seinem Amtsantritt als Fürstbischof sowie der Dompräbenden in Münster und Halberstadt bis an sein Lebensende gewährt worden,<sup>81</sup> in Rom schien man mit dem Ausgang der Wahl zufrieden gewesen zu sein.<sup>82</sup> Am 10. März waren die einschlägigen Unterlagen für den Informativprozess an Nuntius Carlo Bellisomi (1736–1808) in Köln geschickt worden; die Bearbeitung lag dort in den Händen des Apostolischen Protonotars Johann Theodor Busch genannt Adams.<sup>83</sup> Als Prozesszeugen traten der Jesuit und Theologieprofessor Hyazinth Berg sowie die Weltpriester Gereon Schumacher, Joseph Bachem und Arnold Ferdinand Bücken auf, die früher Lehrer oder Studienkollegen Fürstenbergs gewesen waren; außerdem gaben die

---

Papstes (NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Domkapitel an Pius VI., 7. März 1786, Bl. 115rv, Konzept).

78 WOLF, Fürstenberg, S. 233f.; DYLONG, Domkapitel, S. 255f. Nach GEBAUER, Geschichte 2, S. 166, sollen Hannover und Preußen 30 000 Reichstaler an die Hildesheimer Domherren gezahlt haben.

79 ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Eidformular 18. März 1786, S. 37rv; Bestätigung, S. 38.

80 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Joseph II. an Domkapitel, 2. April 1786, Bl. 122rv; Joseph II. an Fürstenberg, 2. April 1786, Bl. 132rv.

81 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, zwei Schreiben der Konsistorialkongregation, 20. März 1786, Bl. 116f.; DBHi, Hs 838, S. 316f. (Kopien).

82 Vgl. NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Pius VI. an Domkapitel, 25. März 1786, Bl. 118; DBHi, Hs 838, Pius VI. an Westphalen, 25. März 1786, S. 318f. (Kopie); Boncompagni an Westphalen, 25. März 1786, S. 319 (Kopie); Pius VI. an Fürstenberg, 25. März 1786, Bl. 320 (Kopie).

83 Akten des Informativprozesses in ASV, Arch. Nunz. Colonia 101, Bl. 1–37v; WOLF, Fürstenberg, S. 234.

Äbte von St. Michael und St. Godehard in Hildesheim, Gabriel Feischen (1771–1800) und Bonifatius Becker (1770–1793), ein Leumundszeugnis ab. Sie alle bescheinigten Fürstenberg eine einwandfreie Lebensführung, regelmäßigen Sakramentenempfang und häufige Zelebration. Die definitive päpstliche Bestätigung der Koadjutorwahl erfolgte am 24. Juli 1786.<sup>84</sup> Mit ihr war Fürstenbergs Ernennung zum Titularbischof von Derbe verbunden. Die bischöfliche Konsekration empfing er am 27. Januar 1788 durch Weihbischof Karl Friedrich von Wendt vor dem Kreuzaltar im Hildesheimer Dom; dabei assistierten die Äbte Feischen und Becker.<sup>85</sup> Um den gebrechlichen Fürstbischof zu entlasten, nahm Fürstenberg Pontifikalhandlungen hauptsächlich im Bistum Paderborn vor.<sup>86</sup>

Nach Fürstbischof von Westphalens Ableben am 6. Januar 1789 konnte Fürstenberg sofort in die geistliche und weltliche Regierung der Bistümer Hildesheim und Paderborn eintreten. Offiziell nahm er am 9. März 1789 von Hildesheim Besitz; nachdem er im Domkapitelhaus erneut die Kapitulation vom 7. März 1786 beschworen hatte, zog er in den Dom und berührte zum Zeichen der Besitznahme den Hochaltar mit beiden Händen; anstatt des traditionellen Handkusses durch die Domherren umarmte er diese; daran schloss sich das feierliche Hochamt und das *Te Deum* an.<sup>87</sup> Die Regalien verlieh ihm Kaiser Leopold II. (1747; 1790–1792) am 13. November 1791, nachdem in seinem Auftrag Domkapitular Joseph Anton Freiherr von Beroldingen (1738–1816)<sup>88</sup> in Wien die traditionellen Gelöbnisse und den Reichseid abgelegt hatte.<sup>89</sup> Kurz nach seinem Regierungsantritt informierte Fürstenberg im Statusbericht vom 15. Dezember 1790 die Kurie über den Zustand seiner Diözese.<sup>90</sup>

Als Oberhirte und Landesherr der beiden Bistümer Hildesheim und Paderborn wechselte Fürstenberg mehrmals im Jahr seine Residenz; im ersten und dritten Quartal hielt er sich gewöhnlich in Hildesheim auf, während er

84 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Pius VI. an Fürstenberg, 24. Juli 1786, Bl. 128–131 (Kopie); an Domkapitel, 24. Juli 1786, Bl. 126 f.

85 DBHi, Hs 827, Notiz, S. 21v; DBHi, Hs 838, Notiz, S. 350.

86 DBHi, Hs 188. Am 1. April 1788 brach Fürstenberg nach Paderborn auf (DBHi, Hs 838, Notiz, S. 353).

87 DBHi, Hs 188; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 43, S. 342 f.

88 DYLONG, Domkapitel, S. 417 f.; „Joseph Anton Sigismund Freiherr von Beroldingen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10894-001>.

89 BERTRAM, Geschichte 3, S. 188; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 46, S. 367; SEIFERT, Politik, S. 27 f.

90 DOEBNER, Relation.

im zweiten und vierten Quartal in Schloss Neuhaus bei Paderborn lebte. Zu Weihnachten war er stets in Hildesheim, wo er auch nach der Säkularisation vorwiegend wohnte; ab diesem Zeitpunkt kam er nur für die Monate Juni, Juli und August nach Paderborn und wohnte im „Fürstenberger Hof“ oder „Fürstenhof“, der seiner Familie gehörte und in der Nähe des Abdinghofklosters lag.<sup>91</sup> Schloss Neuhaus hatte vor der Säkularisation eher den Charakter einer „Nebenresidenz“; hier war die Hofhaltung noch stärker reduziert als in Hildesheim; auch war Fürstenberg „offenbar auch nicht bereit, in den Erhalt von Schloss und Garten zu investieren“.<sup>92</sup>

#### 4. Wahl zum Koadjutor oder Bischof in anderen Bistümern

Der Ausgang der Hildesheimer Koadjutorwahl 1786 schuf gute Voraussetzungen für die Regelung der Nachfolge von Westphalens in Paderborn.<sup>93</sup> Fürstenberg war nicht Mitglied des dortigen Domkapitels und hätte zugunsten seines Bruders Franz Friedrich, der in Paderborn befreundet war, auf eine Kandidatur verzichtet; allerdings erfreute sich Franz Friedrich unter den Domherren keiner Sympathien und zeigte auch kein Interesse an einer Bewerbung. Mögliche Kandidaten, wie der Domherr Clemens August von Mengersen (1719–1801)<sup>94</sup> und der Osnabrücker Dompropst Franz Salesius von Weichs (1741–1809),<sup>95</sup> verzichteten gegen eine Entschädigung oder unter dem Einfluss der hannoverschen Regierung. Daher sahen die Gegner der Kandidatur Fürstenbergs, insbesondere der Paderborner Domdechant Damian Wilhelm Caspar Forstmeister von Gelnhausen (1723–1802)<sup>96</sup> und der in Hildesheim

91 WOLF, Fürstenberg, S. 279; RICHTER, Übergang 63/2, S. 9; NEUWÖHNER, Gruner, S. 292.

92 NEUWÖHNER, Gruner, S. 290.

93 SAPP, Wahl; WOLF, Fürstenberg, S. 234–236. Über Fürstenbergs Tätigkeit als Koadjutor und Bischof von Paderborn vor allem WOLF, Fürstenberg.

94 „Klemens August Konstantin von Mengersen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11000-001>.

95 BOESELAGER, Domherren, S. 338 f.; „Franz Salesius von und zu Weichs“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11414-001>. – WOLF, Fürstenberg, S. 234, nennt fälschlicherweise Wilhelm Joseph von Weichs („Wilhelm Joseph von Weichs-Körtlinghausen“; in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11049-001>) als Dompropst von Osnabrück.

96 „Damian Wilhelm Kaspar von Forstmeister von Gelnhausen“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-17003-001>.

und Münster befründete Domherr Franz Wilhelm von Spiegel,<sup>97</sup> im Kölner Kurfürsten Maximilian Franz einen möglichen Gegenkandidaten. Aus den gleichen Gründen wie bei der Hildesheimer Koadjutorwahl übte Maximilian Franz auch in Paderborn Zurückhaltung. Nachdem Fürstenberg im März 1786 ein Eligibilitätsbrevé für Paderborn erhalten hatte, obwohl er im Domkapitel nicht befründet war,<sup>98</sup> wurde er hier am 12. Juni 1786 ebenfalls zum Koadjutor Westphalens postuliert.<sup>99</sup> Die päpstliche Bestätigung erfolgte unter dem 24. Juli.<sup>100</sup> Jedem Domkapitular hatte Fürstenberg 4000 Reichstaler zukommen lassen. Dafür hatte er von Preußen und Hannover jeweils ein Darlehen in Höhe von 25 000 Reichstalern erhalten, das er nach seinem Regierungsantritt als Fürstbischof zurückzahlte.<sup>101</sup> Gegenüber beiden Staaten sah er sich zu der vertraglichen Zusage veranlasst, dass er während seiner Amtszeit als Bischof keinen auswärtigen Prinzen zu seinem Koadjutor bestellen werde.<sup>102</sup> Das Amt des Paderborner Generalvikars blieb bis 1799 in den Händen Johann Adolf von Diernas (1719–1799);<sup>103</sup> ihm folgten Ferdinand Georg Schnur (1732; Generalvikar 1799–1803)<sup>104</sup> und Richard Kornelius Dammers (1762; Generalvikar 1803–1827; Bischof von Paderborn 1842–1844).<sup>105</sup>

Am 29. Mai 1789 ernannte der Heilige Stuhl Fürstenberg auch zum Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen und zum Apostolischen Vikar für die Rheinpfalz, Brandenburg und Braunschweig.<sup>106</sup> Fürstenberg erlebte

97 „Franz Wilhelm von Spiegel zum Desenberg auf dem Burgsitz Friedeburg“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11033-001>.

98 DBHi, Hs 838, Notiz, S. 314.

99 DBHi, Hs 838, S. 326–329. Hier befindet sich auch eine Aufstellung der Kosten, die wegen der Hildesheimer und der Paderborner Koadjutorie an die Kurie gezahlt werden mussten; sie betragen 5478 Reichstaler 19 Groschen (S. 329).

100 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, Pius VI. an Fürstenberg, 24. Juli 1786, Bl. 128–131 (Kopie).

101 WOLF, Fürstenberg, S. 236 f.

102 Vgl. HEUVEL, Möser, S. 420; DYLON, Domkapitel, S. 256.

103 Karl HENGST, Dierna, Johann Adolf von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 78; „Johann Adolf von Dierna“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10153-001>.

104 Karl HENGST, Schnur, Ferdinand Georg, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 428 f.; „Ferdinand Georg Schnur“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10685-001>.

105 HENGST, Dammers, S. 115 f.

106 Über Fürstenbergs Tätigkeit als Apostolischer Vikar: METZLER, Vikariate, S. 160–180; JOPPEN, Kommissariat 1, S. 130–148; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 653–655.

tiefgreifende Umwälzungen in seinen Bistümern, die durch die Säkularisation, das Königreich Westfalen und die Restauration nach 1815 hervorgerufen wurden.

### 5. Pontifikale Handlungen

Fürstenberg erfüllte seine geistlichen Amtspflichten gewissenhaft; Pontifikalhandlungen, vor allem Ordinationen und Firmungen, nahm er persönlich vor, solange es sein Gesundheitszustand erlaubte. Die Erteilung von Bischofsweihe ist nicht überliefert; die in der Literatur erwähnte Weihe des ersten Bischofs von Corvey, Theodor von Brabeck (1735–1794),<sup>107</sup> vollzog nicht Fürstenberg, sondern Weihbischof Wendt am 1. Juni 1794 vermutlich in der Klosterkirche zu Corvey unter Assistenz der Äbte von Hardehausen und Marienmünster, Hermann Braun (1786–1802) und Benedikt Braun (1730; Abt 1785–1803; 1805).<sup>108</sup> Fürstenberg erteilte allerdings Brabecks Nachfolger, Ferdinand von Lüninck (1755–1825),<sup>109</sup> in der Hildesheimer Schlosskapelle St. Lukas am 4. August 1795 die niederen Weihungen und die Subdiakonatsweihe sowie am 5. und 6. August die Diakonats- und die Priesterweihe;<sup>110</sup> die Bischofsweihe empfing Lüninck am 6. September 1795 durch den Kölner Erzbischof Maximilian Franz von Österreich in Münster.

Demgegenüber benedizierte Fürstenberg etliche Äbte von Klöstern der Diözesen Hildesheim und Paderborn sowie des Apostolischen Vikariates der Nordischen Missionen. Am 19. Januar 1794 weihte er den Abt der wiedereingerichteten Zisterzienserabtei Derneburg, Johannes Faulhaber (1751–1832);<sup>111</sup> am 5. Juli 1795 folgte die Weihe Bonifatius Schoffs, des Abtes von Ammensleben,<sup>112</sup> und am 12. Juni 1796 die von Isidor Hagspiel, dem Abt der Huysburg (1796–1804);<sup>113</sup> am 13. Juli 1800 erhielt Wilhelm Rören

107 Karl HENGST, Brabeck, Theodor Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 40; „Theodor Freiherr von Brabeck“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10074-001>.

108 DBHi, Hs 827, Notiz, Bl. 43rv. Nicht korrekte Angabe bei BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 268; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 182 f.

109 Eduard HEGEL, Lüninck, Ferdinand Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 462; „Ferdinand Freiherr von Lüninck“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12623-001>.

110 DBHi Hs 828, Notiz, S. 46.

111 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 34 f.; DBHi, Hs 840a, Notiz, S. 373.

112 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 45.

113 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 53.

(1753; Abt 1800–1803; 1820) die Weihe als Abt des Hildesheimer Klosters St. Michael.<sup>114</sup> Diese Weihen, bei denen die Äbte von St. Godehard und Marienrode, Joseph Dannhausen (1793–1803) und Johannes Günter (1732; Abt 1778–1806; 1809), assistierten, fanden mit Ausnahme von Rörens Benediktion in der Kapelle des Hildesheimer Schlüsselkorbstiftes statt; letztere nahm Fürstenberg in der Klosterkirche von St. Michael vor. Am 21. Mai 1797 hatte er den Abt des Paderborner Klosters Abdinghof, Ignaz Paland (1797–1802), in der Kapelle von Schloss Neuhaus unter Assistenz der Äbte von Marienmünster und Deutz, Benedikt Braun und Gottfried Schwingeler (Abt 1786–1803; 1815), benediziert.<sup>115</sup> Hier weihte er auch am 28. Oktober 1802 nach Palands Tod dessen Nachfolger Wolfgang Heidtland (1802–1803; 1812) zusammen mit dem neuen Abt von Hardehausen, Petrus von Gruben (1766; Abt 1802–1803; 1831); dabei assistierten die Äbte von Marienmünster und Marienfeld, Benedikt Braun und Petrus von Hatzfeld (1748; Abt 1794–1803; 1823).<sup>116</sup> Am 5. September 1799 nahm er die Weihe der Äbtissin des Paderborner Gaukirchklosters, Maria Gertrud Tiemann (Äbtissin 1799–1810; 1840), in Neuhaus vor.<sup>117</sup> Am 4. August 1793 kleidete er im Hildesheimer Kloster Maria Magdalena in einer besonders feierlichen Zeremonie sieben Ordensschwwestern ein.<sup>118</sup>

Hinsichtlich weiterer Weihen und Firmungen in seinen Bistümern kam es zwischen Fürstenberg und Wendt zu einer Aufgabenteilung.<sup>119</sup> Fürstenberg nahm diese bischöflichen Funktionen vornehmlich im Paderborner Bistum wahr, wo er sich in der Regel von kurz vor Ostern bis Juni und vom Spätsommer bis Dezember in Schloss Neuhaus aufhielt,<sup>120</sup> während er die Pontificalien im Hildesheimer Bistum Wendt überließ, auch wenn er selbst in Hildesheim anwesend war.<sup>121</sup> In der Regel spendete Fürstenberg die Ordinationen, von der Tonsur bis zur Priesterweihe, bis 1802 zweimal im Jahr, im Frühjahr und

114 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 80.

115 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 57. Schwingeler hielt sich als Flüchtling in Paderborn auf.

116 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 91. Nach DBHi, Hs 827, Notiz, S. 89, 111506, soll Gruben am 7. Juni 1802 in Hardehausen geweiht worden sein. BRANDT/HENGST, *Geschichte*, S. 270, 273.

117 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 72.

118 DBHi, Hs 828, Notiz, S. 30f.

119 BRAUN, *Princeps*, S. 310–314; vgl. auch BRANDT/HENGST, *Geschichte* 2, S. 508.

120 WOLF, *Fürstenberg*, S. 279.

121 Bereits in seiner Statusrelation von 1790 hatte Fürstenberg auf diese Aufgabenteilung mit Wendt hingewiesen (DOEBNER, *Relation*, S. 401).

im Herbst, in Neuhaus. Dabei konnte die Zahl der Weiekandidaten für das Priestertum bis zu 14 Personen betragen.<sup>122</sup> Nach dem Verlust der dortigen Residenz durch die Säkularisation nahm er 1803 und 1804 die Weihen in der Paderborner Alexiuskapelle in unmittelbarer Nähe zum Abdinghofkloster und zum Fürstenberger Hof vor. In der Kapelle des Fürstenberger Hofes spendete Fürstenberg von 1806 bis 1813 die Weihen. Danach veranlassten ihn Alter und Gebrechlichkeit, seine Aufenthalte in Paderborn einzustellen. Im Dezember 1813 sowie im August 1814 und 1817 nahm er die Weihen für Paderborner Kandidaten in der Hildesheimer Schlosskapelle St. Lukas vor.<sup>123</sup>

Firmungen spendete Fürstenberg von 1792 bis 1801 in der Regel in der Universitätskirche in Paderborn, und zwar in der Pfingstoktav. Aber auch an anderen Orten firmte er, so in Hardehausen (Oktober 1790; Juni 1791; Juni 1802), Warburg (Oktober 1790, Juni 1802), Büren (Oktober 1790, Juni 1802), Hovelhof (Mai 1791), Neuhaus (Juni 1791), Marienmünster (Mai 1792), Brakel (Mai 1792, September 1804) und Dalheim (September 1793), wo Firmlinge aus den umliegenden Orten zusammenkamen. Die Zahlen der gespendeten Firmungen beliefen sich auf mehrere hundert, zuweilen auf mehrere tausend. So firmte Fürstenberg 1802 an drei Tagen in der Klosterkirche zu Hardehausen 3464, an zwei Tagen in der Kollegskirche Büren 4525 und 1790 an drei Tagen in Hardehausen und Warburg über 5000 Personen.<sup>124</sup>

In der Karwoche weihte Fürstenberg in der Schlosskapelle zu Neuhaus zwischen 1790 und 1800 regelmäßig die heiligen Öle.<sup>125</sup> Außerdem vollzog er die Weihe von Kelchen und weiterem Sakralgerät (1792, 1797, 1798, 1799, 1800) und benedizierte das Wasser für Glockenweihen (1796, 1797).<sup>126</sup> Demgegenüber sind keine Kirchweihen Fürstenbergs überliefert, was u. a. darin begründet lag, dass während seiner Amtszeit im Bistum Hildesheim und wohl auch im Bistum Paderborn keine Neubauten ausgeführt wurden. Die

---

122 Am 25. Juni 1811 weihte Fürstenberg sogar 22 Priesteramtskandidaten in der Hauskapelle in Paderborn (DBHi, Hs 828, Notiz, S. 105 f.).

123 Einzelnachweise in: DBHi, Hs 828.

124 Einzelnachweise in: DBHi, Hs 828.

125 1795 und 1801 nahm er die Weihe der heiligen Öle für Paderborn in der Hildesheimer Schlosskapelle vor.

126 Einzelnachweise in: DBHi, Hs 828.

neue Kirche in Sottrum, die die profanierte Kirche des Klosters Derneburg ersetzte, weihte am 2. August 1818 Weihbischof Wendt.<sup>127</sup>

## 6. Belange der Diözese

### a. Mitarbeiter

Mit Fürstenbergs Regierungsantritt wurden die Stellen eines Generalvikars und Offizials vakant. Der Fürstbischof besetzte sie am 16. Februar 1789 mit Weihbischof Wendt.<sup>128</sup> Nach seiner Resignation als Domdechant am 8. März 1792<sup>129</sup> und seiner Wahl zum Dompropst am 14. März<sup>130</sup> verfügte Wendt über eine ähnliche Machtfülle, wie sie Fürstenberg zuvor besessen hatte. Allerdings scheiterten die Bemühungen Wendts, der nicht ohne Ehrgeiz war, zu Fürstenbergs Koadjutor bestellt zu werden. Der Fürstbischof sympathisierte mit einer Ernennung des Kölner Kurfürsten Maximilian Franz von Österreich, um einen Rückhalt am Haus Habsburg gegen die Säkularisation seiner Stifte zu haben.<sup>131</sup> Wendt blieb ein enger Vertrauter und loyaler Mitarbeiter Fürstenbergs. Sein wichtigster Mitarbeiter im Generalvikariat war der Sekretär, Domvikar und Bibliothekar Kaspar Rudolf Hagemann (1758–1806).<sup>132</sup> Diesem folgte als Generalvikariatssekretär Peter Schlüter (1735–1813), ein ehemaliger Konventuale von St. Michael in Hildesheim.<sup>133</sup> Nach seinem Tod wurde Hermann Held, ein ehemaliger Konventuale von St. Godehard und derzeitiger Pfarrer von St. Godehard, mit diesem Amt betraut, der nach Fürstenbergs Tod als Apostolischer Provikar die Leitung der neuumschriebenen Diözese

127 DBHi, C 212; DBHi, Hs 840, Notiz, S. 279. Die Fürstenberg als Apostolischen Vikar zugeschriebene Weihe der Kapelle in Hoppenwalde 1809 ist unwahrscheinlich (BERTRAM, Geschichte 3, S. 214; METZLER, Vikariate, S. 167).

128 DBHi, C 188.

129 DBHi, H, 840a, Notiz, S. 302 (145702).

130 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 202; DYLONG, Domkapitel, S. 414.

131 ASCHOFF, Weihbischöfe, S. 39.

132 Kaspar Rudolf Hagemann starb am 3. Januar 1806 (Kirchenbuch Dom Hildesheim 0995\_03, Beerdigung, 1724–1809, S. 150).

133 Peter Schlüter: Geb. 17. September 1735 in Paderborn; 1773–1777 Professor der Theologie (Kirchengeschichte); 1806 Generalvikariatssekretär; † 28. März 1813 (Hildesheimer Hof- und Staatskalender 1800, S. 11; Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Westphalen 1811, S. 292; GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 31; DYLONG, Verwaltung, S. 49f.).

Hildesheim übernehmen sollte.<sup>134</sup> Nach Wendts Tod (21. Januar 1825) ernannte Fürstenberg Domkapitular Friedrich Klemens von Ledebur (1770–1841)<sup>135</sup> am 17. März 1825 zum Generalvikar.<sup>136</sup>

Fürstenberg übernahm nach Westphalens Tod dessen Kabinettsrat und Hofkaplan, den Geistlichen Rat Kaspar Rudolf Hagemann, einen Verwandten des oben erwähnten Generalvikariatssekretärs, als seinen Sekretär. Nachdem Hagemann am 31. August 1789 gestorben war,<sup>137</sup> folgte ihm der Konventuale von St. Michael Wilhelm Rören als Geistlicher Rat und Sekretär in geistlichen Angelegenheiten der Diözese Hildesheim und des Apostolischen Vikariats, der den Fürstbischof auch auf seinen Reisen nach Paderborn begleitete.<sup>138</sup> Die Wahl Rörens zum Abt von St. Michael am 27. Mai 1800 führte zur Ernennung Hieronymus Tegethoffs (1755–1825)<sup>139</sup> zum Geistlichen Rat und

134 Hermann Held: geb. 19. August 1768 in Wiedelah; 1787 Ordensprofess in St. Godehard; 24. September 1793: Priesterweihe durch Wendt; Lektor der Theologie in Ammensleben; 1799 Rückkehr nach St. Godehard; 1803 Pfarrer von St. Godehard; 1813 Sekretär im Generalvikariat Hildesheim; 1826 Substitut des Osnabrücker Weihbischofs Karl Klemens von Gruben („Karl Klemens Reichsfreiherr von Gruben“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISC-Gatz-12640-001>) als Apostolischer Vikar für Hildesheim; 30. Juli 1827 Apostolischer Provikar für Hildesheim; † 5. Juni 1828 (Hans-Georg ASCHOFF, Held, Hermann, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 300f.; DYLONG, Verwaltung, S. 51f.; Kirchenbuch St. Godehard, Hildesheim 1031, Beerdigung, 1803–1838, S. 208f.; Karl SIEVERT, P. Pastor Gottfried Hermann Held. Retter von St. Godehard, in: Hildesheimer Allgemeine Zeitung, 29. September 1973, S. 67).

135 Karl HENGST, Ledebur, Friedrich Klemens Freiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 436f.; BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 290–295; DYLONG, Domkapitel, S. 443–445; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 608; ASCHOFF, Verhältnis, passim; „Friedrich Klemens von Ledebur“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10989-001>.

136 DYLONG, Domkapitel, S. 444.

137 Kirchenbuch Dom Hildesheim 0995\_03, Beerdigung, 1724–1809, S. 90f.

138 Wilhelm Rören: Geb. 13. April 1753 in Paderborn; 15. Mai 1770 feierliche Gelübde in St. Michael, Hildesheim; 1. Juni 1776 Priesterweihe durch Weihbischof Franken-Siersdorf; Magister novitiorum; 1778–1789 Professor der Theologie am Bischöflichen Seminar und Kolleg in Hildesheim; 1786 Domprediger und Geistlicher Rat; 27. Mai 1800 Wahl zum Abt von St. Michael; 13. Juli 1800 Benediktion; † 23. Dezember 1820 in Hildesheim (GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 33; FAUST, Rören, S. 109).

139 Hieronymus Tegethoff war am 1. Mai 1755 in Brakel geboren worden und starb am 23. März 1825 in Hildesheim (Kirchenbuch, St. Michael und St. Johannes Bapt., Brakel, KB004–01-T, Taufen 1750–1803, S. 50; Kirchenbuch Dom Hildesheim 1000, Beerdigung, 1819–1830, S. 86f.; Hof- und Staatshandbuch des Königreichs

engen Vertrauten Fürstenbergs, der vor allem in späteren Jahren nachhaltigen Einfluss auf den Bischof ausübte.<sup>140</sup> Tegethoff war ebenfalls Konventuale von St. Michael und versah die Stelle des bischöflichen Referendars bis zu seinem Tod 1825. Als fürstbischöflicher Privatsekretär war Franz Wilhelm Schlüter tätig.<sup>141</sup>

## b. Klöster und Stifte

Wesentlichen Anteil hatte Fürstenberg an der Wiedereinrichtung eines geregelten monastischen Lebens in den in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Klöstern Derneburg und Riechenberg. Aufgrund der Ausführungen des Abtes von Marienrode, Johannes Günter, dass das Kloster Derneburg<sup>142</sup> einen großen Teil seiner Schulden abgetragen habe<sup>143</sup> und neben dem Abt ohne Schwierigkeiten acht weitere Konventualen versorgen könnte, gestattete Fürstenberg am 9. Oktober 1793 die Wahl eines Abtes.<sup>144</sup> Er knüpfte diese Genehmigung an eine Reihe von Bedingungen; so sollte der Konvent bis zur vollständigen Schuldentilgung nur aus dem Abt und acht Geistlichen bestehen; es müsse äußerste Sparsamkeit herrschen; die Klosterkasse habe für Bedürfnisse des Abtes aufzukommen, der zusammen mit den Mönchen die Mahlzeiten einzunehmen habe; bis zur Schuldentilgung durfte keine Hospitalität gewährt werden; Zehnte und Revenuen mussten gerichtlich hypothekarisiert werden; Kapital konnte nur mit bischöflicher Genehmigung aufgenommen werden, und jährlich waren die Klosterregister der bischöflichen Behörde vorzulegen. Aus der Wahl ging am 27. November 1793 der aus Königheim im Mainzischen

---

Westphalen 1811, S. 292; BERTRAM, *Geschichte* 3, S. 216; ASCHOFF, *Verhältnis*, passim; HOHMANN, *Domkapitel*, S. 370, 373).

140 Vgl. Stein an Pertz, 4. März 1825, in: BOTZENHART/HUBATSCH, *Freiherr vom Stein* 6, Nr. 837, S. 822 f., hier S. 822. „Der Fürstbischof von Hildesheim ist ganz in den Händen eines geistlichen Rates.“

141 *Hildesheimer Hof- und Staatskalender* 1800, S. 10; KLINGEBIEL, *Stand*, S. 680.

142 FAUST, *Derneburg*, S. 108–132; Gudrun PISCHKE, *Derneburg – Augustiner-Chorherren (geplant), Augustiner-Chorfrauen, später Zisterzienserinnen, Wandlung zu einem Damenstift, schließlich Zisterzienser*, in: *Niedersächsisches Klosterbuch* 1, S. 322–329; ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, S. 343 f.

143 Nach Günters Ausführungen sollten noch Schulden in Höhe von 33 532 Reichstaler auf Derneburg lasten, während nach anderen Angaben die Schuldenlast 65 000 Reichstaler betrug (FAUST, *Derneburg*, S. 121).

144 DBHi Hs 839, *Erllass Fürstenbergs*, 9. Oktober 1793, S. 184–186 (Kopie).

stammende Konventuale Johannes Faulhaber hervor.<sup>145</sup> Mit Unterstützung des 1794 eingesetzten Administrators, des Protestanten Köpp, gelang es ihm, bis zur Säkularisation 1803 die Schulden des Klosters, das seine Ländereien in eigene Bewirtschaftung übernommen hatte, bis auf 6600 Reichstaler abzutragen; unter Berücksichtigung von Obligationen und Bargeld war die Abtei praktisch schuldenfrei.<sup>146</sup> Zum Zeitpunkt seiner Auflösung gehörten dem Konvent neben dem Abt 13 Konventualen und zwei Novizen an.<sup>147</sup>

Nachdem man seitens des Ordens und der hildesheimischen Regierung die Ökonomie des Klosters Riechenberg<sup>148</sup> als tragfähig genug eingeschätzt hatte, kam es 1795 zu einer formalen Neuerrichtung des Konventes, wenn auch der rechtliche Status einer unabhängigen Kanonie noch nicht wiederhergestellt wurde.<sup>149</sup> Ordensgeneral Konstantin Belling (1730–1807)<sup>150</sup> ernannte den Grauhof Chorherrn Friedrich Strüvy († 1831)<sup>151</sup> zum Prior, der zusammen mit fünf Geistlichen den Konvent bildete; die Stelle des Propstes blieb unbesetzt. 1798 wurde das Insolvenzverfahren durch Umschuldung abgeschlossen. Von den Schulden des Stiftes war lediglich ein Fünftel abgetragen worden. Im Auftrag Fürstenbergs versuchte Kammerrat Hermann Joseph Osthaus, einen Vergleich mit den Gläubigern zu erreichen. Dazu bedurfte es der Aufnahme eines Kredites in Höhe von 71 950 Reichstalern bei anderen Klöstern. Die alten Verpflichtungen wurden bis auf einen Rest von 4000 Reichstalern abgelöst.<sup>152</sup> Die wirtschaftliche Gesundung des Stiftes und die Vermehrung des Konventes erschienen zu Beginn des 19. Jahrhunderts als möglich.

145 DBHI, Hs 839, Protokoll, S. 189–192 (Kopie). Wegen der kritischen Finanzlage des Klosters erließ Fürstenberg am 19. Januar 1794 Derneburg die dem Bischof zu zahlende Abgabe für die Abtwahl (DBHi, Hs 839, Notiz, 20. Januar 1794, S. 198; DBHI, Hs 840a, S. 373 f.).

146 FAUST, Derneburg, S. 121.

147 Immediatbericht Schulenburg, 31. Dezember 1802, in: GRANIER, Preußen 8, S. 701–704, hier S. 702. Faulhaber starb am 14. August 1832 in Söder (Kirchenbuch Söder, Beerdigungen 1832).

148 Wolfgang PETKE, Riechenberg – Augustiner-Chorherren, in: Niedersächsisches Klosterbuch 3, S. 1307–1314; BRINGER, Riechenberg.

149 BRINGER, Riechenberg, S. 137–141.

150 BRINGER, Grauhof, S. 221.

151 BRINGER, Grauhof, S. 225.

152 KONSCHAK, Klöster, S. 54 f.; Immediatbericht Schulenburg, 31. Dezember 1802, in: GRANIER, Preußen 8, S. 699 f.

Kurz vor der Säkularisation wurde Fürstenberg veranlasst, sich mit Auseinandersetzungen zu befassen, die das Kloster Lamspringe betrafen.<sup>153</sup> Dabei handelte es sich um Beschwerden vor allem jüngerer Konventsmitglieder gegen Abt Maurus Heatley (1722–1802) sowie um die Sonderstellung, die die Abtei in der Englischen Kongregation einnahm.<sup>154</sup> Heatleys strenge Klosterführung bewog eine Reihe von Konventualen zu einer Anklageerhebung beim Präsidenten der Kongregation. Bei den Visitationen, die Lamspringe nach 1800 erlebte, spitzten sich die Konflikte zwischen Abt und Kongregation zu; sie betrafen u. a. die Präzedenz von Abt und Präsident sowie das Weisungsrecht des Präsidenten gegenüber Mitgliedern des Konventes; letztlich lagen die Auseinandersetzungen in den „verfassungsmäßigen Gegensätzen zwischen der Abtei und der Englischen Benediktinerkongregation“ begründet.<sup>155</sup> Traditionell vertraten die Lamspringer Äbte den Grundsatz, dass die Konstitutionen der Kongregation und die Beschlüsse der Generalkapitel für die Abtei nur insoweit verpflichtend waren, als sie nicht in Widerspruch zur örtlichen Gewohnheit und zur Würde des Abtes standen.<sup>156</sup> Der Kongregation ging es in erster Linie um eine Schwächung der Stellung des Abtes und die Abschaffung der Wahl auf Lebenszeit, während Heatley seine und des Klosters weitgehende Autonomie in der Englischen Kongregation zu bewahren suchte. Vor seiner Visitation Lamspringes im Mai 1802 suchte der Kongregationspräsident Bede Brewer (1744–1822) Fürstenberg in Paderborn auf, um von ihm Unterstützung bei der Ersetzung Heatleys zu erhalten, falls er sich seinen Anweisungen nicht fügen sollte; dabei handelte es sich u. a. um die Versetzung des Lamspringer Präfekten Dionysius Allerton nach England, die Heatley kategorisch ablehnte. Bereits vor seinem Besuch in Paderborn hatte Brewer durch seinen Beauftragten Cuthbert Wilkes den Fürstbischof zu überzeugen versucht, nach Heatleys Tod die Abtwahl auf Lebenszeit in Lamspringe abzuschaffen. Fürstenberg scheint dies nicht prinzipiell abgelehnt zu haben, während die Äbte der Bursfelder Kongregation nach Bekanntwerden

---

153 REES, Lamspringe, und REES, Englische Benediktiner; Alexander DYLON, Lamspringe – Kanonissen, später Benediktinerinnen, dann Benediktiner, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2, S. 901–908; WÄTJER, Geschichte; CRAMER, Lamspringe; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 329–339.

154 REES, Englische Benediktiner, S. 542–547; WÄTJER, Geschichte, S. 35–38.

155 REES, Lamspringe, S. 307.

156 WÄTJER, Geschichte, S. 37.

dieses Vorschlages entschiedenem Widerstand ankündigten und Heatley ihre volle Unterstützung zusagten.<sup>157</sup>

Als sich Heatley während Brewers Visitation dessen Anweisung, Allerton nach England zu senden, widersetzte, suspendierte ihn der Präsident für drei Monate und übertrug die Leitung des Konventes Placidus Harsnep († 1806) als Superior. Heatley erhielt in seiner Ablehnung dieser Maßnahme die Rücken- deckung durch Fürstenberg. Dieser untersagte Brewer jegliche Maßnahmen in Lamspringe ohne die fürstbischöfliche Zustimmung. Als der Präsident dieses Verbot durch den Hinweis auf die Exemption der Abtei zu umgehen versuchte, wurde er von Fürstenberg „freundlich, aber nachdrücklich“<sup>158</sup> belehrt, dass nach deutschem Sonderrecht die Äbte die zuständigen Bischöfe anrufen und bis zu einer bischöflichen Entscheidung keine Amtsenthebungen stattfinden durften. Fürstenberg beauftragte am 14. Juni 1802 Wendt sowie die Äbte von St. Michael und St. Godehard, Rören und Dannhausen, sich nach Lamspringe zu begeben, wo sie den Präsidenten und den Abt anhören und sie ermahnen sollten, bis zur Verkündung der bischöflichen Entscheidung die Auseinandersetzungen ruhen zu lassen. Die bischöfliche Kommission traf am 21. Juni in Lamspringe ein. Am folgenden Tag teilte Heatley mit, dass er sich den Forderungen des Präsidenten fügen werde.<sup>159</sup> Ausschlaggebend für seinen Sinneswandel war die Tatsache, dass Allerton sich bereit erklärt hatte, nach England zu gehen. Heatley änderte kurze Zeit später seine Meinung, indem er die von Brewer vollzogene Einsetzung Harsnep als Superior als gegen das Kirchenrecht verstoßend nicht anerkannte. Daraufhin erklärte ihn das Generalkapitel der Englischen Kongregation, an das sich einige Konventualen gewandt hatten, für suspendiert. Heatleys Absicht, sich an den neuen Landesherrn, den König von Preußen, zu wenden, wurde durch seinen Tod am 15. August 1802 vereitelt.

---

157 REES, Englische Benediktiner, S. 546.

158 REES, Englische Benediktiner, S. 546.

159 DBHi, Hs 840, S. 121 f.

## c. Priesterseminar, Probleme des Klerus

Wie sein Vorgänger Westphalen widmete Fürstenberg besondere Aufmerksamkeit dem 1780 gegründeten Hildesheimer Priesterseminar.<sup>160</sup> Am 17. August 1790 ernannte er Heinrich Scherz (1738–1808), der am Josephinum Theologie lehrte, zu dessen Regens.<sup>161</sup> Ihm folgte 1800 der Präfekt des Josephinums Franz Lüsken (1750–1841),<sup>162</sup> der bis 1834 die Leitung des Seminars innehatte. Bereits im November 1790 war Lüsken zum Professor der Pastoraltheologie ernannt worden, der die Seminaristen an den Werktagen vormittags in dieser Disziplin unterrichtete.<sup>163</sup> Im gleichen Jahr wurde das obere Geschoss des zwischen Garten und Hückedahl gelegenen östlichen Flügels des ehemaligen Jesuitenkollegs zum Priesterseminar ausgebaut und eingerichtet; hier besaßen die Seminaristen, deren Zahl auf sechs begrenzt wurde, abgesonderte Wohnräume sowie einen gemeinsamen Studien- und Speisesaal. Sie erhielten ein Stipendium von 25 Reichstalern und waren deshalb verpflichtet, für die Wohltäter des Kartausfonds zu beten.<sup>164</sup> Die unter dem 23. Oktober 1790 von Fürstenberg erlassene, 20 Artikel umfassende Seminarordnung legte die Pflichten der Seminaristen, die Aufgaben des Regens und den Tagesablauf fest.<sup>165</sup> Danach mussten die Alumnen vor ihrer Aufnahme auf ihre intellektuellen Fähigkeiten, auf Frömmigkeit und charakterliche Eigenschaften (Art. 1) sowie auf ihren ernsthaften Wunsch, Priester zu werden, geprüft werden (Art. 2). Zu den Aufgaben des Regens gehörte die Anleitung zur Meditation (Art. 3 und 7); unter seinem Vorsitz wurden im gemeinsamen Studierzimmer die Mahlzeiten eingenommen (Art. 10, 11). Den pastoraltheologischen Veranstaltungen wurden die Werke Franz Luskens zugrunde gelegt (Art. 14). Die Seminaristen hatten lange Kleidung und in der

160 DOEBNER, Relation, S. 404–406; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 399–402.

161 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 16, 19, 31, 88; DBHi, Hs 840a, Notiz, S. 34–36.

162 Franz Xaver Lüsken: Geb. 3. April 1750 in Paderborn; 1767 Eintritt in das Noviziat der Jesuiten in Trier; ab 1770 am Jesuitenkolleg in Hildesheim; 1774 Priesterweihe; 1784 Missionar und Schulinspektor der Diözese Hildesheim; 1790–1800 Leiter der Normalschule; 1795–1824 Präfekt des Josephinums; 1800–1834 Seminarregens; 1811–1841 Präses des Kollegs und Rektor der Gymnasialkirche; † 4. Juli 1841 (GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 35–39).

163 DBHi, Hs 840a, Notiz, S. 57.

164 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 26.

165 DBHi, PS 42 Priesterseminar, Seminarordnung, 23. Oktober 1790, Bl. 9–13 (Kopie).

Stadt immer Mäntel zu tragen (Art. 6). Fremde durften sie mit Ausnahmen von Ärzten, Schuhmachern, Schneidern und Barbieren weder im Kolleg noch im Seminar empfangen (Art. 17 und 19). Die Tagesordnung, die den Tagesablauf zwischen 5.00 bzw. 6.00 Uhr und 21.00 Uhr regelte, legte die Zeiten für die Gottesdienste, die gemeinsamen Gebete, die Meditationen, den Unterricht, das Privatstudium und die Mahlzeiten fest und ließ mit Ausnahme der Erholungstage kaum Raum für freizeitleiche Betätigung. Großen Wert legte der Fürstbischof auf den regelmäßigen Sakramentenempfang der Seminaristen; so wies er Scherz an, einige Seminaristen abzumahnern, weil sie der Verpflichtung zur regelmäßigen Beichte am Samstag nicht nachgekommen waren.<sup>166</sup>

In einem Erlass vom 3. August 1799 gab Fürstenberg Anordnungen für Priester, die sich im Seminar aufhielten und z. T. am Josephinum unterrichteten. Sie waren verpflichtet, täglich zu zelebrieren (Art. 2), und hatten das Recht, in ihrem eigenen Zimmer zu studieren (Art. 5). Ansonsten wurden sie auf die Richtlinien hingewiesen, die das Trienter Konzil für Kleriker erlassen hatte (Art. 7).<sup>167</sup>

Ein wichtiges Mittel zur aszetischen und spirituellen Formung des Seelsorgeklerus sah Fürstenberg in den Zirkelkonferenzen. Als die Bistumsleitung zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einigen Bezirken eine nachlässige Durchführung der Bestimmungen der Zirkelordnung wahrnahm, schärfte sie diese erneut ein. In der Zirkelordnung von 1808 hielt Fürstenberg an den Grundlinien der Ordnungen seiner Vorgänger Clemens August (1700–1761)<sup>168</sup> und Westphalen fest, änderte einige Bezeichnungen und Zuordnungen von Pfarreien, die infolge von Aufhebungen im Zuge der Säkularisation notwendig geworden waren. Die politischen Wirren der folgenden Jahre und die Änderungen im Pfarreiensystem lassen Zweifel an einer nachhaltigen Wirkung der Zirkelordnung aufkommen.<sup>169</sup> Bereits als Generalvikar war Fürstenberg mit besonderer Strenge gegen sittliche Verfehlungen des Klerus vorgegangen. Priester, die

166 DBHi, Hs 840a, Fürstenberg an Scherz, 28. Oktober 1795, S. 439f. (Kopie). Aufgrund von Beschwerden wies Fürstenberg den Koch des Kollegs, Franz Löckner, an, größere Sorgfalt bei der Zubereitung der Mahlzeiten der Professoren und Seminaristen walten zu lassen (DBHi, Hs 840a, Erlass Fürstenbergs, 28. November 1791, S. 290f. [Kopie]).

167 DBHi, PS 42 Priesterseminar, Erlass Fürstenbergs, 3. August 1799, Bl. 13f. (Kopie).

168 ASCHOFF, Clemens August; „Clemens August Herzog von Bayern“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10127-001>.

169 HENKEL, Organisierung, S. 15–23.

durch Gewalttätigkeiten oder Konkubinat in Verruf geraten waren, wurden von ihm während seiner Bischofszeit mit Arrest und Suspension bestraft.<sup>170</sup>

#### d. Französische Priester

Besondere Herausforderungen stellte die wachsende Zahl französischer Emigranten dar, die infolge der Revolution Frankreich verlassen mussten und im Sommer 1794 auch in das Hochstift Hildesheim einwanderten.<sup>171</sup> Unter ihnen sollen sich an die 150 Geistliche befunden haben.<sup>172</sup> Fürstenberg stand dem Aufenthalt der Emigranten, auch dem der Priester, in Hildesheim anfangs äußerst reserviert gegenüber, befürchtete er doch, dass sich durch den Zuzug im Hochstift revolutionäre Ideen verbreiten könnten und dass das Fürstbistum nicht in der Lage war, eine größere Anzahl von Flüchtlingen wirtschaftlich zu verkraften; außerdem glaubte er, Rücksicht auf die Nachbarstaaten Hannover und Braunschweig nehmen zu müssen, die eine restriktive Politik gegenüber französischen Flüchtlingen verfolgten.<sup>173</sup> Erst auf den eindringlichen Appell seines Bruders Franz von Fürstenberg hin, den verfolgten Priestern Unterstützung zukommen zu lassen, gab der Fürstbischof seine zögerliche Haltung auf. Bereits am 29. Juni 1794 hatte er die Genehmigung für eine Geldsammlung für vertriebene französische Geistliche in der Schweiz erteilt.<sup>174</sup> Außerdem erlaubte er allen unbewaffneten Flüchtlingen den Durchzug durch das Stift und zahlte jedem Geistlichen einige Taler Reisegeld aus seiner Privatkasse. Einige Priester ließ er in Hildesheimer Klöstern unterbringen und erteilte die Erlaubnis zur Feier der Messe.<sup>175</sup>

In einer Reihe von Erlassen versuchte er, die mit der Flüchtlingsfrage verbundenen Probleme, insbesondere die Stellung der französischen Geistlichen, zu ordnen. Am 28. Oktober 1794<sup>176</sup> unterstrich er, dass den vertriebenen Geistlichen Trost gespendet und das Notwendige zum Lebensunterhalt gewährt

170 Vgl. DBHi, Hs 840a, Erlass Fürstenbergs, 26. Juli 1790, S. 30–32 (Kopie); DBHi, Hs 840, Vermerk, Juli 1813, S. 246 f.

171 WOLF, Fürstenberg, S. 265 f.; BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 127 f.; BERTRAM, Geschichte 3, S. 188; vgl. auch NLA HA, Hild. Br. 6 Nr. 110.

172 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 47, S. 374.

173 OBERSCHELP, Niedersachsen 2, S. 289–291.

174 DBHi, Hs 840a, Erlass Fürstenbergs, 24. Juni 1794, S. 404 f.

175 DBHi, Hs 840a, Notizen und Kopien, 18., 19., 22., 24., 25., 28. Juli 1794, S. 406–410; vgl. auch Notiz, 21. Juni 1795, S. 433; Notiz, 8. Juli 1796, S. 462.

176 DBHi, C 186, Erlass Fürstenbergs, 28. Oktober 1794.

werden müsse; da durch die starke Zuwanderung jedoch nicht alle Flüchtlinge versorgt werden könnten und die Gefahr einer Teuerung drohte, forderte er die jüngeren und alle reisefähigen Priester auf, sich in andere Diözesen zu begeben, um den bedürftigeren, schwachen und alten Mitbrüdern Platz zu machen. Am 1. November folgten konkrete Anweisungen hinsichtlich der Behandlung der französischen Geistlichen.<sup>177</sup> Danach waren nur solche Priester im Hochstift aufzunehmen, die ein Leumundszeugnis des Erzbischofs von Tour, Joachim-François-Mamert de Conzié (1738–1795), oder des Generalvikars von Le Mans, Claude de Sagey (1759–1823), vorweisen konnten; den Geistlichen wurde ein fester Wohnort zugewiesen, den sie ohne Erlaubnis des Hildesheimer Generalvikars nicht verlassen durften; hinsichtlich ihrer Lebensweise und geistlichen Doktrin sollten sie der Überwachung durch den Generalvikar, den Ordensoberen und anderen vertrauenswürdigen Priestern unterstehen; diejenigen, die unchristliche Grundsätze vertraten oder kein moralisch einwandfreies Leben führten, waren auszuweisen bzw. zu bestrafen. Das Generalvikariat hatte diesen Erlass dem Hildesheimer Ordens- und Säkularklerus sowie den französischen Geistlichen zur Kenntnis zu bringen.<sup>178</sup>

Sowohl Fürstenberg als auch die kirchlichen Einrichtungen des Bistums unterstützten in der Folgezeit auf verschiedene Weise die geflüchteten Priester ideell und materiell.<sup>179</sup> Die Bemühungen des Fürstbischofs, die Regierungen in Hannover und Braunschweig zu einer Änderung der Politik gegenüber den Emigranten zu bewegen, blieben erfolglos.<sup>180</sup> Nach der Verkündigung der Generalamnestie kehrte 1802 die Mehrheit der Emigranten nach Frankreich zurück.

#### e. Gesangbuchstreit

Bei Fürstenbergs Regierungsantritt waren die Auseinandersetzungen über die Einführung des von der Aufklärung geprägten Deutgenschen Gesangbuches nicht beigelegt.<sup>181</sup> Die Harsumer Gemeinde, die als schärfster Opponent gegen das neue Gesangbuch auftrat, bat den Fürstbischof um die Beibehaltung

177 DBHi, C 186, Erlass Fürstenbergs, 1. November 1794.

178 DBHi, Hs 840a, Fürstenberg an Generalvikariat, 6. November 1794, S. 413 (Kopie); DBHi, C 130, Erlass Wendts, 8. November 1794.

179 Vgl. DBHi, Hs 840a, Fürstenberg an Kapitel von St. Mauritius, 6. November 1794, S. 413 f. (Kopie).

180 WOLF, Fürstenberg, S. 266.

181 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 559–561.

der alten Gesänge, was dieser einstweilen zugestand.<sup>182</sup> Fürstenbergs Stellung während der bald darauf erneut einsetzenden Protestaktionen in etlichen Gemeinden des Hochstiftes war durch Unsicherheit und mangelnde Konsequenz gekennzeichnet. Sein Anliegen bestand vor allem darin, Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden<sup>183</sup> und die geistliche und staatliche Autorität durch den Ungehorsam gegenüber landesherrlichen Verordnungen nicht zu schwächen; die Unruhen, die zur gleichen Zeit mit der Diskussion um die Reform des Steuerwesens im Hochstift ausgebrochen waren, veranlassten Fürstenberg zu Kompromissen in der Gesangbuchfrage. Diese erhielt neue Brisanz, als 1791 das durch Lüsken überarbeitete und in seinem Gebetsteil erheblich verkürzte Deutgensehe Gesangbuch in neuer Auflage erschien und Generalvikar von Wendt im Vorwort betonte, dass es auf Befehl des Fürstbischofs für das gesamte Hochstift obligatorisch sei.<sup>184</sup>

Unter den einsetzenden Protestaktionen ragte erneut die Harsumer Gemeinde hervor, die sich an das Reichskammergericht wandte, das die Kläger allerdings am 11. Dezember 1792 an das Gericht des Hildesheimer Generalvikariates verwies. Daraufhin entstanden in Harsum erneute Unruhen, so dass sich die Regierung veranlasst sah, eine militärische Besatzung in das Dorf zu legen. Als sich die Unruhen auf weitere Stiftsdörfer ausbreiteten, erließ Wendt mit Genehmigung des Fürstbischofs am 26. Juni 1795 eine Verordnung,<sup>185</sup> in der auf die vom Heiligen Geist den Bischöfen verliehene kirchliche Leitungsgewalt hingewiesen wurde, die auch das Recht beinhalte, den Gottesdienst zu ordnen und zweckmäßige Gesänge einzuführen; Gemeinden, die sich in dieser Frage dem Bischof widersetzten, widersetzten sich der Obrigkeit, den Anordnungen Gottes und zögen sich die Verdammnis zu. Eltern und Vorgesetzte könnten in Zukunft keinen Gehorsam von ihren Kindern und Dienstboten verlangen, wenn sie der Obrigkeit den Gehorsam versagten. Unter Androhung harter Strafen erging erneut der Befehl, beim Gottesdienst künftig nur Lieder des neuen Gesangbuchs zu singen. Wendt drängte auf ein scharfes Vorgehen gegen die Unruhestifter, besonders in Harsum, da Nachsichtigkeit bisher nicht geholfen habe; er warnte den Fürstbischof vor einer Ausweitung der Unbotmäßigkeiten auf andere Gemeinden und gab

182 ENGFER, Gesangbuchstreit, S. 68.

183 Vgl. DBHi, Hs 839, Fürstenberg an Generalvikariat, 8. Februar 1796, Bl. 253 f. (Kopie).

184 Text: BUERSCHAPER, Gesangbücher, S. 32 f.

185 DBHi, Hs 839, Wendt an Gemeinden, 26. Juni 1795, Bl. 228–233 (Kopie); ENGFER, Gesangbuchstreit, S. 71.

ihm zu bedenken, dass sich der Ungehorsam in geistlichen Dingen auch auf das politische Gebiet erstrecken könne.<sup>186</sup>

Zu einem Experimentierfeld in der Gesangbuchfrage wurde die Gemeinde Algermissen, die die Diözesanleitung um die Beibehaltung der alten Gesänge gebeten hatte. Da nach Fürstenbergs Ansicht, die Einführung des neuen Gesangbuches „mehr die Folge der Überzeugung als des Zwanges“ sein musste, erteilte er Hagemann den Auftrag, die Pfarrmitglieder in Algermissen einzeln zu befragen, ob die Mehrheit der Gemeinde für die alten oder die neuen Gesänge sei.<sup>187</sup> Das eindeutige Ergebnis zugunsten der alten Lieder<sup>188</sup> veranlasste ihn, der Gemeinde deren Gebrauch für ein Jahr zu gestatten; allerdings sollten der Pfarrer und der Lehrer während dieser Zeit der Gemeinde „die Vorzüglichkeit der neuen Gesänge auf eine vernünftige, bescheidende [!] und überredende Art“ darlegen.<sup>189</sup>

Diese Regelung für Algermissen scheint eine Reihe anderer Gemeinden, wie Borsum, Adlum, Hohenhameln, Drispensedt und Dingelbe, ermutigt zu haben, ohne kirchenobrigkeitliche Genehmigung die alten Gesänge, z. T. in provokativer Weise, zu gebrauchen,<sup>190</sup> was Wendt veranlasste, Fürstenberg zu bitten, dieses Vorgehen durch „scharfe körperliche Strafe“ durch die Beamten zu unterbinden.<sup>191</sup> Der Fürstbischof erklärte daraufhin, dass er zwar nicht willens sei, die neuen Gesänge in den Gemeinden, wo solche bisher noch nicht in Gebrauch waren, durch Zwangsmittel einzuführen; in den Gemeinden, wo die neuen Gesänge bisher bereits gesungen worden waren, wollte er dem Drängen nach Gebrauch der alten Lieder nicht nachgeben, vielmehr sollte der eigenmächtige Gebrauch der alten Lieder eine „gehörige und verhältnismäßige Bestrafung“ zur Folge haben.<sup>192</sup> Diese strenge Haltung relativierte Fürstenberg kurze Zeit später, als ihn etliche Pfarrer um Beibehaltung der alten Gesänge ersuchten, weil bei vielen Pfarrangehörigen die Meinung vorherrsche, die Einführung der neuen Gesänge bedeute eine

186 DBHi, Hs 839, Wendt an Fürstenberg, 22. Juli 1795, Bl. 235–237 (Kopie).

187 DBHi, Hs 839, Fürstenberg an Generalvikariat, 21. November 1795, Bl. 242f. (Kopie).

188 DBHi, Hs 839, Generalvikariat an Fürstenberg, 6. Dezember 1795, Bl. 243f. (Kopie).

189 DBHi, Hs 839, Erlass Fürstenbergs, 9. Dezember 1795, Bl. 244 (Kopie).

190 DBHi, Hs 839, Generalvikariat an Fürstenberg, 31. Dezember 1795, Bl. 246 (Kopie).

191 DBHi, Hs 839, Generalvikariat an Fürstenberg, 6. Januar 1796, Bl. 249f. (Kopie).

192 DBHi, Hs 839, Fürstenberg an Generalvikariat, 16. Januar 1796, Bl. 252f. (Kopie); vgl. auch DBHi, Hs 839, Erlass Fürstenbergs, 13. Januar 1796, Bl. 252 (Kopie).

„Religionsneuerung oder Verdammung der alten Gesänge“, und Unruhen im Gottesdienst sowie Feindseligkeiten unter den Gläubigen entzündeten; er wies das Generalvikariat an, auf Antrag der zuständigen Pfarrer dem Wunsch der Gemeinden nach Gebrauch der alten Gesänge nachzukommen.<sup>193</sup>

Dies blieb in der Folgezeit die Maßregel, mit deren Hilfe man glaubte, den Aufruhr wegen der Gesangbuchfrage eindämmen zu können.<sup>194</sup> Die Diözesanleitung ging so weit, dass sie, wie in Dinklar, Gemeindemitgliedern mit Strafe drohte, wenn diese in Pfarreien, denen die alten Gesänge zugestanden worden waren, gegen die Mehrheit die neuen Gesänge einführen wollten.<sup>195</sup> Ziel blieb es jedoch, das neue Gesangbuch in den Pfarreien ohne Auslösung von Unruhen zur Annahme zu bringen.<sup>196</sup> Die kompromissbereite Politik der Diözesanleitung hatte zur Folge, dass eine Reihe von Stiftsdörfern im Unterschied zur restlichen Diözese „bis in die jüngste Zeit ihr eigenes Gesangbuch besaßen“,<sup>197</sup> das sich an der Ausgabe von 1712 orientierte; das Deutgensche Gesangbuch galt weiterhin als offizielles Gesangbuch und galt auch für die nach der Neuumschreibung der Diözese von 1824 neuen Gebiete.

#### f. Schulwesen

Mit großem Engagement widmete sich Fürstenberg der Verbesserung des Schulwesens, dem er bereits als Generalvikar ein großes Interesse zugewandt hatte. Am 7. März 1790 beauftragte er Generalvikar Wendt, die Pfarrer anzuweisen, einen Bericht über die Schulen ihrer Pfarrei zu verfassen, der Auskunft über die materielle Situation, die Zahl der Schüler, das Schulgeld, die Befähigung des Lehrers und den Patron geben sollte.<sup>198</sup> Vor allem die Missachtung der Schulpflicht veranlasste ihn, den Beamten zu befehlen, die Schulordnung Westphalens vom 24. September 1763 einzuschärfen und bei deren Nichtbefolgung, insbesondere bei unterlassenem Schulbesuch

193 DBHi, Hs 839, Fürstenberg an Generalvikariat, 8. Februar 1796, Bl. 253 f. (Kopie); vgl. BERTRAM, Geschichte 3, S. 196.

194 Vgl. DBHi, Hs 840, Hagemann an Fürstenberg, 10. April 1798, S. 12 f. (Kopie); Notiz, 27. April 1798, S. 15.

195 DBHi, Hs 839, Generalvikariat an Fürstenberg, 25. Januar 1797, Bl. 263 f. (Kopie); DBHi, Hs 839, Generalvikariat an Pfarrer in Dinklar, 23. April 1797, Bl. 267–269 (Kopie); DBHi Hs 839, Reskript Wendts, 20. Mai 1797, Bl. 270 f. (Kopie).

196 DBHi, Hs 840, Wendt an Gemeinde in Itzum, 20. Mai 1798, S. 17–21 (Kopie).

197 KÜPPERS, Diözesan- Gesang- und Gebetbücher, S. 27.

198 DBHi, Hs 840a, Fürstenberg an Wendt, 7. März 1790, S. 15 f. (Kopie); DBHi, Hs 839, Generalvikariat an Pfarrer, 10. März 1790, Bl 34 f. (Kopie).

und Nachlässigkeit hinsichtlich der Bezahlung des Schulgeldes, den Eltern Geldstrafen aufzuerlegen.<sup>199</sup>

Zur Verbesserung der Ausbildung der katholischen Dorfschullehrer richtete Fürstenberg, vermutlich angeregt durch entsprechende Institutionen in Halberstadt und Münster, eine Normalschule in Hildesheim ein, in der zehn angehende oder bereits aktive Lehrer vier Monate lang in Form eines Fortbildungskurses unterrichtet werden sollten.<sup>200</sup> Am 7. März 1790 ernannte er Franz Xaver Lüsken zum Leiter der Normalschule, an deren Planung dieser anscheinend wesentlichen Anteil hatte.<sup>201</sup> Das Domkapitel ordnete am 1. April 1790 für die Lehrer der domkapitularischen Ämter Marienburg, Steinbrück und Wiedelah den Besuch der Normalschule an. Ihre Eröffnung fand am 27. Mai 1790 statt,<sup>202</sup> bei der Lüsken einen Vortrag „Über die Schätzbarkeit des Schullehreramtes“ hielt, in dem er als wichtigste Aufgaben des Lehrers die sittliche Erziehung der Schüler und die Einschärfung des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit bezeichnete.<sup>203</sup> Die Fortbildungskurse fanden in der Aula des Josephinums statt; die Kosten trugen das Domkapitel und der Bischof, der öfter am Unterricht und an den Prüfungen in der Normalschule teilnahm.<sup>204</sup> Als Lüsken 1800 aus der Leitung ausschied, wurde der zweite Dompastor Franz Ferdinand Fritz (1772–1840)<sup>205</sup> sein Nachfolger. Die in der Endphase des Hochstiftes Hildesheim durchgeführten Reformmaßnahmen im Bildungswesen zeitigten nur begrenzten Erfolg. Zwar gelang es, die ökonomische Situation der Landschullehrer einschließlich ihrer Altersversorgung

199 Landesherrliches Circular-Reskript, an alle Beamten, die Anstrengung der katholischen Kinder zum ordentlichen Schulbesuche betreffend, vom 2ten März 1791, in: Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 262 f.; DBHi, Hs 840a, S. 250 f. (Kopie); DBHi, C 186; BERTRAM, Geschichte 3, S. 194.

200 KECK, Normalschule; POSCHMANN, Schullehrerseminar, S. 8–14; SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 110–114; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 524 f.

201 DBHi, Hs 840a, Notiz, S. 13–15.

202 So BERTRAM, Geschichte 3, S. 197, POSCHMANN, Schullehrerseminar, S. 9, und SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 116, während KECK, Normalschule, S. 170, den 2. Mai 1790 als Eröffnungsdatum angibt.

203 Franz Xaver LÜSKEN, Ueber die Schätzbarkeit des Schullehreramtes. Bey Eröffnung der von Seiner Hochfürstlichen Gnaden Franz Egon, Bischofe zu Hildesheim und Paderborn, ... zum Besten der Landschullehrer gestifteten Normalschule, Hildesheim 1790; SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 116–119.

204 SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 127.

205 Hans-Georg ASCHOFF, Fritz, Franz Ferdinand, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 216 f.

und die Ausstattung der Schulen mit Unterrichtsmaterialien zu verbessern;<sup>206</sup> jedoch blieb der Zustand der Schulgebäude, nicht zuletzt bedingt durch die politischen Umwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts, in vielen Fällen mangelhaft.<sup>207</sup>

Große Aufmerksamkeit wandte Fürstenberg dem Gymnasium Josephinum zu, das er, zuweilen in Begleitung seines Bruders Franz von Fürstenberg, öfter besuchte; wiederholt nahm er an den Prüfungen teil<sup>208</sup> und forderte den Präfekten auf, Bericht über die Qualifikation der Schüler zu erstatten.<sup>209</sup> Er wies die Schulleitung an, unbemittelte Schüler, die die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten nicht besaßen, zu relegieren, um die finanziellen Mittel befähigten armen Schülern zukommen zu lassen.<sup>210</sup> Am 28. August 1796 erließ Fürstenberg einen neuen „Ordo scholasticus“ und „Catalogus scholasticus“, der geringfügige Änderungen der „Vorläufigen Schuleinrichtung von 1773“ beinhaltete.<sup>211</sup> Nach dem Tod Joseph Anton Cramers ernannte er 1795 Lüsken zum Präfekten des Gymnasiums, der dieses Amt bis 1824 wahrnahm.

Der strengkirchliche Geist der Lehrerschaft, die fast ausschließlich aus Geistlichen bestand, blieb auch nach der Aufhebung des Jesuitenordens erhalten. Nach der Jahrhundertwende kam es gelegentlich zu Differenzen zwischen dem Kollegium und dem Bischof, die vornehmlich aus der Strenge der Haus- und Schulordnung rührten. Diese wurde am 23. November 1811 durch Fürstbischof von Fürstenberg erneuert und dabei wurden u. a. die Tonsurvorschrift, das Tragen dezenter geistlicher Kleidung und die strikte Einhaltung der Klausur eingeschränkt. Dies hatte Unmutsäußerungen von Lehrern zur Folge, die nicht mehr aus dem Jesuitenorden stammten und an das Ordensleben gewöhnt waren. Häufig verließen diese Lehrer das Josephinum und bemühten sich um eine Anstellung in der Pfarrseelsorge.<sup>212</sup>

206 SPENGLER, Schulwirklichkeit, S. 146.

207 ASCHOFF, Verhältnis, S. 227f.

208 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 48, S. 381; vgl. DBHi, Hs 840a, Rören an Cramer, 18. März 1792, S. 303 (Kopie); Notiz, 5. Februar 1793, S. 336; Notiz, 8. März 1793, S. 339; Notiz, 21. Februar 1794, S. 385; Rören an Lüsken, 10. August 1796, S. 465 (Kopie).

209 DBHi, Hs 840a, Fürstenberg an Cramer, 22. August 1790, S. 39f. (Kopie); 9. September 1790, Notiz, 9. September 1790, S. 40.

210 DBHi, Hs 840a, Fürstenberg an Professoren, 15. August 1791, S. 279f. (Kopie); Notiz, 22. August 1791, S. 282; Fürstenberg an Cramer, 17. August 1792, S. 319.

211 DBHi, Hs 840a, Erlass Fürstenbergs, 28. August 1796, S. 465f.; GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 39–60.

212 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 62–67.

## 7. Belange der weltlichen Regierung

Im Inneren setzte Fürstenberg, der in patriarchalischer Weise aus dem Kabinett regierte, die von der Aufklärung beeinflusste vorsichtige Reformpolitik seines Vorgängers fort.<sup>213</sup> Diese bezog sich vornehmlich auf den sozialen und den Bildungsbereich sowie auf die Verringerung der Landesschulden. Ein tiefgreifendes Reformprogramm scheiterte nicht nur an seiner grundsätzlich „bewahrenden Haltung“,<sup>214</sup> sondern auch an der finanziellen Situation beider Hochstifte. Insgesamt entfaltete Fürstenberg im Hochstift Hildesheim eine geringere innenpolitische Aktivität als in Paderborn.<sup>215</sup> Bedingt durch die evangelische Bevölkerungsmehrheit und die konfessionellen Konflikte der Vergangenheit verliefen die politischen Auseinandersetzungen und die Opposition gegen den Fürstbischof in Hildesheim härter als in Paderborn.

Hinsichtlich des Behördensystems knüpfte Fürstenberg an die Gegebenheiten unter seinem Vorgänger Westphalen an und nahm keine wesentlichen Veränderungen vor. Er war kein Freund großer Festlichkeiten und schränkte die Hofhaltung durch die Entlassung von Personen, deren Dienste entbehrlich waren, ein; dies betraf 1790 u. a. den Hofkaplan Franz Leopold Goffaux (1738–1802),<sup>216</sup> was möglicherweise dessen agitatorische Tätigkeit und Kritik an den Zuständen des Hochstiftes verschärfte.<sup>217</sup> Die Leitung des Hofstaates verblieb nach Fürstenbergs Regierungsantritt bei Oberhofmarschall Clemens August von Mengersen (1741/42–1800);<sup>218</sup> nach dessen Tod fiel diese Stelle an Ludwig Benedict von Gemmingen (1746–1810). Das Amt des Oberjägermeisters blieb bei Clemens August Freiherr von Weichs (Sarstedt) (geb. 1750).<sup>219</sup>

Zum Präsidenten des Geheimen Rates und der Regierung ernannte Fürstenberg Domkapitular Franz Arnold von der Asseburg (Präsident 1789–1790);<sup>220</sup> ihm folgte in beiden Positionen Theodor Joseph Freiherr von Wrede zu

213 CRONE, Politik; WOLF, Fürstenberg, S. 242–274.

214 WOLF, Fürstenberg, S. 256.

215 Vgl. KEINEMANN, Hochstift Paderborn.

216 KLINGEBIEL, Stand, S. 419 Anm. 155, 420 Anm. 156.

217 RÖMER, Niedersachsen, S. 324; vgl. auch NEUWÖHNER, Gruner, S. 303.

218 MEYER, Geschichte, S. 104f.; KLINGEBIEL, Stand, S. 721.

219 KLINGEBIEL, Stand, S. 645; REDEN-DOHNA, Rittersitze, 255, 285; BOESELAGER, Domherren, S. 342f.

220 Franz Arnold von der Asseburg: 1739 Domherr in Hildesheim; 1746 Domherr in Paderborn; 1760–1765 Domherr in Münster; 1786 Dompropst in Paderborn (DYLONG, Domkapitel, S. 364f.).

Amecke (1736; Präsident 1790–1802; 1808).<sup>221</sup> Fürstenberg bestätigte Franz Leopold Kersting (1779–1797) als Kanzler und übertrug nach dessen Tod Hermann Werner Gottlob von Lochhausen (1797–1802) dieses Amt.<sup>222</sup> Präsident der Hofkammer blieb Alexander Hermann von Merode-Houffalize (1742; Präsident 1784–1792);<sup>223</sup> sein Nachfolger wurde Wilhelm Arnold Freiherr von Ketteler zu Harkotten (1753; Präsident 1792–1802; 1820).<sup>224</sup> Auch in der Leitung des Hofgerichtes kam es zu keinen Veränderungen; Franz Wilhelm von Bocholtz (1744; Hofrichter 1786–1792) fungierte als Hofrichter;<sup>225</sup> die Nachfolge fiel an Leopold Edmund Freiherr von Weichs zu Sarstedt und Ahrbergen (1755; Hofrichter 1792–1802).<sup>226</sup>

#### a. Landstände, Bauernunruhen und Steuerwesen

Das durch den Siebenjährigen Krieg entstandene Schuldenproblem bestimmte auch „die innenpolitische Situation des Hochstifts Hildesheim“ während Fürstenbergs Regierungszeit<sup>227</sup> und blieb der zentrale Gegenstand bei den Verhandlungen zwischen dem Fürstbischof und den Ständen. Trotz

221 Theodor Joseph Freiherr von Wrede zu Amecke: 1762 Domherr in Hildesheim; 1784–1786, 1789 Domherr in Münster; 1786 Domherr in Paderborn (DYLONG, Domkapitel, S. 398f.; „Dietrich Joseph von Wrede“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11077-001>).

222 LÜCKE, Verfassung, S. 171.

223 Alexander Hermann von Merode-Houffalize: 1767 Domherr in Hildesheim; 1774 Domherr in Trier; 1783 Chorbischof Tituli St. Petri in Trier; 1780 Domherr in Münster; 1784 Drost in Peine; 1789 Dompropst in Hildesheim (DYLONG, Domkapitel, S. 409f.; KLINGEBIEL, Stand, S. 671; „Alexander Hermann von Merode“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11001-001>).

224 Wilhelm Arnold von Ketteler zu Harkotten: 1778 Domherr in Hildesheim; 1779–1789 Domherr in Paderborn; 1783 Domherr in Münster; 1792 Drost in Peine (DYLONG, Domkapitel, S. 428f.; KLINGEBIEL, Stand, S. 671; „Wilhelm Arnold Baron von Ketteler“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10985-001>).

225 Franz Wilhelm von Bocholtz: 1769 Domherr in Hildesheim; 1770 Domherr in Paderborn (DYLONG, Domkapitel, S. 411f.; „Franz Wilhelm von Bocholtz“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10900-001>).

226 Leopold Edmund Freiherr von Weichs: 1780 Domherr in Hildesheim; 1780–1797 Domherr in Paderborn (DYLONG, Domkapitel, S. 421; „Leopold Edmund von Weichs-Sarstedt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11059-001>).

227 OBENAU, Versuche, S. 75.

der allmählichen Zurückführung der Schulden,<sup>228</sup> der einsetzenden Agrarkonjunktur und der Reformen unter Fürstbischof von Westphalen, die eine stärkere steuerliche Belastung der Exemten gebracht hatte, blieb die Unzufriedenheit unter den onerablen Ständen, besonders den Bauern, bestehen; sie verstärkte sich nach Fürstenbergs Regierungsantritt und führte, nicht ohne Beeinflussung durch die Ereignisse der Französischen Revolution, „zu einer verfassungsrechtlichen Kontroverse“,<sup>229</sup> die die Struktur der Landstände in Frage stellte.

Wenige Tage nach Eröffnung des Landtages am 18. November 1789, dem ersten nach Fürstenbergs Regierungsantritt,<sup>230</sup> legte der Deputierte der Sieben Stifter, Franz Leopold Goffaux, ein Promemoria vor, in dem er den Hofkammerrat Lambert Bertheramb (1741–1813)<sup>231</sup> wegen Fälschung von Urkunden und Registern des Hofkammerarchivs zu Lasten der Bauern und Selbstbereicherung anklagte.<sup>232</sup> Goffaux wurde in der Folgezeit der vehementeste Vertreter der Anliegen und Beschwerden der Bauern, wodurch er „manchem Beobachter [...] wie ein Hildesheimer Abbé Siéyès“ erschien;<sup>233</sup> sein Auftreten und seine revolutionäre Sprache trugen nicht unerheblich dazu bei, dass Fürstenberg ihn aus dem Amt des Hofkaplans entließ. Die von Goffaux erhobenen Klagen gegen Bertheram führten auf Veranlassung des Fürstbischofs zur Bildung einer Regierungskommission und eines ständischen „Engeren Ausschusses“; letzterer sammelte Beschwerden der Untertanen und wollte die Regierung mit Sammelklagen konfrontieren; der Fürstbischof und die Regierung lehnten Sammelklagen generell ab und beabsichtigten, eine Untersuchung auf die Person Bertherams zu beschränken. Dieser wurde dann auch aus der Hofkammer entlassen. Die verfassungsrechtlich problematische Auflösung des Ausschusses auf Veranlassung Fürstenbergs am 23. März 1790<sup>234</sup> rief den Protest der Sieben-Stifter-Kurie hervor und führte zum Zusammenschluss der

228 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 51.

229 RODE, Revolution, S. 135; über die Bauernunruhen: NLA HA, Hild. Br. 6 Nr. 35–45, 48; NLA HA, Hild. Br. 12 Nr. 423–435; DBHi, Hs 41a und b; BERTRAM, Geschichte 3, S. 189–194; OBENSAUS, Versuche; HAUPTMEYER, Bauernprozeß; HUCK, Ringen.

230 Text: KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 324–327.

231 KLINGEBIEL, Stand, S. 419 Anm. 153.

232 Text: Gehorsamstes Pro Memoria und freymüthige Darstellung wichtiger Wahrheiten an die Hochlöbliche Landschaft und Stände, 26. November 1789, in: Acta deputationis statuum, Nr. 1, S. 1–13.

233 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 53.

234 RODE, Revolution, S. 136f.; HUCK, Ringen, S. 148.

Bauern; sie bevollmächtigten Goffaux und den Advokaten Georg Friedrich Buckup,<sup>235</sup> bei der Regierung eine Klageschrift einzureichen, die vornehmlich auf die ungerechte Verteilung der Steuerlasten im Stift hinweisen sollte; dieser Schrift gaben über 5000 Bauern ihre Zustimmung.<sup>236</sup> Goffaux gelang es, „binnen zweier Jahre eine bäuerliche Protestbewegung zu formen“;<sup>237</sup> im Dezember 1792 wurde er zum Mandatarius und Buckup zum Rechtsbeistand der Bauern berufen.<sup>238</sup> Am 3. Dezember 1792 ging eine Klageschrift der Bauern bei den Landständen ein,<sup>239</sup> und als diese unbeantwortet blieb, folgte am 17. Dezember eine zweite Vorstellung.<sup>240</sup> Darin wurde neben der Kritik an der Verteilung der Steuerlasten eine Rechnungslegung und die Reform der Kassenverwaltung gefordert; außerdem bezogen sich Forderungen u. a. auf den Bierzwang, den Mühlenszwang, die Überweidung durch Schafe und die Landgerichte. Alles in allem konnte man in den Beschwerden ein Infragestellen der Legitimation der Landschaft sehen.<sup>241</sup>

Unter dem Eindruck der bäuerlichen Protestbewegung fand am 19. November 1792 die Eröffnung des Landtages statt.<sup>242</sup> Neben den traditionellen Verhandlungsgegenständen wurden die Stände seitens des Fürstbischofs aufgefordert, eine steuerliche Entlastung der Untertanen „zur Befestigung der allgemeinen Ruhe“ zu beschließen.<sup>243</sup> Die Stände reagierten grundsätzlich positiv; sie gingen sogar über die von Fürstenberg vorgeschlagene Höhe der Entlastung noch hinaus und schufen die Grundlage für eine „umfassende Steuerreform“.<sup>244</sup> Die vom Fürstbischof unterzeichnete Landesverordnung vom 24. Dezember 1792<sup>245</sup> verringerte die Städtetaxe um die Hälfte und

235 HUCK, Ringen, S. 187 Anm. 21.

236 HUCK, Ringen, S. 151; ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 87.

237 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 54.

238 GOFFAUX, Darstellung, Anlagen, Nr. 24, S. 26–28.

239 Text: TILS, Vorstellung, Anlage, Nr. 1, S. 22–24; OBERSCHELP, Revolution 2, S. 272–275. Nach KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 55, ging die Klageschrift an den Fürstbischof.

240 Text: OBERSCHELP, Revolution 2, S. 276–284; KLINGEBIEL, Stand, S. 422 Anm. 169.

241 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 55.

242 Texte: KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 331–350.

243 Zusätzlicher Antrag der landesherrlichen Kommission, 19. November 1792, in: KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 335 f.

244 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 55; zur Steuerfrage NLA HA, Hild. Br. 6 Nr. 113, 114.

245 Landesherrliche Bekanntmachung in Beziehung auf die Steuer-Verfassung und die Konkurrenz der Befreyeten zu der Verzinsung der Landesschulden und zu den Anlagen etwaiger künftiger Reichskriege, 24. Dezember 1792, in: Hildesheimische

setzte auch für die kontribuablen Untertanen die Halbierung des Fixums und die Aussetzung von drei Kontributionen für das kommende Jahr fest (§ 1). Die Stände übernahmen ein Drittel der Landesschulden (§ 2) und zahlten einmalig 30 000 Reichstaler in die Landeskasse ein; (§ 3) vor dem Hintergrund des drohenden Reichskrieges sagten sie auch für die Zukunft die Übernahme eines Drittels der Kosten zu (§ 4). Der Fürstbischof verzichtete auf das anstehende „Subsidium charitativum“ in Höhe von 8000 Reichstaler (§ 5) und stellte die Mitwirkung der fürstlichen Kammer an der Tilgung der Landesschulden in Aussicht (§ 6). Als Gegenleistung erhoffte man sich von den Untertanen die Einhaltung von Ruhe und Ordnung und die Unterlassung von Forderungen, die auf eine Änderung der ständischen Verfassung zielten (§ 7). Der Fürstbischof drohte mit hartem Vorgehen bei der „Entstehung jeder öffentlichen Unruhe und widerspenstigen Betragens“ (§§ 8 und 9). Die Steuererleichterungen traten zum 1. Januar 1793 in Kraft.

Eine Ausgestaltung erfuhren die Steuerbeschlüsse von 1792 durch den „Vergleich zwischen den drei Vorsitzenden Ständen und den sieben Stiftsstädten“ vom 26. März 1793, der am 10. Mai 1793 vom Fürstbischof genehmigt wurde<sup>246</sup> und der den „Fixprozess“ endgültig beendete, den die Städte gegen die drei anderen Kurien 1778 wegen der Kopfsteuer vor dem Reichskammergericht angestrengt hatten.<sup>247</sup> Nach dem Vergleich wurde rückwirkend zum 1. Januar 1793 eine von der Kontributionskasse unabhängige Schuldenkasse eingerichtet, die die Verzinsung und Abbezahlung der Schulden sowie die außerordentlichen Ausgaben zu tragen hatte, während die Kontributionskasse die anfallenden Landesausgaben bestritt und von den steuerpflichtigen Untertanen durch die eigentliche Kontribution finanziert wurde (§ 2). Alle Schulden wurden als Kriegsschulden anerkannt, die von den exemten Ständen sowie den Kammergütern zu einem Drittel und von den steuerpflichtigen Untertanen zu zwei Dritteln übernommen wurden (§ 3). In die Schuldenkasse flossen die Überschüsse aus den Schatz- und Landrenterechnungen, die Land- und Wiesensteuer, das herabgesetzte monatliche Fixum der Exemten und Onerablen sowie die Überschüsse aus der Kontributionskasse (§ 7). Zu

---

Landes-Ordnungen 2, S. 268–271; DBHi, C 188,1; KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 340–342.

246 Text: KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 342–350; MALCHUS, Staatsverwaltung, S. LIV–LXV (Anlage XVII); NLA HA, Hild. Br. 6 Nr. 135; ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 89f.

247 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 87; nach BERTRAM, Geschichte 3, S. 190, fand der Prozess vor dem Reichshofrat statt.

künftigen Reichskriegssteuern oder anderen Kriegsbelastungen sollten die Exemten ein und die steuerpflichtigen Untertanen zwei Drittel beitragen (§ 15). Diese Regelungen bedeuteten faktisch „das Ende der grundlegenden Freiheit der Stände von der Besteuerung ihres Vermögens und Ertrags, nachdem sie schon seit 1769 wie die steuerpflichtige Bevölkerung zu den ‚neuen‘ Auflagen beigetragen hatten“.<sup>248</sup> Das Zustandekommen des Vergleichs galt als „eigentliches Lebenswerk“ des Hildesheimer Hofrats und Syndikus Heinrich Wilhelm Crome (1759–1817).<sup>249</sup> In der Folgezeit kam es zwischen der Landesregierung und den Ständen zu Auseinandersetzungen über die Beitragspflichtigkeit der landesherrlichen Domänen und die Höhe der von ihnen zu leistenden Abgaben; ein 1797 von den Ständen anerkanntes Provisorium brachte keine endgültige rechtliche Lösung.<sup>250</sup>

Die Steuererleichterungen führten nicht zu einer Beruhigung der bäuerlichen Opposition. Am 7. März 1793 reichte Goffaux eine Syndikatsklage gegen die Stände bei der Hildesheimischen Regierung ein;<sup>251</sup> diese war von 158 der 248 dörflichen Gemeinden des Fürstbistums unterzeichnet worden und konnte als „Generalangriff auf die Landschaft und die ständische Verfassung des Stifts“ angesehen werden.<sup>252</sup> Sie kritisierte die bisherigen geringen Steuerbeiträge der Exemten und forderte u. a. die Einsetzung eines besonderen landschaftlichen Ausschusses zur Abstellung der allgemeinen Landesbeschwerden, die Überprüfung der Landesrechnungen vom Anfang des Siebenjährigen Krieges an durch eine Kommission sowie die Anstellung eines ständigen Mandatars des Bauernstandes beim Landesrechnungswesen. Die Abweisung der Klage durch die Regierung am 28. April 1794<sup>253</sup> veranlasste die Bauern, am 24. Mai<sup>254</sup> durch ihren Rechtsbeistand Andreas Hostmann (1748–1809)<sup>255</sup> an das Reichskammergericht zu appellieren und die Klage

248 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 91.

249 HUCK, Ringen, S. 181; HAMANN, Landsyndikus; HAMANN, Bericht.

250 ZACHLOD, Staatsfinanzen, S. 129 Anm. 639; OBENAU Versuche, S. 82 f.; HUCK, Ringen, S. 153 f.; vgl. Landesherrliche Verordnung, die Versteuerung der Ländereyen, Wiesen, Zehnten und die Veranschlagung des mässigsten Pachtwerths derselben durch eine anzuordnende Kommission betreffend, 3. Dezember 1798, in: Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 299–301.

251 Text: GOFFAUX, Darstellung, bes. S. 26 f.

252 KLINGEBIEL, Landtagsabschiede, S. 57.

253 Text: RUNDE, Vertheidigung, S. 179–200.

254 Nach BERTRAM, Geschichte 3, S. 192: 5. Mai 1794.

255 KLINGEBIEL, Stand, S. 424 Anm. 178.

auf den Fürstbischof und seine Regierung auszudehnen;<sup>256</sup> die Klagepunkte erfuhren eine erhebliche Erweiterung, so dass „kaum eine Institution des Hochstifts ausgespart blieb“.<sup>257</sup> Die allgemeinen Beschwerden reichten von der Desorganisation des landschaftlichen Kollegiums über die usurpierte Gewalt des Größeren Ausschusses, die Verheimlichung der Landtagsangelegenheiten und die mangelhafte Staatsverwaltung bis zur zweckwidrigen Verwendung öffentlicher Gelder und die Überbelastung der steuerpflichtigen Untertanen. Zu den besonderen Beschwerden gehörten u. a. der Bier- und Branntweinzwang,<sup>258</sup> der Mühlenzwang, die Landgerichte, die Vermehrung der Zollabgaben und der Missbrauch der Herrendienste. Am 11. Februar 1795 verwarf das Reichskammergericht zentrale Punkte der Klage; es sah vor allem das Gesuch um Zulassung eines ständigen Mandatars beim landständischen Rechnungswesen als verfassungswidrig an; denn dies hätte faktisch die Vertretung der Bauern „als fünfter Stand in der Versammlung der Landstände“ bedeutet.<sup>259</sup> Einige Klagepunkte wurden an die betroffenen Landesbehörden verwiesen; über einen anderen Teil der Beschwerden forderte das Gericht den Bericht des Fürstbischofs an.<sup>260</sup> Der Richterspruch erhielt durch ein weiteres Urteil des Reichskammergerichts vom 31. Oktober 1800 eine Bestätigung.<sup>261</sup> Eine wesentliche Veränderung der landständischen Verfassung fand vor der Säkularisation des Hochstiftes nicht mehr statt.

Neben dem Hauptprozess wurden weitere Verfahren in Wetzlar ausgetragen, die mit den bäuerlichen Beschwerden in Verbindung standen.<sup>262</sup> So wurde Klage wegen unrechtmäßiger Verpachtung der Akzise geführt; jedoch untersagte das Reichskammergericht deren von den Bauern geforderten öffentlichen Versteigerung. Ebenso scheiterte Goffaux mit der Klage gegen seine Entlassung als Hofkaplan des Fürstbischofs.<sup>263</sup> Die Nebenklagen richteten sich auch gegen die landesherrliche Verordnung vom 9. Dezember 1793, die die

256 Klageschrift in: NLA HA, Hild. Br. 12 Nr. 426, 2, Bl. 344 ff.; vgl. Ehrenrettung des Syndicus Hostmann zu Hildesheim, in: Staatsarchiv 5 (1800), S. 452–478.

257 KLINGEBIEL, Stand, S. 424.

258 Am 24. April 1793 hatte Fürstenberg den Bier- und Branntweinzwang auf Initiative der Stände bereits aufgehoben und den freien Verkauf von Bier und Branntwein für Inländer im Hochstift erlaubt (Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 272f.; DBHi, C 188,1; BERTRAM, Geschichte 3, S. 193).

259 RODE, Revolution, S. 139f.

260 LÜCKE, Verfassung, S. 157.

261 Text: OBERSCHELP, Revolution 2, S. 315–318; NLA HA, Hild. Br. 6 Nr. 42.

262 BERTRAM, Geschichte 3, S. 193; RODE, Revolution, S. 142.

263 NLA HA Hann. 27 Hildesheim Nr. 2157.

Prozessführung von Gemeinden regelte und hierfür eine Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder voraussetzte.<sup>264</sup>

Während Fürstenberg für eine Entlastung der steuerpflichtigen Untertanen eingetreten war, stand er der bäuerlichen Forderung nach einem Mitspracherecht auf dem Landtag ablehnend gegenüber. Die Vorstellung, dass „Verfassungen unter veränderten Verhältnissen überprüft und modifiziert werden können, war seinem Denken fremd“.<sup>265</sup> In den Urteilen des Reichskammergerichts sahen die Landesregierung und die Stände eine Bestätigung der bestehenden landschaftlichen Ordnung. Auf obrigkeitliche Anordnung hin wurden sie in großer Anzahl gedruckt und in allen Ämtern des Hochstiftes verbreitet.<sup>266</sup> Noch während der juristischen Auseinandersetzungen hatte Fürstenberg mehrere Fachleute beauftragt, Gegenschriften zu den bäuerlichen Forderungen zu verfassen, die nicht nur die Gerichtsverhandlungen, sondern auch die öffentliche Meinung beeinflussen sollten. Neben Crome gehörten der Göttinger Jurist Justus Friedrich Runde (1741–1807) und der Domsekretär und Schatzaktuar Karl August Malchus (1770–1840)<sup>267</sup> zu den Verfassern. Nach dem Ende des Prozesses 1800 verschickte Fürstenberg eine Auswahl dieser Publikationen an benachbarte Fürsten.<sup>268</sup>

Gegen Ende des Bauernstandsprozesses erschien eine Schrift des ehemaligen Hildesheimer Domherrn Johann Friedrich Moritz von Brabeck<sup>269</sup> mit dem Titel „Einige Bemerkungen dem gesamten Corps der Hildesheimischen Ritterschaft in ihrer Versammlung vom 20sten April 1799 zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt“, in der er die Verfassungsorgane des Hochstiftes einer radikalen Kritik unterzog; besonders scharf ging er mit der Stiftsgeistlichkeit ins Gericht, der er fehlendes Interesse am Wohl des Landes attestierte, weil sie ihre Präbenden lediglich aus Eigennutz empfangen hatte. Wegen mangelnder Bindung an das Land schien er dem Domkapitel und der Sieben-Stifter-Kurie die Landtagsbefähigung abzuspochen. Auch das Amt des Fürstbischofs stellte Brabeck in Frage und damit „sogar die Institution des geistlichen Fürstentums“.<sup>270</sup> Dies veranlasste Fürstenberg, gegen ihn Anklage wegen Ma-

264 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 274; BERTRAM, Geschichte 3, S. 193.

265 WOLF, Fürstenberg, S. 273; HAUPTMEYER, Bauernprozeß, 1983.

266 RODE, Revolution, S. 143.

267 FAUST, Talleyrand.

268 RODE, Revolution, S. 145.

269 DYLONG, Domkapitel, 390–392; OBENAU, Versuche; WITTSTOCK, Philanthrop; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 224–226.

270 OBENAU, Versuche, S. 84.

jestätsbeleidigung zu erheben. Zwei Urteile der Juristenfakultät in Göttingen sprachen Brabeck vom Vorwurf der Majestätsbeleidigung und Aufwiegelung der Untertanen zwar frei, verhängten aber gegen ihn wegen mangelnder Ehrerbietung gegenüber dem Landesherrn eine Strafe von 50 Goldgulden.<sup>271</sup>

#### b. Wohlfahrtsstaatliche und wirtschaftspolitische Maßnahmen

Ein besonderes Interesse wandte Fürstenberg der Landwirtschaft zu. Die fürstbischöflichen Domänenämter Winzenburg und Hunnesrück ließ er nach dem Auslaufen der Pachtverträge durch eigene Beamte verwalten und zu Musterbetrieben ausbauen, die Vorbild für kleinere Grundbesitzer sein sollten.<sup>272</sup> Durch eine Reihe von Erlassen versuchte er, den Kornhandel zu kontrollieren und vor allem den Verkauf ins Ausland einzuschränken, um Teuerung und Hungersnot vorzubeugen. Diese Maßnahmen erreichten ihren Höhepunkt mit der Verordnung vom 20. Juli 1795,<sup>273</sup> die jeglichen Kornverkauf außer Landes nur mit landesherrlicher Genehmigung zuließ. Das Edikt vom 6. März 1797 verhängte drastische Strafen für das Stehlen und Beschädigen von Obstbäumen und Gartenfrüchten.<sup>274</sup> Ein weiteres Edikt vom 14. März 1789 setzte Strafen für Forstvergehen, insbesondere „Holzdiebstal“ fest.<sup>275</sup> Ausrodungen durch Gemeinden oder individuelle Besitzer durften nach einer Verfügung vom 7. Dezember 1798 nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen.<sup>276</sup> Fürstenberg war es ein Anliegen, dass freie Stellen in den Wäldern wieder aufgeforstet wurden. Die Wälder wurden nicht zuletzt infolge der landesherrlichen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Säkularisation als in einem guten Zustand befindlich beschrieben. Die Jagdordnung vom 11. März 1790 setzte eine Schonfrist für Schmaltiere, Hasen und Feldhühner für die Zeit vom 1. März bis 1. September fest und untersagte den Jagdberechtigten

271 HUCK, Ringen, S. 180.

272 CRONE, Politik, S. 62–65.

273 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 286 f.; DBHi, C 188,1. Weitere Erlasse zur Kornausfuhr vom 21. Oktober 1789, 2. Januar 1790, 27. November 1792 (BERTRAM, Geschichte 3, S. 194; DBHi, C 188,1); 13. Mai 1794, 20. Februar 1795 (DBHi, C 188,2); 19. März 1795 (DBHi, C 188,2); 24. November 1800 (DBHi, C 188,1).

274 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 288–290; DBHi, C 188,1.

275 CRONE, Politik, S. 59.

276 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 302 f.

außer Familienangehörige und Bedienstete andere Personen, wie Handwerker oder Bauern, an der Jagd zu beteiligen.<sup>277</sup>

Etliche Verordnungen Fürstenbergs stellten eine Erneuerung oder nähere Bestimmungen der Erlasse seines Vorgängers dar. Die nach Beratung mit den Ständen erlassene Wegeordnung vom 29. Dezember 1800<sup>278</sup> schärfte die Verordnung vom 30. März 1779<sup>279</sup> ein, setzte eine neue Taxe für das Weggeld fest, schrieb den Bau von „Weghäusern“ vor und führte Maßnahmen zur Erhaltung der Chausseen auf. Dazu gehörte auch der Regierungserlass, dass abgeledertes Vieh nicht an der Straße entsorgt werden durfte, sondern in die Abdeckerei gebracht werden musste.<sup>280</sup> Während Fürstenbergs Regierungszeit wurde die Chaussee von Hildesheim nach Wesseln fertiggestellt und mit dem Bau der Chaussee nach Braunschweig begonnen.<sup>281</sup>

Die Regierungsausschreibung vom 15. Januar 1798<sup>282</sup> schärfte die Beachtung der Feuerverordnungen von 1775 und 1786<sup>283</sup> ein; das Ausschreiben der Brandversicherungs-Kommission vom 31. Juli 1798 verbot die doppelte Versicherung von Gebäuden, um Gewinne zu unterbinden, und schrieb zur Verhinderung von Betrügereien eine intensive Untersuchung nach einem Brand vor.<sup>284</sup> Mit der Landesherrlichen Erneuerung vom 8. Januar 1795 wies der Fürstbischof auf die strenge Einhaltung der Verordnung seines Vorgängers vom 21. September 1786 über die Haspelmaße hin.<sup>285</sup> Er setzte auch Westphalens Maßnahmen gegen vagabundierende Musikanten, Händler, Hausierer, Bettler und „Zigeuner“ fort<sup>286</sup> und schloss mit der hannoverschen Regierung eine Vereinbarung über die gegenseitige Verfolgung von Dieben

277 CRONE, Politik, S. 60f. Seifert weist darauf hin, dass Fürstenbergs Jagdleidenschaft für seine Edikte betreffend Holzfrevel und Wildddieberei mit verantwortlich war (SEIFERT, Politik, S. 26).

278 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 307–309; CRONE, Politik, S. 63f.

279 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 38–41.

280 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, 20. Januar 1801, S. 310.

281 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 47, S. 374.

282 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 291; DBHi, C 188,2.

283 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 3–10, 240–243.

284 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 297f.

285 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 284f.; DBHi, C 188,1; außerdem Regierungsausschreiben, 23. Januar 1800 (Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 305f.; DBHi, C 188,1).

286 Regierungspublikandum, 8. Februar 1802 (Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, 1823, S. 311; BERTRAM, Geschichte 3, S. 194).

und Räubern.<sup>287</sup> Der steigende Mangel an Dienstboten gab 1798 unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. Mai 1765 Veranlassung zur erneuten Zählung „herrenloses Gesinde“, um übermäßige Löhne zu verhindern.<sup>288</sup> Der Erlass vom 20. Dezember 1800<sup>289</sup> nahm eine genauere Definition der Personen vor, die als „herrenloses Gesinde“ zu bezeichnen waren. Mit Bezug auf den Hildesheimer Nebenrecess vom 18. Juli 1643<sup>290</sup> und eine Verfügung Fürstbischof Maximilian Heinrichs (1621–1688)<sup>291</sup> von 1681 wiederholte die landesherrliche Verordnung vom 24. März 1798 auf das Gesuch des Konsistoriums Augsburgerischer Konfession hin das Verbot der Simonie bei der Vergabe der protestantischen Pfarr- und Lehrerstellen durch die Patrone.<sup>292</sup> Vor dem Hintergrund der Kriege mit Frankreich kam in den 1790er Jahren den Werbungen besondere Bedeutung zu; die Erlasse vom 15. Juni 1795<sup>293</sup> und 30. Dezember 1796<sup>294</sup> untersagten Werbungen für ausländische Corps.

Auch hinsichtlich der Juden setzte Fürstenberg im Wesentlichen die Politik seiner Vorgänger fort.<sup>295</sup> Die Regierungsausschreiben vom 29. Januar 1790<sup>296</sup> und 21. Mai 1798<sup>297</sup> hielten teilweise auf Initiative der hildesheimischen Schutzjuden am scharfen Vorgehen gegen die sich im Hochstift aufhaltenden, vor allem handeltreibenden „unvergeleiteten“ Juden fest, was 1800 zur Ausweisung der Juden ohne Geleitbrief aus Peine führte.<sup>298</sup> Auf der anderen Seite gestattete Fürstenberg 1792 den Bau einer Synagoge auf dem Moritzberg, der von Westphalen noch untersagt worden war,<sup>299</sup> reduzierte die Gebühren für die Auslösung des Schutzbriefes von 1000 Reichstalern auf 800 Reichstaler<sup>300</sup> und übte generell größere Zurückhaltung bei der Ausweisung.<sup>301</sup> Seine Absicht,

287 Vereinbarung, 18. März 1800 (DBHi, C 188,1).

288 Regierungsverordnung, 21. Dezember 1798 (BERTRAM, Geschichte 3, S. 194).

289 BERTRAM, Geschichte 3, S. 194; DBHi, C 188,1.

290 Hildesheimische Landes-Ordnungen 1, S. 509–519, hier S. 514.

291 „Maximilian Heinrich Herzog von Bayern“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-10476-001>.

292 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 292–295; BERTRAM, Geschichte 3, S. 194 f.; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 47, S. 373.

293 DBHi, C 188,1.

294 DBHi, C 188,1.

295 CRONE, Politik, S. 65–67.

296 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 260 f.

297 Hildesheimische Landes-Ordnungen 2, S. 295 f.

298 CRONE, Politik, S. 66 f.

299 REXHAUSEN, Lage der Juden, S. 136.

300 REXHAUSEN, Lage der Juden, S. 85.

301 REXHAUSEN, Lage der Juden, S. 122 f.

eine umfassende Judenordnung aufzustellen, wurde durch die Säkularisation des Hochstiftes 1802 verhindert.<sup>302</sup>

## 8. Außenpolitik

Während Fürstenbergs Regierungszeit wurden einige Grenzstreitigkeiten mit Nachbarstaaten beigelegt.<sup>303</sup> Dazu gehörten 1794 die Auseinandersetzungen zwischen dem Amt Schladen und dem braunschweigischen Amt Wolfenbüttel wegen der Hedwigsburg und 1797 die Konflikte der Ämter Gronau und Poppenburg mit der hannoverschen Regierung. Keine Erledigung fand die seit dem 16. Jahrhundert angestrebte Auslösung des Amtes Lindau, das an das Erzstift Mainz verpfändet worden war.

Als Landesherr zweier mindermächtiger Staaten besaß Fürstenberg außenpolitisch nur geringen Spielraum. Weitgehende Loyalität gegenüber Kaiser und Reich, Einvernehmen mit den protestantischen Nachbarstaaten Preußen und Hannover sowie möglichst Neutralität bei kriegerischen Auseinandersetzungen waren Grundzüge seiner Politik. Der Siebenjährige Krieg hatte gezeigt, dass der Kaiser nicht in der Lage war, „den bedrängten geistlichen Territorien im Nordwesten des Reiches den entsprechenden Schutz zu gewähren“;<sup>304</sup> außerdem waren in seinem Verlauf sowohl von Hannover als auch von Preußen Säkularisationsabsichten hinsichtlich des Hochstiftes Hildesheim deutlich geworden.<sup>305</sup> Zur Sicherung seiner Territorien war Fürstenberg veranlasst, eine Balance zwischen diesen Mächten herzustellen. Da anscheinend von Hannover die größere Säkularisationsgefahr ausging und Fürstenberg den welfischen Fürsten „aus historisch-politischen Gründen in hohem Maß mißtraute“,<sup>306</sup> erschien eine Anlehnung an Preußen als realistische Handlungsoption; dies ließ sich nicht zuletzt auch mit dem wachsenden kaiserlichen Desinteresse am Norden des Reiches rechtfertigen. Allerdings musste eine einseitige Abhängigkeit von der Hohenzollernmonarchie vermieden werden. Aus diesem Grunde hatte Fürstenberg bereits als Koadjutor den Beitritt zu dem von Preußen geführten, gegen den Kaiser gerichteten Fürstenbund von 1785 abgelehnt. Nach seinem Regierungsantritt zahlte er früher als vereinbart die von Hannover und Preußen gewährten Darlehen zurück, um „durch die schnelle

302 REXHAUSEN, Lage der Juden, S. 61.

303 BERTRAM, Geschichte 3, S. 195; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 46, S. 367.

304 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 33.

305 SEIFERT, Politik, S. 11 f.

306 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 33.

Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen“ eine größere Unabhängigkeit von beiden Mächten zu erreichen.<sup>307</sup>

Die Auseinandersetzungen des Reiches mit dem revolutionären Frankreich schränkten Fürstenbergs außenpolitische Handlungsoptionen weiter ein und waren letztlich für die eindeutige Bindung an Preußen verantwortlich. 1792 übte Fürstenberg Zurückhaltung gegenüber der Proklamation des Reichskrieges gegen Frankreich wegen dessen ungewissen Ausgang. In seinem Votum für den Hildesheimer Reichstagsgesandten Andreas von Steigentesch (um 1740–1802) trat er für eine diplomatische Lösung des Konfliktes ein und sprach die Hoffnung aus, dass die Ordnung in Frankreich auch ohne Krieg wiederhergestellt werden könne; denn dieser würde unzählige Menschenleben vernichten und hohe Kosten mit sich bringen. Er wies auf die schweren Schäden seiner Territorien als Folge des Siebenjährigen Krieges hin und war der Überzeugung, dass seine Hochstifte die ungeheuren Kosten des derzeitigen Krieges nicht tragen konnten. Deshalb sollte sich Steigentesch um eine Herabsetzung des Kontingents bemühen, das Hildesheim und Paderborn bei einem Reichskrieg aufzubringen hatten. Vor allem schien es ihm unmöglich, das Kontingent „in natura“ zu stellen, da er über keine bedeutenden militärischen Kräfte verfügte und die Stiftsuntertanen einer Rekrutierung ablehnend gegenüberstanden; der Reichstagsgesandte sollte dessen Ablösung in Geldbeträgen und Naturallieferungen erreichen.<sup>308</sup>

Fürstenberg konnte weder die Erklärung des Reichskrieges verhindern,<sup>309</sup> noch eine erhebliche Minderung der von den Hochstiften zu tragenden Lasten erwirken; lediglich die Ablösung in Geldleistungen gelang ihm. Nachdem Verhandlungen mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel, Wilhelm IX. (1743–1821), wegen Übernahme der Kontingente Anfang 1793 gescheitert waren, hatte er mehr Erfolg beim österreichischen Oberkommandierenden Prinz Friedrich Josias von Sachsen-Coburg (1737–1815), mit dem er am 1. März 1793 für Paderborn und am 6. März 1793 mit Billigung der Landstände für Hildesheim ein Abkommen schloss. Danach übernahm der Prinz für ein Jahr die Truppengestellung für die beiden Hochstifte, die 819 Mann für Paderborn und 750 für Hildesheim betrug,<sup>310</sup> und erhielt für jeden Soldaten 100 Gulden. Neben der Finanzierung des Kontingents hatte Fürstenberg außerdem zum

307 WOLF, Fürstenberg, S. 237.

308 SEIFERT, Politik, S. 32–35; WOLF, Fürstenberg, S. 237 f.

309 Bei Kriegsbeginn ordnete Fürstenberg am 28. Februar 1793 Buß- und Bettage im Hochstift Hildesheim an (Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 45, S. 357).

310 WOLF, Fürstenberg, S. 238 f.

Unterhalt des Reichsheeres seinen Teil an den auf 30 festgelegten Römermonaten abzuführen. Im Oktober kam auf kaiserlichen Erlass hin ein Beitrag zur schweren Festungsartillerie hinzu, dem acht Römermonate zugrunde lagen.<sup>311</sup> Nach Ablauf des Vertrages mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg verwies der Kommandierende Reichsfeldmarschall Herzog Albert Kasimir von Sachsen-Teschen (1738–1822) Fürstenberg an den Prinzen Ludwig Rohan von Guemenée (1766–1846), der 1794 die Truppengestellung für die beiden Hochstifte übernahm, allerdings 240 Gulden pro Soldat forderte; dies bedeutete für das Stift Hildesheim einen Jahresbetrag von 180 000 Gulden. Als die Stadt Hildesheim sich weigerte, ihren Anteil für die Truppengestellung zu zahlen, verklagte sie Fürstenberg vor dem Reichshofrat. Ein kaiserliches Mandat vom 30. Juni 1795 verpflichtete die Stadt zur Zahlung; es gelang ihr jedoch, „zum Zeichen ihrer Unabhängigkeit“ den obligatorischen Betrag nicht an die Stiftskasse, sondern an die Reichskontingentsrelutionskasse abzuführen, und zwar auf der Grundlage, die mit Prinz von Sachsen-Coburg vereinbart worden war; danach zahlte sie 100 Gulden pro Soldat, insgesamt eine Summe von 13 866 Gulden.<sup>312</sup> Aufgrund von Drohungen Preußens musste Fürstenberg 1793 und 1794 das Kornausfuhrverbot aufheben, was die Preise in den Hochstiften in die Höhe trieb.<sup>313</sup>

Durch den mit der Französischen Republik abgeschlossenen Friedensvertrag von Basel vom 5. April 1795 schied Preußen aus dem Reichskrieg aus; in einem Geheimartikel wurde ihm eine territoriale Entschädigung für Verluste im linksrheinischen Gebiet zugesagt, falls dieses bei einem allgemeinen Friedensschluss an Frankreich falle. Preußen erreichte eine von ihm zu kontrollierende Neutralisierung des Reiches nördlich der Mainlinie. Der Baseler Frieden bedeutete auch für die Politik Fürstenbergs einen „wesentlichen Wendepunkt“.<sup>314</sup> Für ihn stellte sich die Frage, ob er seine Stifte unter die vereinbarte Neutralität stellen sollte, was letztlich einen Bruch mit Kaiser und Reich bedeutete, oder ob er seinen Verpflichtungen diesen gegenüber weiter nachkommen sollte, was zu einer feindlichen Besetzung führen konnte. Zwar hatte er, als er von den französisch-preußischen Friedensverhandlungen erfahren hatte und sich ein Vormarsch der Franzosen auf Hannover abzeichnete, am 26. Februar 1795 den preußischen König um „Protektion“ ersucht

311 SEIFERT, Politik, S. 35–40.

312 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 45, S. 358; BERTRAM, Geschichte 3, S. 197; GEBAUER, Geschichte 2, S. 163.

313 WOLF, Fürstenberg, S. 239; SEIFERT, Politik, S. 44.

314 WOLF, Fürstenberg, S. 240.

und gebeten, seine beiden Hochstifte in den Frieden einzubeziehen.<sup>315</sup> Nach Abschluss des Friedens fiel es ihm jedoch nicht leicht, sich endgültig auf die Neutralität festzulegen, wie aus einem Schreiben an das Berliner Kabinett vom Mai 1795 hervorgeht, in dem er den Frieden und die Festlegung der Demarkationslinie anerkannte; seine Leistungen an das Reich glaubte er aber fortsetzen zu müssen.<sup>316</sup> Erst am 14. September 1795 teilte er dem Berliner Ministerium mit, dass er die Bedingungen der Neutralität gewissenhaft erfüllen werde; außerdem bat er um Verwendung des preußischen Königs bei Frankreich, um dieses zur Anerkennung der Neutralität seiner Territorien zu veranlassen. Seine Entscheidung rechtfertigte er mit der Unfähigkeit des Reiches, seinen Hochstiften Schutz zu gewähren. Fürstenberg war sich bewusst, dass die Einfügung seiner Hochstifte in die Neutralitätszone Norddeutschlands die Lösung vom Kaiser und von Österreich bedeutete, die Abhängigkeit von Preußen verstärkte und die Säkularisationsgefahr vergrößerte. Während die Paderborner Landstände diese Entscheidung begrüßten, betrachtete sie die Mehrheit des Hildesheimer Domkapitels mit Skepsis.<sup>317</sup>

Fürstenberg stellte die Leistungen seiner Stifte an das Reich ein; dagegen erwuchsen ihnen erhebliche Lasten seitens Preußens, das die Hochstifte als Durchzugsgebiete für seine Truppen nutzte und der Bevölkerung deren Verpflegung aufbürdete. Zur Sicherung der Neutralitätszone stellten Preußen und Hannover 1796 eine größere Observationsarmee unter dem Oberkommando Herzog Karl Wilhelm Ferdinands von Braunschweig (1735–1806) an der Demarkationslinie auf, die von den betroffenen Reichsständen finanziert und mit Naturalien versorgt werden musste.<sup>318</sup> Die Beiträge wurden auf den vom Juni bis August 1796 und von Februar bis Juni 1797 tagenden Hildesheimer Kongressen festgelegt, die rechtlich gesehen einen gemeinsamen Kreistag des Westfälischen und des Niedersächsischen Reichskreises darstellten. Auf der ersten Konferenz äußerte der von Fürstenberg beauftragte Hofrat von Lochhausen Kritik an den von Preußen geforderten Leistungen und gab erst nach, als der preußische Gesandte Wilhelm von Dohm (1751–1820) „mit schwersten Exekutionsmaßnahmen und dem Rückzug der Observationsarmee“ drohte.<sup>319</sup> Das Hochstift Hildesheim musste ein Zwölftel der Kosten

---

315 WOLF, Fürstenberg, S. 240.

316 SEIFERT, Politik, S. 50.

317 SEIFERT, Politik, S. 50f.; WOLF, Fürstenberg, S. 240.

318 SEIFERT, Politik, S. 55.

319 WOLF, Fürstenberg, S. 241; SEIFERT, Politik, S. 55f.

zum Unterhalt der Observationsarmee tragen; dies geschah nicht in Geld, sondern in Naturalien.<sup>320</sup>

Als auf dem zweiten Hildesheimer Kongress Preußen den Antrag stellte, die regelmäßige Truppenverpflegung bis zum Abschluss eines allgemeinen Friedens fortzusetzen, rief dies den energischen Widerstand des Hildesheimer Domkapitels hervor, das dem Fürstbischof eine umfangreiche Beschwerdeschrift zustellte und damit die fürstbischöfliche Politik nach dem Baseler Frieden einer schonungslosen Kritik unterzog.<sup>321</sup> Nach Ansicht des Kapitels habe der Kaiser das Verhalten der norddeutschen Reichsstände für illegal erklärt und den Neutralitätsvertrag nicht anerkannt. Als Schutzherr der deutschen Kirche und der Hochstifte habe man sich dem Kaiser eng anzuschließen; dies sei vor allem in der gegenwärtigen Zeit vor dem Hintergrund wachsender Säkularisationsabsichten unabdingbar. Besonders scharf wurde kritisiert, dass beide Hochstifte in eine umfassende dauerhafte Abhängigkeit von Preußen geraten seien, und vom Fürstbischof verlangt, weitere Forderungen Preußens abzulehnen und die Kluft zwischen seinen Hochstiften und Kaiser und Reich nicht noch zu vergrößern. In seiner Antwort wies Fürstenberg auf das gleiche Verhalten anderer, z. T. mächtigerer Reichsstände hin und argumentierte mit der Pflicht zur Selbsterhaltung.<sup>322</sup> Trotz Proteste des Domkapitels konnte sich der Fürstbischof in der Folgezeit den Ansprüchen Preußens auf Lieferungen nicht entziehen.<sup>323</sup> Als er vor dem Hintergrund vorübergehender Erfolge Österreichs während des Zweiten Koalitionskrieges (1798/99–1801/02) den preußischen König Friedrich Wilhelm III. (1770; 1797–1840) bat, die Lieferungen seiner „erschöpften“ Stifte an die Demarkationslinie herabzusetzen, wurde dies in Berlin mit Missbilligung aufgenommen.<sup>324</sup> Die erheblichen Beiträge, die das Stift infolge der Auseinandersetzungen mit Frankreich in den 1790er Jahren aufzubringen hatte, bildeten zusammen mit den Kreditrückzahlungen „einen sehr großen Anteil des gesamten Staatsaufwandes“; 1799 betrug dieser Aufwand rund 70 Prozent der Staatsausgaben.<sup>325</sup>

320 BERTRAM, *Geschichte* 3, S. 197f.; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 45, S. 358f.; vgl. auch ZACHLOD, *Staatsfinanzen*, S. 93f.

321 SEIFERT, *Politik*, S. 58f.; WOLF, *Fürstenberg*, S. 240f.

322 WOLF, *Fürstenberg*, S. 241; SEIFERT, *Politik*, S. 59; vgl. auch ARETIN, *Heiliges Römisches Reich* 1, S. 341.

323 SEIFERT, *Politik*, S. 59, 63.

324 GEBAUER, *Vorgeschichte*, S. 83.

325 ZACHLOD, *Staatsfinanzen*, S. 175.

Im Zusammenhang mit den Hildesheimer Kongressen traten erneut Auseinandersetzungen zwischen dem Fürstbischof und der Stadt Hildesheim über deren Unabhängigkeit auf. Hildesheim bemühte sich, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Zur Unterstreichung ihrer Unabhängigkeit beabsichtigte die Stadt, auf dem Kongress mit einem eigenen Gesandten vertreten zu sein und ihre Beiträge direkt der preußischen Kasse zukommen zu lassen. Mit diesen Bestrebungen drang die Stadt jedoch nicht durch.<sup>326</sup>

Die wachsenden Gerüchte über preußische Säkularisationsabsichten veranlassten Fürstenberg zu einer Annäherung an Österreich.<sup>327</sup> Dies fand seinen Ausdruck in seinen Bemühungen, den Kölner Kurerzbischof Max Franz von Österreich, den er persönlich sehr schätzte, zum Koadjutor zu gewinnen, um einen Rückhalt am Kaiser und an den Habsburgern zu erhalten und damit die Säkularisationsgefahr für seine Hochstifte einzudämmen. Zwar hatte Fürstenberg bei seiner eigenen Wahl zum Koadjutor gegenüber Hannover und Preußen versichert, dass er keinen Koadjutor aus einem regierenden Haus bestellen werde, und dies Anfang der 1790er Jahre noch einmal gegenüber dem preußischen Geheimen Justizrat Wilhelm Gottlieb von Vangerow (1745–1816) bekräftigt.<sup>328</sup> 1798 scheiterten Fürstenbergs Absichten am mangelnden Interesse des Kölner Kurfürsten.<sup>329</sup>

Der Rastatter Friedenskongress (9. Dezember 1797–23. April 1799), auf dem das Reich die Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich bewilligte (9. März 1798), erhob die Entschädigung der deutschen Fürsten durch die Säkularisation geistlicher Fürstentümer zum Prinzip (4. April 1798). Über die Säkularisationsgefahr für seine Hochstifte hatte sich Fürstenberg keine Illusionen gemacht; ihre Abwendung schätzte er äußerst gering ein.<sup>330</sup> Bereits im Sommer 1796 hatte er Domkapitular Joseph Anton von Beroldingen nach Wien geschickt, um die Interessen der Hochstifte zu vertreten. Als Delegierte für den Rastatter Kongress ernannte er auf Bitten des Domkapitels vom 20. Februar 1798 Domkapitular Paul von Merveldt (1770–1848)<sup>331</sup> und Hofrat Max Zeppenfeld jun., denen E. J. Straub als Sekretär beigegeben

326 GEBAUER, Geschichte 2, S. 164; BERTRAM, Geschichte 3, S. 197 f.

327 ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1, S. 367.

328 SEIFERT, Politik, S. 28–30; WOLF, Fürstenberg, S. 276 f.

329 GEBAUER, Vorgeschichte, S. 78; vgl. BRAUBACH, Max Franz, S. 418 f.

330 Hochstift Hildesheim und Rastatter Kongress: DBHi, Hs 42a und b; DBHi, C 86.

331 DYLONG, Domkapitel, S. 438 f.; „Burchard Paul Graf von Merveldt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-11002-001>.

wurde.<sup>332</sup> Kurz darauf ordnete der Fürstbischof am 23. Februar 1798 in Hildesheim einen dreitägigen Bußtag für die Erhaltung des Bistums an.<sup>333</sup> Die Hildesheimer Ritterschaft und die Städte sandten Schatzrat Georg von Bock zu Wülfigen (1754–1814)<sup>334</sup> nach Rastatt, der hier allerdings in erster Linie die Religionsbeschwerden der Protestanten im Hochstift zur Diskussion bringen sollte, damit aber keinen Erfolg erzielte; ebenso erfolglos verliefen die Bemühungen der Delegierten der Stadt Hildesheim, des Syndikus Andreas Hostmann und des Riedermeisters Hinüber, die dasselbe Thema vortrugen und die Sicherung der Verfassung der Stadt und ihrer Rechte bei einer Säkularisation des Hochstiftes erreichen wollten.<sup>335</sup> Fürstenberg bat in mehreren Schreiben an einflussreiche Persönlichkeiten in Rastatt um Unterstützung bei der Existenzsicherung seiner Territorien und erhoffte sich dabei vor allem Hilfe von dem preußischen Gesandten von Dohm, mit dem er freundschaftliche Beziehungen unterhielt<sup>336</sup> und dem er durch Merveldt ein großzügiges Geldgeschenk übergeben ließ. Auf eine Äußerung Dohms hin wandte sich Fürstenberg am 9. April 1798 an Friedrich Wilhelm III. und erinnerte ihn an die frühere Protektion des Bistums Hildesheim. Der preußische König ließ das Schreiben unbeantwortet,<sup>337</sup> wahrscheinlich weil in Berlin die Absicht auf Einverleibung des Bistums bereits konkrete Formen angenommen hatte. Dennoch glaubte Merveldt zum Jahreswechsel 1798/99 nach Hildesheim von der Versicherung der preußischen Regierung berichten zu können, die Grenzen der innerhalb der Demarkationslinie liegenden norddeutschen Staaten garantieren zu wollen, was auch die geistlichen Staaten einbezog.<sup>338</sup> Die abrupte Beendigung des Rastatter Kongresses durch den Ausbruch des Zweiten Koalitionskrieges verschob die Entscheidung in der Säkularisationsfrage.

332 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 45, S. 357f.; 46, S. 365f.; HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 36; WOLF, Fürstenberg, S. 275; BERTRAM, Geschichte 3, S. 199f.; DYLONG, Domkapitel, S. 267f.

333 WOLF, Fürstenberg, S. 275.

334 HUCK, Ringen, S. 185f. Anm. 10.

335 BERTRAM, Geschichte 3, S. 199; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 45, S. 357; GEBAUER, Geschichte 2, S. 167f.; GEBAUER, Vorgeschichte; HUCK, Friedenskongress.

336 Vgl. GEBAUER, Vorgeschichte, S. 69.

337 Vgl. GEBAUER, Vorgeschichte, S. 77.

338 DYLONG, Domkapitel, S. 267; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 46, S. 365f.

## 9. Säkularisation; preußische, westfälische und hannoversche Zeit

### a. Königreich Preußen

Im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801), der den Krieg zwischen Österreich und dem unter Führung Napoleons stehenden Frankreich beendete, verzichtete der Kaiser des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ im Namen des Reiches auf die gesamten linksrheinischen Reichsgebiete; der Frieden entschädigte deutsche Fürsten, die durch diese Abtretungen Verluste erlitten hatten, hauptsächlich mit Territorien der rechtsrheinischen geistlichen Reichsstände. Über die Säkularisationsgefahr für seine Territorien hatte sich Fürstenberg keine Illusionen gemacht; die Möglichkeiten, sie abzuwenden, schätzte er äußerst gering ein. Im Sommer 1801 äußerte er gegenüber seinem Bruder Franz Friedrich seine Überzeugung, dass Preußen die beiden Hochstifte einzuverleiben beabsichtige und von Österreich keine Hilfe zu erwarten sei.<sup>339</sup> Nachdem der Umfang der Entschädigungen durch Verträge der einzelnen deutschen Fürsten mit Frankreich unter Billigung Russlands festgelegt worden war, bedeutete der in Regensburg ausgehandelte Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 (RDH)<sup>340</sup> und dessen Ratifizierung durch den Kaiser am 28. April die reichsrechtliche Anerkennung dieser Säkularisationen. Unmittelbar nach Abschluss des Lunéviller Friedens hatte Fürstenberg im Einvernehmen mit den Domkapiteln von Paderborn und Hildesheim eine Delegation, bestehend aus dem Domherrn Franz Christoph von Kesselstatt (1757–1814)<sup>341</sup> und dem Hofrat Wilhelm Anton Gruben (1763–1828) (für Paderborn)<sup>342</sup> mit dem Auftrag nach Regensburg gesandt, am Reichstag die Interessen seiner Territorien zu wahren und in Erfahrung zu bringen, welche Hochstifte zur Entschädigung bestimmt und wem Paderborn und Hildesheim zugedacht seien; außerdem wollte der Fürstbischof wissen, in welchem Maße die Verfassung der Entschädigungsländer sowie die freie Ausübung der Religion erhalten bleiben und welche Behandlung die depossedierten Fürsten erfahren

339 WOLF, Fürstenberg, S. 274 f.; über die Säkularisation des Hochstiftes Hildesheim: ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 571–597.

340 Text: HUBER, Dokumente 1, S. 1–26.

341 DYLONG, Domkapitel, S. 424 f.; „Franz Hyazinth Christoph Graf von Kesselstatt“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-CANON-10981-001>.

342 WOLF, Fürstenberg, S. 275.

sollten.<sup>343</sup> Allerdings übten die beiden Gesandten, die sich am 21. März 1801 auf den Weg nach Regensburg machten, dort keinen wesentlichen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen aus. Im Auftrag Fürstenbergs verlangten sie für die Entschädigungsländer eine Garantie für die „freie, ungekränkte Ausübung der Religion“ und die „Erhaltung der geistlichen Jurisdiction und der bischöflichen Gewalt“.<sup>344</sup>

An einem Erwerb des Hochstifts Hildesheim hatten seit langem sowohl Preußen als auch Hannover wegen der möglichen Arrondierung ihrer Territorien großes Interesse gezeigt.<sup>345</sup> Im Zuge der Säkularisation setzte sich dann Preußen durch. Am 19. Februar 1802 teilte der französische Außenminister Charles Maurice Talleyrand (1754–1838) dem preußischen Gesandten in Paris, Girolamo Lucchesini (1751–1825), mit, dass Napoleon u. a. Hildesheim und Paderborn Preußen zugedacht habe. Die direkte Überweisung erfolgte durch die französisch-preußische Geheime Konvention vom 23. März 1802, in der Preußen auch zugestanden wurde, vor Abschluss der Verhandlungen in Regensburg diese Gebiete zu besetzen. Auf die preußische Aufforderung hin zog Hannover die „Schutztruppe“ aus Hildesheim ab und kündigte damit das alte „Schutzverhältnis“ gegenüber der Stadt auf.<sup>346</sup> Die Besitzergreifung des Stiftes Hildesheim erfolgte durch das von den Kanzeln verlesene Patent vom 6. Juni 1802; am 3. August rückten die preußischen Truppen in die Stadt Hildesheim ein und besetzten den Domhof. Teile der protestantischen Bevölkerung begrüßten die Einverleibung; auch im Rat der Stadt gab es eine preußenfreundliche Gruppierung. Wie in den meisten säkularisierten Territorien nahm jedoch die Bevölkerung die politischen Veränderungen im Allgemeinen mit Gelassenheit hin. Die Einführung der preußischen Wehrpflicht und steuerliche Belastungen vergrößerten in den folgenden Jahren die Distanz zum neuen Regime.<sup>347</sup> Am 10. Juli 1803 fand in Hildesheim die Huldigungsfeier für den neuen Landesherrn statt, zu der sich Abgesandte aller neuen Provinzen einfanden und bei der General Friedrich Wilhelm Graf

343 SEIFERT, Politik, S. 66; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 46, S. 366; HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 36.

344 Zitiert nach BRÜCK, Geschichte 1, S. 67; BERTRAM, Geschichte 3, S. 200. Im Juni gingen Kesselstatt und Gruben von Regensburg nach Wien (BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 131).

345 HASSELL, Kurfürstentum, S. 27f., 50–64; GEBAUER, Vorgeschichte, 1938.

346 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 36.

347 ALBRECHT, Was berichtete.

von der Schulenburg-Kehnert (1742–1815) den König vertrat.<sup>348</sup> An Stelle Fürstenbergs, der sich im Amtshaus in Poppenburg aufhielt, legte Weihbischof Wendt den Huldigungseid vor Schulenburg in der kleinen Kapitelstube ab.<sup>349</sup>

Zur Erledigung der Aufgaben, die mit der Einverleibung der Entschädigungsländer verbunden waren, richtete die preußische Regierung eine „Hauptorganisationskommission“ mit Sitz in Hildesheim ein. Unter der Leitung Schulenburgs oblag ihr die gesamte Zivil- und Militärverwaltung in den neuen Ländern. Im Juli 1803 wurde Schulenburg durch den Kammerpräsidenten in Halberstadt, Ferdinand von Angern (1757–1828), abgelöst, der als „Staatsminister und Departementschef für die Indemnitätsprovinzen“ amtierte. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte in den einzelnen Entschädigungsländern nahmen die der Hauptkommission unterstellten „Civil- und Spezialkommissionen“ wahr. Die für das Fürstentum Hildesheim zuständige Kommission stand unter der Leitung des Regierungsrates Heinrich George Steinbeck (1757–1820).

Fürstenberg wurde erst am 24. Juli 1802 von dem preußischen Minister Christian Graf von Haugwitz (1752–1832) im Auftrag des Königs von der Inbesitznahme seiner Hochstifte offiziell unterrichtet. Dabei sprach Haugwitz die Erwartung aus, dass sich der Fürstbischof „in die Umstände, die nicht abzuändern sind, fügen und dem gemeinen Wohl das Opfer willig“ bringen werde.<sup>350</sup> In seinem Antwortschreiben nach Berlin versicherte Fürstenberg am selben Tag, dass er sich in die Okkupation seiner Stifte finden werde, und empfahl Friedrich Wilhelm III. seine ehemaligen Untertanen.<sup>351</sup> Am 27. Juli teilte er dem Kaiser mit, dass er sich der Säkularisation nicht entgegenstellen könne und sich deshalb von seinen Pflichten gegenüber Kaiser und Reich entbunden sehe.<sup>352</sup> Kurz nach der Besetzung Hildesheims lud er Schulenburg mit mehreren höheren Beamten am 4. August an seine Tafel, was sich in der Folgezeit mehrmals wiederholte.<sup>353</sup> Fürstenberg sah nicht nur von einem

348 Vgl. DBHi, C 189,1, Königlich Preussisches Patent zur Convocation sämtlicher Einwohner in den Entschädigungs-Provinzen zur Erbhuldigung, 19. Mai 1803.

349 GEBAUER, Vorgeschichte, S. 89; WOLF, Fürstenberg, S. 278; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 48, S. 382.

350 Zitiert nach WOLF, Fürstenberg, S. 277; GEBAUER, Vorgeschichte, S. 87.

351 MÜLLER, Säkularisation, S. 115; WOLF, Fürstenberg, S. 277 f., datiert dieses Schreiben vom 28. Juli 1802; die Empfehlung der Untertanen befindet sich nach MÜLLER, Säkularisation, S. 115 f., in einem Schreiben Fürstenbergs an General L'Estocq vom 12. August 1804.

352 WOLF, Fürstenberg, S. 277.

353 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 46, S. 367; WOLF, Fürstenberg, S. 278.

Protest „gegen die reichsrechtlich [...] noch nicht abgesicherte Säkularisation seiner Hochstifte“ ab,<sup>354</sup> sondern nahm deren Verlust mit Gelassenheit hin; die realistische Einschätzung seiner politischen Möglichkeiten und persönliche Frömmigkeit, wahrscheinlich auch die Überzeugung, dass die Trennung des Fürstenamtes vom Bischofsamt eine zeitgemäße Notwendigkeit war, erleichterten es ihm, sich mit der neuen politischen Ordnung abzufinden.

Der RDH regelte die Entschädigungsfrage und führte im Einzelnen die Zuweisung der geistlichen Territorien an die weltlichen Fürsten auf. Neben dem bischöflichen Vermögen und den Einkünften aus bischöflichen Regalien und Domänen wurden in den säkularisierten Bistümern auch alle Güter und Einkünfte der Domkapitel und ihrer Dignitarien dem neuen Landesherrn übertragen. § 35 stellte diesem anheim, die Güter der landsässigen Stifte und Klöster einzuziehen; allerdings durfte der Staat diese „Dispositionsgüter“ nicht ausschließlich für fiskalische Zwecke benutzen; ihm wurde die Verpflichtung auferlegt, Mittel zur Ausstattung der bischöflichen Stühle und anderer notwendiger Diözesaneinrichtungen bereit zu stellen. Geschlossene Frauenklöster konnten nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischof aufgehoben werden (§ 42). § 62 garantierte den vorläufigen Fortbestand der deutschen Diözesen, bis eine andere Diözesaneinrichtung durch Reichsgesetz geschaffen würde. Die ehemaligen Regenten behielten ihren persönlichen Rang und ihre persönliche Unmittelbarkeit; ihnen musste eine ihrem Stand angemessene freie Wohnung zugewiesen werden; entsprechend ihren bisherigen Einkünften hatten die Bischöfe einen Anspruch auf eine Pension zwischen 20 000 und 60 000 Gulden.

Nach der Verabschiedung des RDHs schritt Preußen zur definitiven Organisation. Die Hauptkommission und die Zivilkommissionen wurden aufgehoben. Als zuständige Provinzialverwaltungsbehörde für Hildesheim wurde die Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt benannt, die auch die Kompetenz für alle „Schul- und Erziehungs-Anstalten“ sowie für alle „geistlichen Angelegenheiten [...] nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien“ besaß;<sup>355</sup> sie nahm damit die in der staatlichen Kirchenhoheit begründeten Rechte wahr. Zu den Eingliederungsmaßnahmen gehörten darüber hinaus die Einführung des

354 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 37.

355 Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preussischen Entschädigungs-Ländern, 2. April 1803, in: GRANIER, Preußen 8, Nr. 573, S. 804f.

Allgemeinen Preußischen Landrechts,<sup>356</sup> der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten und der landrätlichen Kreisverfassung. Danach setzte sich das Fürstentum Hildesheim aus den Kreisen Peine, Elze und Liebenburg zusammen, während die Stadt Hildesheim von dieser Kreiseinteilung ausgenommen wurde.

Zu den ersten Gegenständen, die nach der Annexion geregelt werden mussten und die Fürstenberg direkt betrafen, gehörten die Festsetzung seiner Pension und die Zuweisung einer Residenz. Die preußische Regierung setzte dem Fürstbischof eine Pension von 50 000 Reichstaler oder 80 000 Gulden zum 1. August 1802 aus,<sup>357</sup> von der er neben seinem eigenen Unterhalt seinen Hofstaat, die Pensionen von Hofangestellten und die Kosten der kirchlichen Verwaltung bestreiten musste. Als nach der Verabschiedung des RDHs Fürstenberg um eine Erhöhung seiner Pension bat und dies u. a. mit den höheren Pensionen anderer Fürstbischöfe und mit der frühen Besetzung seiner Hochstifte rechtfertigte, kam die Berliner Regierung diesem Wunsch nicht nach, sondern begnügte sich mit dem Hinweis, dass die bereits gewährte Summe durchaus den im RDH festgelegten, sich an den früheren Einkünften der Fürstbischöfe orientierenden Sätzen entspreche.<sup>358</sup> Sie übernahm jedoch die Beträge, die Fürstenberg nach dem RDH (§ 75) an die Fürstbischöfe von Basel und Lüttich abgeben musste.<sup>359</sup> Auch weitere Anträge Fürstenbergs auf finanzielle Vergünstigungen, wie die Befreiung von der Akzise (2. Juli 1804), wurden in Berlin abschlägig beschieden.<sup>360</sup>

Fürstenberg wollte anfangs seinen Wohnsitz nach Paderborn verlegen, weil die Zahl der dortigen Diözesanen größer als in Hildesheim war. Da die

356 DBHi, C 189,1, Patent wegen Einführung des Allgemeinen Land-Rechtes für die Preußischen Staaten in das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar, 8. März 1803.

357 Kabinettsordre, 25. September 1802, in: GRANIER, Preußen 8, Nr. 480, S. 657.

358 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 39; Antrag Fürstenbergs, 16. März 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 690, S. 116–120; Angern an Fürstenberg, 31. März 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 701, S. 139–141; Immediateingabe Fürstenbergs, 25. April 1804, Nr. 708, in: GRANIER, Preußen 9, S. 152–154; Kabinettsordre, 10. Mai 1804, Nr. 713, in: GRANIER, Preußen 9, S. 160f.

359 Fürstenberg an Schulenburg, 24. Februar 1803, in: GRANIER, Preußen 8, Nr. 550, S. 769; HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 39.

360 Fürstenberg an Angern, 2. Juli 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 726, S. 185f.; Immediatbericht Struensees und Angerns, 16. August 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 745, S. 216–218; Hardenberg an Beyme, 13. September 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 755, S. 236f.

Stadt Paderborn jedoch keine angemessene Unterkunft für ihn besaß, das Schloss Neuhaus außerhalb der Stadt lag und sich außerdem noch in einem desolaten baulichen Zustand befand, wobei Schulenburg die Übernahme der Reparaturkosten ablehnte, entschied er sich für Hildesheim. Er verbrachte die Sommermonate jedoch regelmäßig in Paderborn, wo er sich auf eigene Kosten eine Wohnung anmietete.<sup>361</sup> In Hildesheim wurde ihm von der preußischen Regierung das Residenzschloss zugewiesen, dessen Instandsetzung und Unterhaltung die öffentlichen Kassen übernahmen.<sup>362</sup> Hier bewohnte er das Erdgeschoß und die erste Etage, während die übrigen Räume staatlichen Behörden zur Verfügung standen.<sup>363</sup> Nach den Bestimmungen des RDHs besaß Fürstenberg auch das Anrecht auf eine „Sommerresidenz“ (§ 50); als er die preußische Regierung auf diesen Tatbestand hinwies, um finanzielle Entschädigungen zu erreichen, wurde dies ignoriert.<sup>364</sup> Ebenso verweigerte die Regierung ihm die Auslieferung des Inventars in Neuhaus.<sup>365</sup> Im Unterschied zu anderen Fürstbischöfen, die sich nach der Säkularisation ihres Fürstentums ins Privatleben zurückzogen, nahm Fürstenberg seine geistlichen Amtspflichten weiterhin wahr.<sup>366</sup>

Das Verhältnis zwischen dem Fürstbischof und der neuen Regierung wurde durch das Problem der Neuordnung der preußischen Diözesen zeitweise belastet. Infolge der Säkularisation waren Preußen Gebiete mit unterschiedlicher Diözesanzugehörigkeit zugefallen. Einige Diözesen besaßen wegen der Vakanz der Bischofsstühle keine reguläre kirchliche Leitung mehr, wie z. B. Münster, oder der zuständige Bischof residierte außerhalb des preußischen Staatsgebietes, was für das Eichsfeld und Erfurt zutraf. Nur die Bischofsstühle von Hildesheim und Paderborn waren mit Fürstenberg noch ordnungsgemäß besetzt. Die preußische Regierung erkannte die Notwendigkeit einer Diözesanregulierung. Schulenburg entwickelte den Plan, nach Verhandlungen mit dem Papst für sämtliche Entschädigungsländer und auch für die altpreußischen

361 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 39; siehe oben.

362 WOLF, Fürstenberg, S. 278 f.; Immediatbericht Schulenburgs, 28. November 1802, in: GRANIER, Preußen 8, Nr. 495, S. 673 f. Am 4. Dezember 1802 bestätigte Friedrich Wilhelm III. die Wahl, NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2529.

363 HAMANN, Bischofsresidenz, S. 61.

364 Eingabe Fürstenbergs an Angern, 16. März 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 690, S. 118; Immediatengabe Fürstenbergs, 25. April 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 708, S. 154.

365 Antrag Fürstenbergs, 16. März 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 690, S. 118; RICHTER, Übergang, S. 8; WOLF, Fürstenberg, S. 280.

366 OTTE, Landesherrn, S. 88.

Gebiete Sachsens und Westfalens Fürstenberg als Bischof zu bestellen, der zusätzlich zu Hildesheim und Paderborn die Jurisdiktion über die Diözese Münster, über Erfurt, das Eichsfeld, die ehemaligen Stifte Essen, Werden und Elten sowie über sämtliche westfälische Provinzen, wie namentlich das Herzogtum Kleve, das Fürstentum Minden, die Grafschaft Mark, Ravensberg und Lingen, ebenso über das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt übernehmen sollte. Fürstenberg lehnte dieses Ansinnen anfangs ab und begründete dies mit seinem hohen Alter; dann erklärte er sich doch zur Übernahme der Jurisdiktion in den vakanten Diözesen bereit, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Königs sei.<sup>367</sup> Nach der Genehmigung des Planes durch Friedrich Wilhelm III. kamen dem Bischof bei erneuten Verhandlungen wiederum Bedenken, und er wollte lediglich als Apostolischer Vikar für die altpreußischen Provinzen Halberstadt und Magdeburg amtieren, ein Amt, das er bereits im päpstlichen Auftrag ausführte, das aber staatlicherseits nicht anerkannt worden war.<sup>368</sup> Eine derartige Regelung, gegen die der König ursprünglich nichts einzuwenden hatte, stieß auf den entschiedenen Widerspruch der Staatsminister Eberhard Ludwig von der Reck (1744–1816) und Karl August von Hardenberg (1750–1822). Sie sahen in der Ernennung eines Apostolischen Vikars für die alten Provinzen eine wesentliche Änderung des staatskirchenrechtlichen Zustandes zu Lasten der Rechte des Königs.<sup>369</sup> Fürstenberg wurde daraufhin davon in Kenntnis gesetzt, dass, weil er „die Pflichten eines dioecesani in den übrigen Entschädigungsländern nicht hätte übernehmen können, es dessen auch nicht für Magdeburg und Halberstadt bedürfe“.<sup>370</sup> Seine Ernennung zum Apostolischen Vikar durch den Papst wurde von der Regierung als unmaßgeblich bezeichnet.<sup>371</sup> Die Diözesanorganisation in den Entschädigungsländern blieb einstweilen in

367 Immediatbericht Schulenburgs, 19. Mai 1803, in: GRANIER, Preußen 8, Nr. 598, S. 842–844; vgl. auch Denkschrift Fockes, Mai 1803, in: GRANIER, Preußen 8, Nr. 594, S. 836–840; BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 560; HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 39f.

368 Immediatbericht der Hauptorganisationskommission der Entschädigungsländer, 31. Juli 1803, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 624, S. 15–18; METZLER, Vikariate, S. 165.

369 Immediatbericht von der Recks und Hardenbergs, 26. August 1803, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 634, S. 29–33.

370 Cabinetsordre an von der Reck und Hardenberg, 13. September 1803, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 642, S. 48.

371 Hoheits-Departement an Regierungsdeputation in Hildesheim, 26. Januar 1804, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 675, S. 93.

ihrem provisorischen Zustand bestehen; für eine definitive Regelung schien sich ein günstigerer Zeitpunkt nach dem bald zu erwartenden Ableben des Fürstbischofs anzubieten.<sup>372</sup>

Wie bei der Säkularisation des Hochstiftes Hildesheim setzte Fürstenberg auch bei der Aufhebung der Männerklöster der preußischen Regierung keinen Widerstand entgegen. Diese Auflösung betraf die Benediktinerklöster Lamspringe, Ringelheim, St. Godehard und St. Michael in Hildesheim, die Augustinerchorherrenstifte St. Bartholomäus zur Sülte vor den Toren der Stadt, Riechenberg und Grauhof sowie die Zisterzienserabtei Derneburg und erfolgte im Zeitraum vom 3. Januar bis zum 18. Februar 1803.<sup>373</sup> Der Säkularisation entgingen einstweilen das Zisterzienser Kloster Marienrode, das unter der Landeshoheit des Kurfürstentums Hannover stand, und wegen ihrer geringen materiellen Ausstattung die Klöster der Bettelorden in Hildesheim, Peine und Gronau. Die Bestimmung des RDHs, dass die Frauenklöster nur mit Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs aufgehoben werden durften, gewährte diesen einen gewissen Schutz. Am 27. Juni 1803 teilte Schulenburg Fürstenberg mit, dass der König sie bestehen lassen, sie aber einem nützlichen Zweck, z. B. als Ausbildungsstätten für Lehr- und Krankenpflegepersonal, zuführen wolle. Fürstenberg konnte die Realisierung derartiger Pläne einstweilen verhindern; auch die Zusammenlegung einiger Frauenklöster scheiterte an der Beendigung der preußischen Herrschaft.<sup>374</sup>

Die Grundlage für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Hildesheim bildeten wie in den anderen preußischen Entschädigungsländern die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts. Danach besaß die katholische Kirche als eine der drei Reichskonfessionen die gleiche Rechtsstellung wie die protestantischen Kirchen; trotzdem erfuhr sie nicht die gleiche Förderung.<sup>375</sup> Entsprechend den staatskirchenrechtlichen Vorstellungen des Aufgeklärten Absolutismus wurde sie einer strengen Kontrolle und staatlichen

372 In der Folgezeit wurden unterschiedliche Pläne hinsichtlich der Diözesanorganisation in den Entschädigungsländern entworfen, von denen einer die Errichtung eines Erzbistums in Münster vorsah. Jedoch stießen diese Überlegungen in Berliner Regierungskreisen auf Widerstand; dort sah man in einem Erzbistum eine Stärkung der kirchlichen Gewalt, während für den Ausbau des landesherrlichen „*ius circa sacra*“ der ungewisse Status quo der Diözesanverfassung einstweilen günstiger erschien. Vgl. Memoire Raumers, 30. September 1805, in GRANIER, Preußen 9, Nr. 869, S. 455–458; METZLER, Vikariate, S. 167.

373 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 578–594.

374 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 48, S. 382.

375 RAAB, Staat, S. 68–71.

Oberaufsicht unterworfen; eine gewisse Autonomie besaß sie nur in dem engen Bereich der rein geistlichen Angelegenheiten. Die Ausübung dieser staatlichen Aufsichtsrechte veranlasste den Hildesheimer Bischof zu einer Reihe von Eingaben bei den Regierungsbehörden; er verwarfte sich u. a. gegen die Beschränkung der kirchlichen Rechte bei der freien Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, forderte die Anstellung der Schullehrer durch das Generalvikariat und wies die Einflussnahme der Kriegs- und Domänenkammer auf die Pfarrkonkurse zurück.<sup>376</sup> Er erreichte jedoch mit seinen zuweilen recht zaghaften Versuchen, die bischöflichen Rechte zu sichern, keine wesentlichen Änderungen in der preußischen Kirchenpolitik; sein Auftreten führte allerdings dazu, dass man ihn seitens der Regierung nicht gerade zu den „zuverlässigen und aufgeklärten“ Kirchenführern zählte.<sup>377</sup>

### b. Königreich Westfalen

Nach der Niederlage bei Jena und Auerstedt (14. Oktober 1806) räumte das in Hildesheim stationierte preußische Militär am 22. Oktober 1806 die Stadt.<sup>378</sup> Nachdem Napoleon am folgenden Tag die zwischen Rhein und Elbe liegenden preußischen Gebiete sowie die braunschweigischen Länder in Besitz genommen hatte, zogen am 20. November 1806 französische Truppen in Hildesheim ein. Im Frieden von Tilsit (7./9. Juli 1807) verlor Preußen seine westlich der Elbe gelegenen Provinzen, die dem am 18. August 1807 gegründeten Königreich Westfalen mit der Hauptstadt Kassel zugewiesen wurden, einem napoleonischen Satellitenstaat, der unter der Regierung des jüngeren Bruders des Kaisers, Jérôme Bonaparte (1784–1860), stand. Am 31. Juli 1807 hatte Oberst Joseph Antoine Morio (1771–1811) im Namen des westfälischen Königs das ehemalige Fürstbistum Hildesheim in Besitz genommen. Aus dem größten Teil des Hochstiftes bildete man zusammen mit den braunschweigischen Landen und Goslar das Okerdepartement mit der Departementshauptstadt Braunschweig. Die von Napoleon diktierte westfälische Verfassung vom 15. November 1807<sup>379</sup> verankerte eine Reihe liberaler Prinzipien. Gleichzeitig entstand eine zentralistisch und hierarchisch aufgebaute Verwaltung mit eindeutig abgegrenzten Kompetenzbereichen.

376 WOLF, Fürstenberg, S. 285 f.

377 Vgl. Angern, 30. September 1805, in: GRANIER, Preußen 9, Nr. 869, S. 458.

378 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 597–612; GEBAUER, Geschichte 2, S. 276–302; allgemein: HEUVEL, Epoche, S. 37–74.

379 Text: ROB, Regierungsakten, S. 41–57.

Die umfangreichen Reformen der westfälischen Zeit erstreckten sich auch auf den staatskirchenrechtlichen Bereich.<sup>380</sup> Zu den wichtigsten Neuerungen auf diesem Gebiet gehörte entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 10 der Verfassung die Garantie der freien Religionsausübung, die auch den Pfarrzwang einer christlichen Konfession über Angehörige einer anderen Konfession ausschloss. Ansonsten erfuhren die Rechte und der Wirkungskreis der Kirchen Einschränkungen. Der Staat drängte sie weitgehend auf Kultusaufgaben zurück. Die Regierung hob die Steuerimmunität des Klerus und jegliche geistliche Gerichtsbarkeit auf und wies auch die Disziplinarjurisdiktion über Geistliche an weltliche Gerichte.<sup>381</sup> Sie beanspruchte ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Priestern und Lehrern, indem sie unter zwei von der geistlichen Behörde vorgeschlagenen Kandidaten eine Auswahl traf und die Ernennung vornahm. Die Rechnungen der Kirchengemeinden mussten vor ihrer Weiterleitung an das Generalvikariat dem Kantonmaire zur Abnahme vorgelegt werden. Auch die Aufhebung und Zusammenlegung von Pfarreien fiel in die staatliche Zuständigkeit. Dem Bischof blieben somit weitgehend nur noch pontifikale Aufgaben, während die Kirche für staatliche Zwecke in Dienst genommen wurde.

Nicht zuletzt wegen der erheblichen Einschränkung der bischöflichen Rechte begegnete Fürstenberg, dem Napoleon als „Antichrist“ erschien,<sup>382</sup> dem Königreich Westfalen mit einer größeren Skepsis als Preußen, wenn er auch die neue politische Ordnung grundsätzlich anerkannte. Am 5. Oktober 1807 reichte er einen angeforderten Bericht über seine Rechte und Pflichten als Bischof und über die während der preußischen Zeit eingetretenen Veränderungen an das Ministerium in Kassel ein.<sup>383</sup> Darin beklagte er sich u. a. über die Eingriffe der preußischen Kammer in seine geistliche Gerichtsbarkeit und in die Verwaltung der Stiftungsfonds. Als Antwort erhielt er am 13. November 1807 die Mitteilung, dass der König auf keines der von seinem Vorgänger wahrgenommenen Rechte nur wegen seiner katholischen Konfession verzichten werde. Obwohl die westfälische Staatsmacht den kirchlichen Freiheitsraum noch stärker einschränkte und die bischöflichen Rechte in einem

380 KLEINSCHMIDT, *Geschichte*, S. 155–158; THIMME, *Zustände 2*, S. 229–247; BERTRAM, *Geschichte 3*, S. 207–211; DYLONG, *Verwaltung*; ASCHOFF, *Staat Königreich Westfalen*; WOLF, *Fürstenberg*, S. 287–291.

381 THIMME, *Zustände 2*, S. 244; ZEHRT, *Kirchengeschichte*, S. 32; BERTRAM, *Geschichte 3*, S. 208.

382 WOLF, *Fürstenberg*, S. 287.

383 WOLF, *Fürstenberg*, S. 288 f.

höheren Maße beschnitt als die preußische Regierung, vermied Fürstenberg prinzipielle Konflikte; nur in vereinzelt Fällen versuchte er, gegen staatliche Maßnahmen Einspruch zu erheben. Die Auseinandersetzung mit den staatlichen Behörden überließ er weitgehend den Generalvikariaten, wodurch er die kirchlichen Widerstandsmöglichkeiten schwächte;<sup>384</sup> die Generalvikariate mussten sich weitgehend auf die Abwehr der Übergriffe nachgeordneter Behörden beschränken.<sup>385</sup>

Am 2. Dezember 1806 ließ Fürstenberg das obligatorische große *Te Deum* singen.<sup>386</sup> Die Ablegung des Treueids gegen den König schien ihm „einige Überwindung“ zu kosten. Er schob sie nicht zuletzt unter Hinweis auf gesundheitliche Beschwerden etliche Male auf, bis sie am 27. März 1808 in der Kasseler Schlosskapelle vor seinem Weihbischof Wendt, der am Kasseler Hof das Amt des Palastbischofs und Großalmoseniers ausübte, stattfand. Danach wurde Fürstenberg von König Jérôme empfangen, der einen positiven Eindruck bei ihm hinterließ.<sup>387</sup> Zu einer weiteren Begegnung kam es am 6. September 1812, als Jérôme zusammen mit Königin Katharina (1783–1835) Hildesheim besuchte, wo er sich die Kunstschatze im Dom zeigen ließ.<sup>388</sup> Fürstenberg war auch von der Reduzierung der Beamtengehälter betroffen; die westfälische Regierung bezahlte ihm vom 1. Januar 1808 nur die Hälfte der von der preußischen Regierung festgelegten Kompetenzgelder aus und fühlte sich wegen Nichtanerkennung des RDHs dazu berechtigt. Um zu verhindern, dass seine Beamten und seine Dienerschaft ebenfalls Reduzierungen erfuhren, zahlte er ihnen die Gehälter ohne Abzug, indem er jährlich 20 000 Reichstaler von seinem Vermögen zuschoss.<sup>389</sup>

Während des Königreiches Westfalen vollzog sich eine zweite Säkularisationswelle. Im Zeitraum vom 31. Mai 1809 bis 14. Dezember 1810 erfolgte

384 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 42.

385 WOLF, Fürstenberg, S. 289.

386 WOLF, Fürstenberg, S. 287f.

387 BERTRAM, Geschichte 3, S. 208; DYLONG, Verwaltung, S. 42. Nach WOLF, Fürstenberg, S. 288 (Zitat), fand die Ablegung des Treueides am 23. März 1808 statt. Fürstenberg war in Begleitung seines Arztes, Hofrat Joachim Bechtold Werner, seines Hofmarschalls von Gemmingen und des Geistlichen Rates Tegethoff nach Kassel gekommen (Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 49, S. 389).

388 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 49, S. 390; BERTRAM, Geschichte 3, S. 211.

389 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 48, S. 381f.; WOLF, Fürstenberg, S. 289f. Die hannoversche Regierung zahlte nach 1813 den Rückstand nach, wenn auch nicht vollständig; trotz aller Reklamationen blieb ein Fehlstand von 14 583 Reichstalern 10 Markgroschen.

im Bistum Hildesheim die Aufhebung der Frauenklöster. Dabei setzte sich die westfälische Regierung über die Bestimmung des RDHs hinweg, nach der diese Auflösung nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischof geschehen konnte.<sup>390</sup> Aufgrund des Dekretes vom 1. Dezember 1810 erfuhren die Hildesheimer Stifte, darunter auch das Domstift, in der Zeit vom 10. bis 30. Dezember 1810 das gleiche Schicksal; die Niederlassungen der Bettelorden in Hildesheim und Gronau folgten 1812/13.<sup>391</sup> Wie in preußischer Zeit setzte Fürstenberg diesen Maßnahmen keinen Widerstand entgegen. Ebenso passiv verhielt er sich bei der Profanierung von Kirchen und den von der westfälischen Regierung durchgeführten Aufhebungen, Neugründungen und Neuumschreibungen von Pfarreien, die teilweise durch die Säkularisation der Klöster und Stifte notwendig geworden waren.<sup>392</sup>

Größere Aktivität entwickelte Fürstenberg, um Pläne zu verhindern, die auf die Vereinigung des Josephinums mit dem evangelischen städtischen Gymnasium Andreanum zielten.<sup>393</sup> Treibende Kraft hinter diesem Vorhaben war der Hildesheimer Stadtsuperintendent Hermann Heimart Cludius (1754–1835), dessen Bestrebungen durchaus die Sympathie des Hildesheimer Rates fanden. Cludius' Plan eines Simultangymnasiums scheiterte während der preußischen Zeit, weil er u. a. den Bestimmungen des RDHs widersprach, nach denen die einzelnen Religionsgemeinschaften im Besitz ihrer Stiftungen bleiben sollten (§ 63).<sup>394</sup> Unter der westfälischen Regierung war der Staatsrat und Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, Justus Leist (1770–1858), ein eifriger Förderer des Vereinigungsplanes, während der Präfekt des Josephinums, Franz Xaver Lüsken, zusammen mit Weihbischof Wendt alles aufbot, um die Selbständigkeit des Gymnasiums zu sichern. Dabei fand er die uneingeschränkte Unterstützung des Fürstbischofs, der den katholischen Charakter der Einrichtung als Ausbildungsstätte für Religionslehrer und Seelsorger für unabdingbar hielt und sich im September 1812 in einer Eingabe

390 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 602–606; ASCHOFF, Staat Königreich Westfalen, S. 154–158, 162–177.

391 ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 606–609. Die Niederlassung der Kapuziner in Peine wurde erst 1829 durch die hannoversche Regierung aufgelöst.

392 ASCHOFF, Neuumschreibung, S. 235 f.; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 611 f.; BERTRAM, Geschichte 3, S. 209 f.

393 BERTRAM, Geschichte 3, S. 210; GEBAUER, Geschichte 2, S. 269 f.; GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 36 f.; Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 48, S. 382 f.; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 516 f.

394 KLOPPENBURG, Entwicklung, S. 52.

an den westfälischen Innenminister Gustav Adolf von Wolffradt (1762–1833) für ihren Erhalt verwandte.<sup>395</sup> Derartige Bemühungen konnten allerdings die Ausstellung des Vereinigungsdekretes nicht verhindern; letztlich scheiterte die Zusammenlegung der Gymnasien mit dem Untergang des Königreiches Westfalen.

Wie die preußische hielt auch die westfälische Regierung eine neue Diözesanorganisation als Integrationsinstrument für unabdingbar.<sup>396</sup> Das aus verschiedenen Territorien zusammengesetzte Königreich umfasste die Diözesen Hildesheim, Paderborn, Corvey und Osnabrück; die südlichen und südöstlichen Teile gehörten zum Erzbistum Regensburg; die ehemaligen hannoverschen, braunschweigischen und altpreußischen Gebiete Westfalens unterstanden dem Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen. Insbesondere bedurfte die Nachfolge der Jurisdiktionsträger einer Regelung. Außerdem hatte das Dekret vom 1. Dezember 1810, das alle westfälischen Stifte, auch die Domstifte in Hildesheim und Paderborn, aufhob, den Innenminister angewiesen, dem König Pläne für die Errichtung neuer, staatlich dotierter Domkapitel vorzulegen. In einem unter dem 3. September 1811 für den König verfassten *Mémoire* empfahl Innenminister Wolffradt für Westfalen die Bildung zweier exemter Bistümer mit den Sitzen in Kassel und in Hildesheim. Anscheinend legte der Minister diesen Plan den westfälischen Bischöfen zur Begutachtung vor. In seinem *Mémoire* vom 26. November 1812 wies der Corveyer Bischof Ferdinand Freiherr von Lüninck auf die Möglichkeit einer Einteilung Westfalens in drei Diözesen hin, weil er die gleichzeitige Aufhebung von zwei alten Bischofssitzen als inopportun ansah. Einem Erzbistum Kassel sollten die Suffraganbistümer Hildesheim und Paderborn zugeordnet werden, was auch den Vorstellungen König Jérômes entsprach. In einer weiteren Denkschrift vom 2. Februar 1813 unterstrich Lüninck die Notwendigkeit, dass in jeder Diözese ein Priesterseminar unter der Leitung des Ortsbischofs vorhanden sei. Die vorhandenen bischöflichen Seminare und Gymnasien sollten erhalten bleiben. Ähnlich äußerten sich Fürstenberg und Wendt, der am 16. Februar 1813 zwei gleichlautende Schreiben an Wolffradt und Justizminister Joseph Jérôme Siméon (1749–1842) sandte.<sup>397</sup> Ein von Wolffradt ausgearbeiteter Konkordatsentwurf, der dann im Laufe des Jahres 1813 vom König und vom Staatsrat angenommen wurde, sah die Errichtung

395 DYLONG, Verwaltung, S. 42; BERTRAM, Geschichte 3, S. 210; WOLF, Fürstenberg, S. 289.

396 ASCHOFF, Staat Königreich Westfalen, S. 142–150; APEL, Versuche.

397 APEL, Versuche, S. 66f.

einer Kirchenprovinz entsprechend Lünincks Vorschlägen vor.<sup>398</sup> Das nahe Ende des Königreiches Westfalen machte allerdings die Pläne bezüglich einer Diözesanneuregelung zunichte.

### c. Königreich Hannover

Nach dem Sieg über Napoleon bei Leipzig im Oktober 1813 ging die Leitung der Staatsgeschäfte im Kurfürstentum Hannover wieder an die alte Regierung über. Am 2. November 1813 nahm Ludwig Georg Thedel Graf von Wallmoden (1769–1862) Hildesheim im Namen der neuen Staatsmacht faktisch in Besitz.<sup>399</sup> Auf dem Wiener Kongress (1814/15), der über die Neugestaltung Europas entschied, wurde das Kurfürstentum zum Königreich erhoben und erhielt aufgrund früherer Abkommen zwischen Großbritannien und Preußen (Vertrag von Reichenbach, 14. Juni 1813) erhebliche Gebietsgewinne.<sup>400</sup> Mit den Fürstentümern Hildesheim und Osnabrück, dem nördlichen Teil des Eichsfeldes, der Niedergrafschaft Lingen, dem Herzogtum Arenberg-Meppen und der Vogtei Emsbüren wurden dem neuen Königreich Gebiete einverleibt, die entweder geschlossen katholisch waren oder bedeutende katholische Minderheiten aufwiesen. Kirchlich gehörten sie verschiedenen Diözesen an. Das zuvor rein protestantische Hannover wurde zu einem konfessionell gemischten Staat, in dem gut ein Siebtel der Bevölkerung katholisch war. Eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse lag im Interesse des Staates; sie konnte ein Mittel sein, um die neuerworbenen Gebiete in den hannoverschen Staatsverband zu integrieren. Deshalb war die Anpassung der Diözesangrenzen an die Landesgrenzen ein wichtiges Ziel der Regierung, um Einwirkungsmöglichkeiten kirchlicher Stellen auszuschalten, die sich außerhalb des Staatsgebietes befanden. Ein weiteres staatliches Anliegen bestand in der Sicherung von Mitwirkungsrechten bei der Besetzung geistlicher Stellen, vor allem der Bischofsstühle. Da für die Neuordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse das Einverständnis des Papstes notwendig war, führte die hannoversche Regierung seit dem Frühjahr 1817 als erster protestantischer Staat des Deutschen Bundes Verhandlungen mit der römischen Kurie zur Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses.<sup>401</sup> Nachdem der Abschluss eines

398 APEL, *Versuche*, S. 68–70.

399 BERTRAM, *Geschichte* 3, S. 211; GEBAUER, *Geschichte* 2, S. 303–322.

400 ASCHOFF, *Wiener Kongreß*.

401 ASCHOFF, *Verhältnis*, S. 55–117; ASCHOFF, *Staat Vormärz*, S. 96–99; ASCHOFF, *Katholische Kirche*, S. 1066–1068.

umfassenden Konkordates aufgrund prinzipieller staatskirchenrechtlicher Unterschiede zwischen den Verhandlungspartnern gescheitert war, konzentrierte man sich nach dem Vorbild der 1821 ausgehandelten preußischen Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“, die u. a. das Gebiet der Diözese Paderborn erheblich erweiterte, ebenfalls auf die Vereinbarung einer Bulle, die lediglich die äußeren kirchlichen Verhältnisse regelte. Die hannoversche Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“ vom 26. März 1824<sup>402</sup> entzog das Königreich der Jurisdiktion ausländischer Bischöfe und teilte es in die Bistümer Hildesheim und Osnabrück ein, deren Grenze die Weser bildete. Sie hielt zwar an der Existenz des Bistums Osnabrück fest, seine Dotation, die Fundierung der Diözesaneinrichtungen, wie Bischof, Domkapitel, Generalvikariat und Priesterseminar, sollte jedoch der Initiative der hannoverschen Regierung überlassen sein. Bis zur endgültigen Dotation leitete der Hildesheimer Bischof als Administrator die Osnabrücker Diözese, wo er sich durch einen Weihbischof und Generalvikar vertreten ließ. Neben der Umschreibung der Diözesen und der Dotation der Diözesaneinrichtungen enthielt die Zirkumskriptionsbulle auch Bestimmungen über den Modus der Bischofswahl und die Besetzung der Domkapitel, wobei der staatlichen Seite Mitwirkungsrechte eingeräumt waren.

Die neu umschriebene Diözese Hildesheim erstreckte sich auf den östlichen Teil des Königreiches Hannover, der mit Ausnahme des Herzogtums Braunschweig weitgehend mit dem heutigen Ostniedersachsen identisch war. Vor der Neuumschreibung gehörte dieses Gebiet kirchlich teils zum Bistum Hildesheim, teils zum Erzbistum Mainz, teils zum Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen. Das neue Bistum umfasste ein Territorium von ca. 32 000 km<sup>2</sup> und zählte damit flächenmäßig zu den größten deutschen Diözesen. Da der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung jedoch unter 10 Prozent lag, stellte Hildesheim den typischen Fall eines Diasporabistums dar. Die Katholiken konzentrierten sich auf die Umgebung der Stadt Hildesheim (Kleines Stift) und den nördlichen Teil des ehemaligen mainzerischen Eichsfeldes (später: Kreis Duderstadt); außerhalb dieser katholischen Kerngebiete gab es zur Zeit der Neuumschreibung nur noch in den Städten Hannover, Celle und Göttingen katholische Pfarreien. Im neuen Bistum Hildesheim lebten ca. 55 000 Katholiken in 78 Pfarreien und 13 Hilfspfarreien.<sup>403</sup>

---

402 Sammlung der Gesetze 1824, 1. Abt., S. 87–110.

403 ASCHOFF, Diözese Hildesheim, S. 111–114.

Fürstenberg scheint das Ende des Königreiches Westfalen und den Beginn der hannoverschen Herrschaft begrüßt zu haben.<sup>404</sup> Die neue Regierung behandelte ihn mit einer gewissen Zuvorkommenheit. Welchen Einfluss der Fürstbischof auf die Verhandlungen Hannovers mit dem Heiligen Stuhl ausübte, ist schwer zu beurteilen; er dürfte eher gering gewesen sein, da die Regierung in Hannover die kirchliche Leitung davon weitgehend ausschloss.<sup>405</sup> Zeitweise duldeten sie gegen die rechtlichen Vorschriften den direkten Schriftverkehr des Fürstbischofs mit der Kurie.<sup>406</sup> Vehement setzte sich Fürstenberg in Schreiben (21. Februar 1821) an Papst Pius VII. (1742; 1800–1823) und die preußische Regierung (14. Februar 1821) für die Eigenständigkeit des Bistums Paderborn ein, das nach den Vorstellungen Berlins und mit Zustimmung der Unterhändler der Kurie mit Münster vereinigt werden sollte; nach den Ausführungen des preußischen Kultusministers Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein (1770–1840) war Fürstenberg die Aufgabe dieses Planes mit zu verdanken.<sup>407</sup> Auch für die Aufrechterhaltung der hannoverschen Bistümer Hildesheim und Osnabrück, von denen eines unterdrückt werden sollte, trat Fürstenberg zusammen mit dem Osnabrücker Weihbischof Karl Klemens Freiherr von Gruben (1764–1827)<sup>408</sup> erfolgreich ein.<sup>409</sup> Aufgrund seiner Gebrechlichkeit behielt er sich in Paderborn lediglich die Jurisdiktion im ehemaligen Hochstift vor, während sein dortiger Generalvikar Richard Kornelius Dammers die neuen Gebiete als Apostolischer Vikar verwaltete; in Form der Subdelegation übernahm Dammers 1823 auch die Verwaltung des restlichen Vikariates der Nordischen Missionen von Fürstenberg.<sup>410</sup>

Die Kurie hatte Fürstenberg die Exekution der hannoverschen Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ übertragen.<sup>411</sup> Die neue Arbeitsbelastung ließ die Frage nach einem Koadjutor für ihn wieder aufkommen. Sein Wunsch, 1821 den münsterischen Weihbischof Kaspar Maximilian Droste

404 Vgl. WOLF, Fürstenberg, S. 291.

405 Vgl. HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 44 f.

406 WOLF, Fürstenberg, S. 292 f.; ASCHOFF, Verhältnis, S. 100 Anm. 177.

407 WOLF, Fürstenberg, S. 293.

408 Bernd HOLTSMANN, Gruben, Karl Klemens Reichsfreiherr von, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 263–265; JÄGER, Wohl tobet, S. 38–80.

409 ASCHOFF, Verhältnis, S. 99 f.; WOLF, Fürstenberg, S. 294.

410 BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 561.

411 Fürstenberg war bereits 1821 als Exekutor der preußischen Bulle „De salute animarum“ vorgesehen. Mit Hinweis auf sein hohes Alter hatte er um Entbindung von diesem Amt gebeten, das dann dem Bischof von Ermland, Joseph Prinz von Hohenzollern (1776–1836), übertragen wurde (WOLF, Fürstenberg, S. 294).

zu Vischering (1770–1846)<sup>412</sup> als Koadjutor für Paderborn anzunehmen, scheiterte an dessen Ablehnung.<sup>413</sup> Die hannoversche Regierung dachte an den Hildesheimer Domkapitular Friedrich Klemens von Ledebur, von dem man erwartete, dass er den Einfluss strengkirchlicher Berater auf Fürstenberg eindämmen könnte. Der regierungsseitigen Aufforderung nach Benennung eines Koadjutors, der sich auch der Papst anschloss,<sup>414</sup> kam Fürstenberg nicht nach, weil er keinen geeigneten Kandidaten kannte und „eine derartige Ernennung ihm unangenehme Empfindungen bereiten würde“.<sup>415</sup> Da auch Ledebur eine mögliche Koadjutorie wegen möglicher Konflikte mit der hannoverschen Regierung ablehnte, nahm diese von der weiteren Verfolgung des Planes Abstand. Nach der Zirkumskriptionsbulle war Fürstenberg als Exekutor befugt, die konkrete Ausführung einer Kommission zu übertragen. Die von ihm mit Zustimmung der Regierung für diese Aufgabe beauftragten Ledebur und Tegethoff stellten eine Reihe von Anträgen, wie die Dotation der Stelle eines Weihbischofs, eines Generalvikars und anderer bischöflicher Beamter und die Vermehrung der Einkünfte des Priesterseminars. Schließlich bat Fürstenberg im August 1824 Papst Leo XII. (1760; 1823–1829), ihn wegen seines Alters und seiner schwachen Gesundheit vom Amt des Exekutors zu entbinden. Möglicherweise unter dem Einfluss der hannoverschen Regierung kam der Papst diesem Antrag nach und übertrug am 2. Oktober 1824 die entsprechenden Fakultäten an Gruben.<sup>416</sup>

Im Königreich Hannover war die katholische Kirche den protestantischen Kirchen rechtlich gleichgestellt.<sup>417</sup> Wie in Preußen beanspruchte der Staat ihr gegenüber allerdings umfangreiche, aus der staatlichen Kirchenhoheit resultierende Kontroll- und Aufsichtsrechte, wie die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, das Plazet – die staatliche Genehmigung kirchlicher Anordnungen –, die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen den kirchlichen Behörden Hannovers und auswärtigen kirchlichen Instanzen,

412 Eduard HEGEL, Droste zu Vischering, Kaspar Max Freiherr, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 144f.; „Kaspar Max von Droste zu Vischering“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12639-001>.

413 WOLF, Fürstenberg, S. 307.

414 Vgl. DBHi, C 130, Adolf Friedrich an Fürstenberg, 1. Mai 1824 (Kopie).

415 ASCHOFF, Verhältnis, S. 117f.

416 ASCHOFF, Verhältnis, S. 118f.

417 Ein Großteil der Akten, die das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover betreffen, befinden sich im Depositum NLA HA, Hann. 113.

das staatliche Genehmigungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Stellen und den „recursus ab abusu“ – die Möglichkeit, gegen kirchliche Entscheidungen an die Staatsgewalt zu appellieren. Da die kirchliche Seite in der Ausübung dieser Rechte eine Einschränkung ihres Freiheitsraumes sah, waren Konflikte mit der Regierung vorprogrammiert.

Fürstenberg war an einem guten Einvernehmen mit der hannoverschen Regierung gelegen und setzte ihr gegenüber wie in der preußischen und westfälischen Zeit seine konziliante Politik fort. Zu Vorstellungen gegen staatliche Eingriffe in kirchliche Rechte musste er von seiner Umgebung, besonders von Weihbischof Wendt und Generalvikariatssekretär Held, veranlasst werden. Die Auseinandersetzungen mit den staatlichen Behörden überließ er weitgehend Wendt als Generalvikar, der bald in Regierungskreisen im Ruf eines „Patrons aller alten Anmaßungen“ und des „stärksten Zeloten“ stand und dem zeitweise mit der Temporalien Sperre gedroht wurde.<sup>418</sup> Die zunehmende Alters- und Geistesschwäche festigte Fürstenbergs Abneigung gegenüber Neuerungen, vergrößerte aber auch seine Nachgiebigkeit gegenüber staatlichen Forderungen. Fehlende Energie in der Verwaltung der Diözese und Duldsamkeit waren nach Ansicht von Zeitgenossen der Grund für Missstände in seinem Sprengel, besonders für die Disziplinlosigkeit des Klerus.<sup>419</sup>

Ein Zeichen für Fürstenbergs Konzilianz gegenüber dem Staat war seine übereilte Zustimmung zu der am 28. April 1815 erfolgten Gründung eines Katholischen Konsistoriums in Hildesheim,<sup>420</sup> das aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestand, als staatliche Behörde die Rechte gegenüber der Kirche im Sinne der Kirchenhoheit wahrnahm und vom Standpunkt des Kanonischen Rechtes fragwürdig war.<sup>421</sup> Als Verwaltungs- und Gerichtsbehörde übernahm es Funktionen, die vor der Säkularisation dem Generalvikariat und dem Offizialatgericht übertragen worden waren, darunter die Entscheidung in Ehefragen, die nach gängiger kirchlicher Auffassung vor ein geistliches Forum gehörten. Fürstenberg hatte am 14. März 1815 einem

418 Zitiert nach ASCHOFF, Verhältnis, S. 76, 78.

419 ASCHOFF, Verhältnis, S. 34 f.

420 Verordnung über die Errichtung eines Consistorii Römisch-Catholischer Confession in Hildesheim, 28. April 1815, in: HAGEMANN, Sammlung 1, S. 310; die Akten des Katholischen Konsistoriums Hildesheim befinden sich im Depositum NLA HA, Hann. 83a.

421 ASCHOFF, Verhältnis, S. 33–49.

zwischen kirchlichen und staatlichen Vertretern ausgehandelten Verfassungsentwurf zugestimmt<sup>422</sup> und sah u. a. seine Rechte dadurch gewahrt, dass er als Präsident an den Sitzungen der Behörde teilnehmen konnte. Seinerseits gestellte Bedingungen, die, wie die Vermehrung des geistlichen Personals, den geistlichen Charakter der Behörde unterstreichen sollten, ließ die Regierung unberücksichtigt; sie nahm vielmehr Änderungen an dem Entwurf, auf den man sich geeinigt hatte, vor, wie die Appellation vom Konsistorium an das Oberappellationsgericht in Celle.

Energische Vorstellungen beim Ministerium, wie es ihm von mehreren Geistlichen geraten wurde, unterließ Fürstenberg einstweilen. Erst als das Konsistorium aktiv wurde und seine den Ansprüchen der geistlichen Gewalt entgegenstehende Kompetenzen ausübte, bezog er offiziell gegen die Behörde Stellung.<sup>423</sup> Im Februar 1816 forderte das Konsistorium unter Umgehung des Generalvikariats die katholischen Pfarrer auf, ihm und der Königlichen Regierungskommission Mortalitätslisten einzureichen. Das Generalvikariat hatte nichts gegen den Inhalt dieser Aufforderung einzuwenden, sah aber in der Vorgehensweise des Konsistoriums eine Verletzung bischöflicher Rechte, weil nur die geistliche Obrigkeit Befehle an die Pfarrer als der Kirche verpflichtete Amtspersonen erteilen könnte. Die Konflikte nahmen an Schärfe zu, als das Konsistorium auf Anweisung der Regierung von den Pfarrern die Einreichung der Kirchenrechnungen verlangte und damit das staatliche Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen geltend machte. Aufgrund einer Erklärung des Fürstbischofs, die die Revision der Rechnungen durch das Konsistorium verurteilte, erließ das Generalvikariat einen Gegenbefehl an die Pfarrer, die Rechnungen nur an die kirchliche Behörde zu schicken. Das Ministerium zeigte sich äußerst verärgert über Generalvikar Wendt und erwartete von Fürstenberg, dass er dessen Verhalten missbilligte. Wiederholt hatte das Generalvikariat dem Bischof empfohlen, zur Vermeidung zukünftiger Differenzen sich an das Ministerium zu wenden, damit die dem Konsistorium beigelegten Kompetenzen, die den bischöflichen Rechten direkt entgegenstanden oder aus denen Nachteile für diese gezogen werden konnten, zurückgenommen oder näher umschrieben würden. In seinem von Held verfassten Schreiben vom 27. Juni 1816 bedauerte Fürstenberg, dass er seine Zustimmung zur Errichtung des Konsistoriums zu schnell und unüberlegt

---

422 NLA HA, Hann. 113, Nr. 634/1, Beitrittserklärung Fürstenbergs, 14. März 1815, Bl. 10.

423 Für das Folgende: ASCHOFF, Verhältnis, S. 39–44.

erteilt habe, und beschwerte sich über dessen Verhalten in der Frage der Mortalitätslisten und der Kirchenrechnungen. Er versuchte nachzuweisen, dass das Konsistorium keine geistliche, vom Bischof abhängige Behörde sei und damit auch nicht die Befugnisse besitze, bischöfliche Rechte auszuüben. Das Ministerium ließ das bischöfliche Schreiben unbeantwortet; auch erging trotz mehrmaligen Ersuchens keine Anweisung hinsichtlich der Revision der Kirchenrechnungen an das Konsistorium, so dass in der Folgezeit die kirchlichen Rechnungsführer ihre Rechnungen allein an das Generalvikariat sandten. Die laufenden Verhandlungen mit der Kurie mögen die Regierung veranlasst haben, einstweilen weitere Auseinandersetzungen mit der Hildesheimer Bistumsleitung zu vermeiden. Nachträgliche Bemühungen seitens des Fürstbischofs, dem Konsistorium einen stärker geistlichen Charakter zu verleihen, wie sein Versuch, nach dem Tod des ersten Konsistorialdirektors Friedrich Anton Zeppenfeld (1749–1819),<sup>424</sup> einen Kleriker für dieses Amt zu bestellen, blieben erfolglos.<sup>425</sup>

Im Sommer 1820 wurde zwischen Held und dem neuen Konsistorialdirektor Franz Blum (1758–1823) in der Frage der Verwaltung des Kirchenvermögens ein Kompromiss ausgehandelt, der am 27. Juni 1820 die Zustimmung des Fürstbischofs und am 17. Juli 1820 die des Ministeriums fand.<sup>426</sup> Danach sandten die kirchlichen Rechnungsführer die Rechnung an das Generalvikariat zur Revision ein, das sie dann zur Oberrevision an das Konsistorium weiterleitete; damit wurden die kirchliche Aufsicht über das Kirchenvermögen und die staatliche Oberaufsicht anerkannt. Die Einigung zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden in der Frage des Kirchenvermögens trug dazu bei, dass dieses in der Folgezeit eine effizientere Verwaltung erfuhr und die Gefahr einer Verschleuderung ausgeschlossen wurde. Demgegenüber kam es in der Frage der Ehegerichtsbarkeit zu keinem Einvernehmen. Dennoch haben in den Folgejahren die Hildesheimer Bischöfe die Existenz des Konsistoriums nicht prinzipiell in Frage gestellt.

Während der preußischen Zeit war es zu einer Vereinigung der in Hildesheim bestehenden Armenfonds gekommen, wozu auch kirchliche Stiftungen gehörten. Diese forderte Fürstenberg zurück und hatte teilweise Erfolg. Aufgrund des Ministerialerlasses vom 18. September 1815 wurden das Johaneshaus und die Domkurrende restituiert und der bischöflichen Behörde die

424 Kirchenbuch St. Godehard, Hildesheim, 1031, Beerdigung 1803–1838, S. 142 f.

425 ASCHOFF, Verhältnis, S. 40 Anm. 98.

426 ASCHOFF, Verhältnis, S. 44 f.

alljährliche Durchsicht der Rechnungen der Armenverwaltung zugestanden. Die Verwaltung des Vermögens der restituierten Stiftungen wurde zusammen mit dem des Josephinums und dem Kartausfonds, die die Säkularisation überstanden hatten, der von Fürstenberg am 4. Februar 1816 eingerichteten Geistlichen Güter-Verwaltungs-Kommission übertragen. Keinen Erfolg hatte die kirchliche Behörde mit ihrem Antrag vom 4. Juni 1816 auf Restitution des eigentümlichen Kirchenvermögens der unter der westfälischen Regierung aufgehobenen Stifte sowie der frommen Stiftungen und Anniversarien, die nach dem RDH von der Säkularisation ausgenommen sein sollten.<sup>427</sup>

Ein geringes Interesse brachte die hannoversche Regierung dem Elementarschulwesen entgegen, so dass sich der Kirche auf diesem Gebiet größere Einflussmöglichkeiten eröffneten. Auf Empfehlung Ledeburs hin rief das Ministerium ohne vorherige Verhandlungen mit dem Fürstbischof am 13. Mai 1819 eine Schulkommission ins Leben, die sich aus Ledebur als Direktor, dem Schulinspektor und dem Leiter der Normalschule, allesamt katholische Geistliche, zusammensetzte. Ihre Kompetenzen waren nicht eindeutig festgelegt; dies war insbesondere gegenüber den die lokale Schulaufsicht ausübenden Pfarrern der Fall; ebenso blieb das Verhältnis zur Kirchenbehörde unbestimmt. Die Kommissionsmitglieder wohnten in der Regel in Gegenwart des Bischofs oder des Generalvikars den Prüfungen der Lehramtskandidaten bei, machten Vorschläge für vakante Stellen und verfassten für die Regierung Berichte über den Zustand der Schulen; der Schulinspektor, der vom Bischof präsentiert wurde und sein Gehalt aus dem Kartausfonds erhielt, führte jährliche Schulvisitationen durch. Bei wichtigen Fragen ließ sich die Kommission Spezialvollmachten vom Fürstbischof geben. Dies alles erweckte den Anschein, dass durch die Kommission die kirchlichen Ansprüche auf die Schule nicht gefährdet wurden. Die Ernennung des Konsistorialdirektors Franz Ludewig Pelizäus (1768–1838) zum Leiter der Schulkommission nach dem Weggang Ledeburs, der im Sommer 1826 sein Amt als Bischof von Paderborn antrat, bedeutete einen Schritt auf dem Weg zur Verstaatlichung der Schule und leitete die allmähliche Übernahme der Schulangelegenheiten durch das Konsistorium ein.<sup>428</sup>

Die Verbesserung der Priesterausbildung blieb ein Hauptanliegen Fürstenbergs; deshalb bemühte er sich um den Ausbau des Priesterseminars, das mit dem Josephinum verbunden war. In einem Schreiben an das Ministerium

---

427 BERTRAM, Geschichte 3, S. 206 f., 212 f.

428 ASCHOFF, Verhältnis, S. 225–230; BERTRAM, Geschichte 3, S. 213.

vom 23. Dezember 1823 wies er auf die Möglichkeit hin, das Seminar im ehemaligen Hildesheimer Kapuzinerkloster unterzubringen, das nach der Auflösung des Ordens 1812 leer stand und auf die Hannoversche Klosterkammer übergegangen war. Ein derartiges Ansinnen lehnte das Ministerium aus Kostengründen ab. Dagegen genehmigte es einen Antrag des Fürstbischofs vom 18. Januar 1823, der die Einrichtung eines Heimes für dienstunfähige und disziplinarisch zu bestrafende Priester im Kapuzinerkloster zum Inhalt hatte. Die „Emeriten- und Demeritenanstalt“, die am 8. Februar 1825 eröffnet wurde, wurde durch die Klosterkammer grundfinanziert und nahm in der Folgezeit vier bis zehn Geistliche auf.<sup>429</sup>

Ablehnend verhielt sich Fürstenberg gegenüber den Bemühungen, die während der Reformation den Protestanten übergebene und während der westfälischen Zeit profanierte Hildesheimer Klosterkirche St. Michael wieder in den Besitz der Katholiken zu bringen.<sup>430</sup> Um ihre Rückgabe bemühte sich mit besonderem Eifer der letzte Abt des St.-Michael-Klosters, Wilhelm Rören, der in seinem Testament einen erheblichen Betrag für die Renovierung der Kirche festgelegt hatte. Die hannoversche Regierung stand diesen Bestrebungen nicht ablehnend gegenüber, machte aber zur Voraussetzung, dass die katholische St.-Michael-Gemeinde die Restaurierung übernahm und die Magdalenenkirche abtrat, die ihr als Pfarrkirche diente. Das Projekt scheiterte an der Ablehnung Fürstenbergs und des Pfarrklerus, die zu hohe Unterhaltungskosten befürchteten und die Magdalenenkirche als ausreichend ansahen.<sup>431</sup> Demgegenüber unterstützte Fürstenberg den Plan des Hofrates Anton Blum, der die in der Michaelskirche sich befindende bernwardinische Christussäule 1800 gekauft hatte und sie in der Mitte des Domplatzes aufstellen wollte.<sup>432</sup>

429 DBHi, Hs 840, Promemoria, S. 308 f. (Kopie); Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 50, S. 398; BERTRAM, Geschichte 3, S. 215; SCHARF-WREDE, Diözesanklerus, S. 381–383. 1834 wurden dann doch im ehemaligen Kapuzinerkloster die Philosophisch-Theologische Lehranstalt und das Priesterseminar eingerichtet.

430 Hans-Georg ASCHOFF, Hildesheim – Benediktiner, St. Michael, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2, S. 682–696, hier S. 685 f.

431 DBHi, Hs 296; FAUST, Rören; BERTRAM, Geschichte 3, S. 215.

432 BERTRAM, Geschichte 3, S. 215.

## 10. Tod, Beisetzung und Testament

Fürstenberg verfügte über eine robuste Gesundheit; ein festgelegter Tagesablauf und eine gesunde Lebensführung trugen zu seinem hohen Alter bei. 1805 überstand er eine schwere Krankheit, deren Überwindung mit einem Dankfest am 7. Juli im Hildesheimer Dom gefeiert wurde. Seit 1824 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, so dass im Mai allgemeine Bittgottesdienste für seine Genesung stattfanden; als diese eintrat, wurde im Juli in allen katholischen Kirchen ein *Te Deum* gesungen.<sup>433</sup> Nach vorübergehender Besserung ließen die Kräfte sehr schnell wieder nach; befördert wurde dies durch den Tod seiner engsten Mitarbeiter und treuesten Ratgeber. Am 21. Januar 1825 starb Weihbischof und Generalvikar Wendt<sup>434</sup> und am 23. März 1825 Hieronymus Tegethoff.<sup>435</sup> Als ihre Nachfolger bestellte Fürstenberg Friedrich Klemens von Ledebur zum Generalvikar, Ladislaus Bombicker (1764–1850)<sup>436</sup> und Jakob Wandt (1780–1849)<sup>437</sup> zu Generalvikariatsräten und Hermann Held zum Referendar und provisorischen Leiter der Nordischen Missionen.<sup>438</sup> Nach dem Empfang der Sterbesakramente schied Fürstenberg am 11. August 1825 um 11.15 Uhr aus dem Leben.<sup>439</sup> Sein Leichnam wurde zwei Tage im Großen Saal des Hildesheimer Schlosses aufgebahrt, wo eine große Anzahl Hildesheimer aus Stadt und Land Abschied nahm. Wie bei der Bestattung seines Vorgängers Westphalen wurde der Leichnam am 14. August um 20.00 Uhr in aller Stille im Mittelschiff des Hildesheimer Domes beigesetzt. Seine letzte Ruhestätte bezeichnet eine einfache Marmorplatte. Im Dom wurde ein Katafalk aufgebaut, und am 17. August um 15.00 Uhr wurden die Totenvigilien gehalten; die Traueransprache hielt Domprediger Joseph Renke (1793–1877).<sup>440</sup> Am nächsten Tag zelebrierte „der letzte noch lebende Prälat des Bistums“,<sup>441</sup> Johannes Faulhaber, der Abt des aufgehobenen

433 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 50, S. 398.

434 DBHi, Hs 840. Notiz, S. 307; Nekrolog, in: Neues Vaterländisches Archiv 8/2 (1825), S. 319.

435 DBHi, Hs 840, Notiz, S. 310.

436 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 70.

437 Hans-Georg ASCHOFF, Wandt, Jakob Joseph, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 793 f.

438 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 50, S. 398.

439 DBHi, Hs 840, Notiz, S. 312; BERTRAM, Geschichte 3, S. 215 f.; WOLF, Fürstenberg, S. 307 f.; Nekrolog, in: Neues Vaterländisches Archiv 8/2 (1825), S. 334 f.

440 GERLACH/SEELAND, Geschichte 1, S. 98–138.

441 BERTRAM, Geschichte 3, S. 216.

Zisterzienserklosters Derneburg, das Requiem. In den folgenden Tagen fanden in allen katholischen Kirchen Hildesheims Seelenmessen statt. Nach einer Verfügung Ledeburs vom 16. August 1825 war es den Landpfarrern selbst überlassen, den Termin für das Requiem in ihren Kirchen zu bestimmen.<sup>442</sup> Mit Fürstenberg starb der letzte amtierende Bischof der Reichskirche.

Durch Sparsamkeit, die von Zeitgenossen auch als „Geiz“ bezeichnet wurde,<sup>443</sup> und sorgfältige Verwaltung hatte Fürstenberg ein beträchtliches Privatvermögen erworben.<sup>444</sup> Die verbreitete Meinung, dass dieses 3 Millionen Reichstaler betragen haben soll,<sup>445</sup> entbehrt jeglicher Grundlage. Schon zu Lebzeiten wurde seine Mildtätigkeit hervorgehoben,<sup>446</sup> die in einer Vielzahl von Spenden und Stiftungen z. T. aus seinem Privatvermögen zum Ausdruck kam. So half er den französischen Priesteremigranten, unterstützte Geistliche und kirchliche Einrichtungen im Diasporagebiet des Vikariates der Nordischen Missionen und ließ jährlich 16 000 Reichstaler durch den Paderborner Generalvikar Richard Kornelius Dammers zu wohlthätigen Zwecken verteilen; für das Bistum Hildesheim wurden 1804/05 9264 Reichstaler für Almosen ausgewiesen;<sup>447</sup> für die Restaurierung des Hildesheimer Domes spendete er 1818 1500 Reichstaler.<sup>448</sup> Seine von der hannoverschen Regierung wieder auf 25 000 Reichstaler heraufgesetzte Pension soll der Fürstbischof fast ausschließlich zur Unterstützung von Notleidenden ausgegeben haben.<sup>449</sup>

Fürstenberg verfasste zwei Testamente; das erste vom 6. August 1810 wurde durch das vom 11. März 1817 ersetzt.<sup>450</sup> Darin bestimmte er seinen Neffen Theodor Hermann (1772–1828), der besonders hohe Vermögensverluste auf dem linken Rheinufer erlitten hatte, zu seinem Universalerben, knüpfte daran aber die Bedingung, „die Erbschaft nicht zu unnötiger Pracht und Üppigkeit, sondern zu vernünftigem Auskommen, zur Ehre Gottes und Nächstenliebe“

442 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 50, S. 398 f. Über die Exequien in der Apostelkirche in Köln am 28. September 1825, die Fürstenbergs Neffe Theodor in Auftrag gab: BREWER, Chronik, 1825, S. 514–516.

443 Justus Gruner hielt „höchstmögliche Sparsamkeit [für einen] Hauptzug seines Charakters [!]“ (zitiert nach NEUWÖHNER, Gruner, S. 303).

444 WOLF, Fürstenberg, S. 298.

445 Neuer Nekrolog der Deutschen 3/2 (1825), S. 896 f.

446 Neuer Nekrolog der Deutschen 3/2 (1825), S. 895 f.

447 WOLF, Fürstenberg, S. 299.

448 BERTRAM, Geschichte 3, S. 215.

449 Nekrolog, in: Neues Vaterländisches Archiv 8/2 (1825), S. 335.

450 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 50, S. 399; WOLF, Fürstenberg, S. 308 f.

zu verwenden.<sup>451</sup> Während seine Neffen Fritz (1766–1835) als Majoratsherr und Franz Clemens (1755–1827)<sup>452</sup> wegen fehlender männlicher Nachkommen unberücksichtigt blieben, setzte Fürstenberg für seine Nichten jährliche Legate von 1000 bzw. 2000 Reichstaler aus. In einem Kodizill bedachte er Freunde sowie die Dienerschaft und richtete einige Stiftungen „ad pias causas“ ein; darunter befand sich ein Betrag für das Emeritenhaus in Hildesheim. Aus dem ererbten fürstbischöflichen Vermögen stellte Theodor von Fürstenberg u. a. folgende Mittel bereit: 5000 Reichstaler für die Gründung einer Pensionskasse für Lehrerwitwen, 1000 Reichstaler für einen Fonds zur Anschaffung von Schulbüchern für katholische Schüler, 2000 Reichstaler für die allgemeine Armenkasse in Hildesheim zur Errichtung eines Krankenhauses, 1000 Reichstaler zum Bau einer protestantischen Schule in Elze, 200 Reichstaler für Reparaturen an der evangelischen Andreaskirche in Hildesheim, 200 Reichstaler für den Verein zur Verpflegung armer Wöchnerinnen und 50 Reichstaler für Seelenmessen für seinen Onkel. In Hildesheim, Halberstadt, Münster und Paderborn sollte jährlich ein festgesetzter Betrag an die Armen verteilt werden; dieser betrug in Hildesheim 1000 Reichstaler.

### 11. Würdigung (Literarisches, Privates, Beurteilung durch Zeitgenossen)

Franz Egon von Fürstenberg hatte „nichts mehr von einem Barockfürsten an sich“.<sup>453</sup> Ein Grundzug seines Wesens waren Schlichtheit und Genügsamkeit; sein Lebenswandel war untadelig. Auch bei anderen Personen schätzte er die Einfachheit. Fürstenbergs Sparsamkeit wirkte sich auch auf den kulturellen Bereich aus; sein Mäzenatentum hielt sich in engen Grenzen. Hinsichtlich der Mahlzeiten war Fürstenberg anspruchslos; er schätzte kleinere Gesellschaften bei Tisch, wozu er wöchentlich Domkapitulare, Beamte und Honoratioren einlud. Er galt als großer Pferdefreund; nur von einem Diener begleitet, unternahm er regelmäßig Ausritte; ebenso gehörte die Jagd zu seinen Freizeitbeschäftigungen.<sup>454</sup>

Fürstenberg scheint nur wenige persönliche Freunde gehabt zu haben; eine Ausnahme dürfte der Oberstallmeister Clemens August von Westphalen

451 Zitiert nach WOLF, Fürstenberg, S. 308.

452 WOLF, Fürstenberg, S. 304–306.

453 WOLF, Fürstenberg, S. 300.

454 DETHLEFS/KLOOSTERHUIS, Wallfahrt, S. 165; NEUWÖHNER, Gruner, S. 303; WOLF, Fürstenberg, S. 300–307; ASCHOFF, Bistum Hildesheim, S. 182 f.

(1726–1778) und dessen Ehefrau Ferdinandine, geb. von der Asseburg zu Hinnenburg (1737–1799), gewesen sein.<sup>455</sup> Er unterhielt eine enge Beziehung zu seiner Familie, insbesondere zu seinem älteren Bruder Franz Friedrich, mit dem er eine regelmäßige Korrespondenz führte und sich häufiger traf. Durch Franz Friedrich kam er auch mit dem „Kreis von Münster“ um die Fürstin Adelheid Amalia von Gallitzin (1748–1806) in Kontakt, ohne dass er zum engeren Zirkel, der „familia sacra“, gerechnet werden kann. Aus einer tiefen religiösen Grundhaltung resultierte Fürstenbergs Gelassenheit, mit der er Anfeindungen und Schicksalsschläge, wie die Säkularisation seiner Hochstifte, ertrug. Seine Beichtväter nahm Fürstenberg aus dem Kapuzinerorden; wenn er sich in Schloss Neuhaus aufhielt, war dies P. Coelestinus, in Hildesheim P. Stephanus und P. Marcellus.<sup>456</sup>

Nach dem Verlust der Landesherrschaft wuchs Fürstenbergs Popularität; man schätzte seine Wohltätigkeit, sein einfaches Auftreten und seinen zwanglosen Verkehr mit der Bevölkerung, mit der er sich auf Plattdeutsch unterhalten konnte. Gegenüber Nichtkatholiken gab er sich tolerant; dies fand darin seinen Ausdruck, dass er Gäste ohne Ansehen der Konfession an seinen Tisch bat und auch als Taufpate von protestantischen Kindern auftrat. Mit zunehmendem Alter wuchsen seine Entscheidungsschwäche und die Abhängigkeit von seinen Beratern.<sup>457</sup> Fürstenbergs Verdienste um das weitgehend konfliktfreie Verhältnis von Kirche und Staat wurden von Hannover und Preußen durch die Verleihung des Großkreuzes des Welfenordens in Brillanten 1815<sup>458</sup> und des Roten Adlerordens anerkannt.<sup>459</sup>

Von Zeitgenossen wurden vor allem Fürstenbergs für einen Fürsten einfache, unprätentiöse Art und seine caritativen Maßnahmen hervorgehoben. Die preußische Königin Luise charakterisierte ihn während ihres Aufenthaltes in Hildesheim am 18./19. Juni 1806 als einen „Mann von Geist, ganz schlicht und bescheiden“.<sup>460</sup> Der preußische Diplomat Wilhelm von Dohm bezeichnete ihn als einen Menschen „von großer Einsicht und vielem Verdienst, auch erprobter deutsch patriotischer Gesinnung“.<sup>461</sup> Dagegen beurteilte Karl Freiherr von Stein den Fürstbischof 1803 äußerst negativ: „Der Bischof von

455 WOLF, Fürstenberg, S. 301.

456 BRANDT/HENGST, Geschichte 2, S. 238.

457 ASCHOFF, Verhältnis, S. 35, 118f.

458 Neuer Nekrolog der Deutschen 3/2 (1825), S. 895.

459 WOLF, Fürstenberg, S. 292 Anm. 341.

460 Zitiert nach STROTDREES, Wir erwarten, S. 428.

461 DOHM, Denkwürdigkeiten 1, S. 377.

Hildesheim ist indolent und ohne Energie, und sein Benehmen ist ohne alle Würde und Festigkeit“.<sup>462</sup> Auch später fiel das Urteil Steins, der verärgert war, weil Fürstenberg keinen Zuschuss zu der von ihm initiierten Edition der „*Monumenta Germaniae Historica*“ leisten wollte, nicht positiv aus; er bedauerte, dass „der gute alte Bischof so verengt und eingeschrumpft ist“<sup>463</sup> und „Alter, Einseitigkeit, schlechte Umgebungen [...] seine Seele“ „verengern“.<sup>464</sup> Fürstenberg lehnte eine finanzielle Zuwendung ab, weil er das Projekt „als dem Charakter eines katholischen Bischofs widersprechend“ empfand.<sup>465</sup> Steins Verärgerung kam auch in seiner einseitigen Beurteilung der Bestimmungen im Testament Fürstenbergs zur Ausdruck, „der nicht einmal einen aliquoten Teil seiner Millionen zu irgend etwas Gemeinnützigem, Edlem zu verwenden wußte, sondern alles einem fratzenhaften Vettern überließ“.<sup>466</sup>

Einen Hauptkritikpunkt stellte Fürstenbergs Entscheidungsschwäche dar. Der spätere preußische Staatsrat Justus von Gruner (1777–1820) sagte ihm „Indolenz“ und „gänzliche Unthätigkeit“ nach. Er „lebt in einer tiefen Stille. [...] Fromm an sich, ist er doch nicht intolerant. [...] Er selbst soll sich so wenig als möglich um kirchliche und weltliche Angelegenheiten bekümmern“.<sup>467</sup> Auch der Nachruf im Neuen Nekrolog der Deutschen bescheinigte dem Fürstbischof zwar „grenzenlose Mildthätigkeit“<sup>468</sup> und eine „beispiellose Gelassenheit und Ergebung in den göttlichen Willen“;<sup>469</sup> aber, obwohl er „stets [...] auf das Wohl seiner Unterthanen bedacht“ war, „besaß er nicht innere Kraft genug, das Gute, was er wollte, jederzeit in Ausführung zu bringen. [...] Selten nur war er zu festen, energischen Entschlüssen zu bringen; sein gutmüthiger, aber allzu ängstlicher, stets Bedenklichkeiten hegender Sinn stand ihm überall im Wege.“<sup>470</sup>

462 Stein an Sack, 2. Februar 1803, in: BOTZENHART/HUBATSCH, Freiherr von Stein 1, Nr. 514, S. 629–631, hier S. 630.

463 Stein an Romberg, 25. Februar 1819, in: BOTZENHART/HUBATSCH, Freiherr von Stein 6, Nr. 24, S. 22f., hier S. 23.

464 Stein an Spiegel, 25. Februar 1819, in: BOTZENHART/HUBATSCH, Freiherr von Stein 6, Nr. 25, S. 23f., hier S. 24.

465 Stein an Spiegel, 18. Juni 1819, in: BOTZENHART/HUBATSCH, Freiherr von Stein 6, Nr. 338, S. 352–354, hier S. 353.

466 Stein an Hövel, 16. Februar 1826, in: BOTZENHART/HUBATSCH, Freiherr von Stein 6, Nr. 955, S. 945–947, hier S. 946.

467 DETHLEFS/KLOOSTERHUIS, Wallfahrt, S. 165; NEUWÖHNER, Gruner, S. 303.

468 Neuer Nekrolog der Deutschen 3/2 (1825), S. 895.

469 Neuer Nekrolog der Deutschen 3/2 (1825), S. 893.

470 Neuer Nekrolog der Deutschen 3/2 (1825), S. 892.

Eine durchweg positive Charakterisierung erfuhr Fürstenbergs seitens der Historiker der Hildesheimer Bistumsgeschichte, Johann Michael Krätz (1807–1885)<sup>471</sup> und Adolf Bertram (1850–1945).<sup>472</sup> In einem auf Krätz' Forschungen beruhenden Artikel des Katholischen Sonntagsblatts wird Fürstenberg beschrieben als ein „Mann von durchaus ehrenwerthem Charakter; als ein Priester voll Glaubenseifer und warmer Liebe gegen die heil. Kirche; als ein Bischof, der als guter Hirt das geistige Wohl seiner Heerde [!] aus allen Kräften zu befördern sucht; als ein Landesvater, dessen Hauptstreben dahingeht, seine Unterthanen zu beglücken“.<sup>473</sup> Demgegenüber zeichnet die neuere Forschung ein differenziertes Bild. Nach Armgard Gräfin von Reden-Dohna fehlten dem „entscheidungsschwachen“ Fürstenberg im Vergleich zu seinem Vorgänger, Fürstbischof von Westphalen, „die geistige Statur“ und ein durchgreifender Reformwille.<sup>474</sup> Nach Thomas Klingebiel konnten die Bewohner des Hochstiftes Hildesheim unter Westphalen und Fürstenberg, der „insgesamt eine konservativere Prägung als sein Vorgänger hatte, [...] noch einmal die Segnungen einer teilweise aufgeklärten, menschenfreundlichen, im Kern aber ständischem Ordnungsdenken verhafteten landesväterlichen Regierung genießen“.<sup>475</sup> Für Christian Hoffmann war die Zeit an Fürstenberg vorübergegangen; er ist jedoch der Ansicht, dass sein „erfolgreicher Einsatz für den Erhalt zweier altehrwürdiger Bischofssitze der Germania Sacra gegen Ende seines Lebens [...] die persönliche Bilanz dieses Vertreters der letzten Generation des Reichsepiskopats positiv ausfallen“ lässt.<sup>476</sup> Nicht ohne polemischen Unterton wirft Ulrich Faust Fürstenberg vor, dass er trotz seines umfangreichen Privatvermögens das 1824 neu umschriebene Bistum Hildesheim, „das bettelarm war, zu Gunsten seines Neffen in seinem Testament leer ausgehen“ ließ; „der Adelsstolz dieses letzten Hildesheimer Reichsfürsten war offensichtlich größer als sein Verantwortungsgefühl für die Weitergabe des katholischen Glaubens in der neuen nicht mehr adeligen Diözese Hildesheim“.<sup>477</sup>

---

471 DBHi, Hs 188.

472 BERTRAM, Geschichte 3, S. 186–216.

473 Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg 40, S. 317.

474 REDEN-DOHNA, Fürstbistum Hildesheim, S. 41 f.

475 KLINGEBIEL, Stand, S. 417.

476 HOFFMANN, Kirchenfürst, S. 45.

477 FAUST, Residenz, S. 28.

## 12. Wappen, Portraits

### Wappen

Franz Egon von Fürstenberg Wappen ist bei GATZ, Wappen, S. 215 und 446, beschrieben.

### Porträts

Halbporträt, Ölgemälde um 1790<sup>478</sup>

Halbporträt, sitzend im Sessel, mit Cappa Magna, Mitra und Fürstenhut, nach einer Kreidezeichnung von Johann Gerhard Huck, Hannover 1797<sup>479</sup>

Halbporträt, stehend<sup>480</sup>

Halbporträt, unbekannter Künstler, um 1820, Römer-Museum Hildesheim<sup>481</sup>

Halbporträt, Lithographie, Johann Gerhard Huck und Christian Espagne, um 1815, Roemer-Museum Hildesheim<sup>482</sup>

Halbporträt, Pastellkreide, 1823–1824<sup>483</sup>

Porträt als Fürstbischof, unbekannter Künstler<sup>484</sup>

Profilhalbfigur in Klerikerkleidung, wachsbossiertes Gedenkbild, unbekannter Künstler, um 1850<sup>485</sup>

Brustbild, Papier, Johann Gerhard Huck, 1807<sup>486</sup>

Brustbild, Papier, Christian Espagne, 1822<sup>487</sup>

Bildnis, Papier, Johann Gerhard Huck und Christian Espagne, 1823–1824<sup>488</sup>

---

478 Wikipedia, Franz Egon von Fürstenberg (Fürstbischof): [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bischof\\_franzegov.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bischof_franzegov.jpg).

479 MERTENS, Bildnisse, nach S. 34; BERTRAM, Geschichte 3, nach S. 186.

480 ANDERNACH u. a., Fürstenbergsche Geschichte, Tafel 8.

481 BOETZKES/SEELIG, Fürstliche Tafel, S. 26.

482 BOETZKES/SEELIG, Fürstliche Tafel, S. 21; BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 287; NEUWÖHNER, Gruner, S. 291.

483 Hildesheim, Diözesanmuseum, Inv. Nr. L 1983–4.

484 Erzbischöfliches Diözesanmuseum Paderborn.

485 Erzbischöfliches Diözesanmuseum Paderborn.

486 LWL – Museum für Kunst und Kultur – Westfälisches Landesmuseum, Münster, Inv.-Nr. K 70-406 LM.

487 LWL – Museum für Kunst und Kultur – Westfälisches Landesmuseum, Münster, Inv.-Nr. C-19563 LM.

488 LWL – Museum für Kunst und Kultur – Westfälisches Landesmuseum, Münster, Inv.-Nr. C 6380 PAD.

### 13. Quellen und Literatur

#### a. Unpublizierte Quellen

Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Hannover (NLA HA)

NLA HA, Cal. Br. 24, Nr. 2811, 2817  
 NLA HA, Hann. 113  
 NLA HA, Hann. 27 Hildesheim, Nr. 2157  
 NLA HA, Hann. 83a  
 NLA HA, Hild. Br. 1  
 NLA HA, Hild. Br. 12, Nr. 423–435  
 NLA HA, Hild. Br. 2, Nr. 2158, 2529  
 NLA HA, Hild. Br. 6, Nr. 35–45, 48, 110, 113, 114, 135

Dombibliothek Hildesheim (DBHi)

DBHi, C 86, C 87, C 128–130, C 146, C 155, C 186, C 188, C 189, C 212, C 214, C 461  
 DBHi, Hs 40, Hs 41a und b, Hs 42a und b, Hs 188, Hs 296, Hs 827–830, Hs 837–840a  
 DBHi, PS 42, 4 a

Bistumsarchiv Hildesheim (BAH)

Kirchenbücher

Archivio Segreto Vaticano (ASV)

ASV, Arch. Nunz. Colonia 101

Stadtarchiv Hildesheim (StadtA HI)

StadtA HI, Best. 100, – 21, Nr. 277

Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn (EAB)

Altertumsverein Paderborn, Acta 24

Archiv Freiherr von Fürstenberg, Herdringen, Arnsberg

Nr. 595, 780, 830, 1120, 1121, 2208–2210

Bistumsarchiv Münster (BAM)

BAM, D 005.1, Nr. 32, 205, 206, 211, 1800, 1897

Vereinigte Adelsarchive im Rheinland, Archiv Fürstenberg-Stammheim

Akten 23,69 bis 23,112.

## b. Gedruckte Quellen

- Abdruck der wiederholten unterthänigen Vorstellung welche von der Deputation des Bauerstandes des Hochstifts Hildesheim, auf öffentlichen Landtage, am 17ten December 1792 überreicht worden, o. O. 1792.
- Acta deputationis statuum enthaltend sämmtliche Verhandlungen der zum Engern-Ausschuß löbl. Landstände ernannten Deputation. Behuf Betreibung der Untersuchung und Abstellung der, wider den Hrn. Hofkammerrath Bertheramb angebrachten, Landes-Beschwerden über Bedrückungen der Unterthanen, in Aufbürdung neuer Onerum, Schmälerung ihres Eigenthums, ihrer Rechte und Befugnisse etc., o. O. 1790.
- Actenmäßige Berichtigung einer jüngst erschienenen sogenannten vollständigen Geschichte der, von den löbl. Ständen des Hochstifts Hildesheim, zu Betreibung der Untersuchung und Abstellung vieler, durch den Herrn Hofkammerrath Bertheramb eingeleiteten, Landesbeschwerden und Bedrückungen der Unterthanen, am 19ten December 1789. Zum Engern Ausschluß ernannten Deputation ..., o. O. 1790.
- BOTZENHART, Erich/HUBATSCH, Walther (Hg.), Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften 1: Studienzeit. Eintritt in den preussischen Staatsdienst. Stein in Westfalen 1773–1804, neu bearb. von Erich BOTZENHART, Stuttgart 1957; 6: Stein in Westfalen. Monumenta Germaniae Historica. Verfassungsfragen Januar 1819–Mai 1826, neu bearb. von Alfred Hartlieb von WALLTHOR, Stuttgart 1965.
- BRABECK, Johann Friedrich Moritz von, Einige Bemerkungen dem gesamten Corps der Hildesheimischen Ritterschaft in ihrer Versammlung vom 20sten April 1799 zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt, o. O. 1799.
- BREWER, Johann Wilhelm (Hg.), Vaterländische Chronik der Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen im Allgemeinen und der Stadt Köln insbesondere [!], Köln 1825.
- DETHLEFS, Gerd/KLOOSTERHUIS, Jürgen (Bearb.), Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser. Justus Gruners Schriften in den Umbruchsjahren 1801–1803 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 65/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 19/Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten 11), Köln/Weimar/Wien 2009.
- DOHM, Christian Wilhelm von, Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des achtzehnten und vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts 1778 bis 1806 1, Lemgo/Hannover 1814.
- GOFFAUX, Franz Leopold, Gründliche, und nothdringliche Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden mit unterthäniger Imploration Von Seiten des Bauerstandes des Hochstifts Hildesheim namentlich der Aemter Steurwald, Peine, Steinbrück, Woldenberg, Winzenburg, nebst dem Flecken Lammspringe, Gronau, Liebenburg, Schladen, Vienenburg, Wiedelah, halb Ruthe und halb Marienburg: Imploranten wider Hochlöbliche Landstände in specie den zu den Steuersachen verordneten größern Ausschuß, o. O. 1793.
- GRANIER, Herman (Hg.), Preußen und die Katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchivs 8: Von 1797 bis 1803 (Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 76), Leipzig 1902; 9: Von 1803 bis 1807 (Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 77), Leipzig 1902.
- HAGEMANN, Theodor (Hg.), Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahrs 1813–1817, Hannover 1814–1818.

- HEUER, Ursel (Hg.), *Reisende erleben Hildesheim. Berichte 1710 bis 1827 (Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims 18)*, Hildesheim 2006.
- Hildesheimische Landes-Ordnungen 1: Vom Jahre 1609 bis zum Jahre 1774 einschließlich, Hildesheim 1822; 2: Vom Jahre 1775 bis zum Jahre 1802 einschließlich, Hildesheim 1823.
- Hochfürstlicher Hochstift-Hildesheimischer Hof- und Staats-Kalender, auf das Jahr nach Christi Geburt 1800, Hildesheim [1800].
- Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Westphalen, Hannover 1811.
- HUBER, Ernst Rudolf (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850*, Stuttgart 1961.
- KLINGEBIEL, Thomas (Bearb.), *Landtagsabschiede und Landtagsresolutionen des Hochstifts Hildesheim 1689–1802 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 243)*, Hannover 2008.
- MALCHUS, Carl August, *Ueber die Hochstift-Hildesheimische Staats-Verwaltung. In Bezug auf die, bei Gelegenheit der von Brabeckschen Angelegenheit, gegen dieselbe gemachten Beschuldigungen*, Hildesheim 1800.
- RAAB, Heribert (Hg.), *Staat und Kirche. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (dtv 238/239)*, München 1966.
- ROB, Klaus (Bearb.), *Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 2)*, München 1992.
- RUNDE, Justus Friedrich, *Vertheidigung der Hochstift Hildesheimischen Landesverfassung und landständischen Gerechtsame; veranlaßt durch die bey Hochfürstlicher Regirung zu Hildesheim den 7. März 1793 von dem Herrn Canonicus Goffaux, als angeblich Bevollmächtigten eines sogenannten Bauerstandes des Hochstifts, unter dem Titel: Darstellung der allgemeinen Landesbeschwerden mit unterthäniger Imploration, wider die hochlöblichen Landstände in specie den zu den Steuersachen verordneten grösseren Ausschuß, übergebene Klage. Auf Verlangen der zu dieser Sache bevollmächtigten landständischen Herren Deputirten abgefaßt von Dr. Justus Friedrich Runde, Hofrath und Professor der Rechte, ... zu Göttingen, Göttingen 1794.*
- Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1824*, Hannover 1824.
- TILS, Caspar Tilmann, *Unterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem[entissi]me decernendo Mandatum de administrando debitam justitiam ... in Sachen des Bauren-Standes des Hochstifts Hildesheim, namentlich der Aemter Steuerwald, Peina, Steinbrück, Woldenberg, Bilderlah, Winzenburg, Gronau, Liebenburg, Schladen, Vienenburg, Wiedelah, halb Ruthe, und halb Marienburg; sodann des Fleckens Lamspringe, und des ebenfalls unter der Gerichtsbarkeit jener Aemter nicht stehenden Dorfes Harsum, wider Fürstlich-Hildesheimische Regierung, und die dasige Landstände, o. O. 1793.*

## c. Literatur

- ALBRECHT, Peter, Was berichtete die zeitgenössische politische Presse über die Säkularisation des Bistums Hildesheim im Zeitraum vom 1. Mai 1802 bis zum 30. September 1803?, in: SCHARF-WREDE, Umbruch oder Übergang?, S. 231–261.
- ANDERNACH, Norbert/KEINEMANN, Friedrich/LAHRKAMP, Helmut/RICHTER, Helmut/WOLF, Manfred (Bearb.), Fürstenbergsche Geschichte 4: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, Münster 1979.
- APEL, Theodor, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 10 (1920), S. 51–83.
- ARETIN, Karl Otmar von, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz 38), 2 Bde., Wiesbaden 1967.
- ARETIN, Karl Otmar von, Das Alte Reich 1648–1806 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 86), Hildesheim 1976.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Diözese Hildesheim, in: Erwin GATZ (Hg.), Pfarr- und Gemeindeorganisation. Studien zu ihrer Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N. F. 10), Paderborn/München/Wien/Zürich 1987, S. 111–128.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Weihbischöfe in Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 57 (1989), S. 27–40.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Westphalen, Friedrich Wilhelm Freiherr von (1727–1789), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 567f.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67 (1999), S. 193–246.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Staat und Kirche im Vormärz und während der Revolution im Königreich Hannover, in: Heide BARMMEYER (Hg.), Das Revolutionsjahr 1848/49 in Niedersachsen (Hannoversche Schriften für Regional- und Lokalgeschichte 14), Bielefeld 1999, S. 91–111.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Der Wiener Kongreß und die norddeutschen Staaten, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 71 (1999), S. 111–128.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Die „bischofslose Zeit“. Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit, in: Michael BRANDT/Thomas SCHARF-WREDE (Hg.), „Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da“. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim. Katalog zur Ausstellung des Bistumsarchivs Hildesheim und des Dom-Museums Hildesheim im Dom-Museum Hildesheim, Hildesheim/Regensburg 2004, S. 19–77.

- ASCHOFF, Hans-Georg, Staat und Katholische Kirche im Königreich Westfalen, in: SCHARF-WREDE, Umbruch oder Übergang?, S. 131–177.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Katholische Kirche, in: Stefan BRÜDERMANN (Hg.), Geschichte Niedersachsens 4: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs 2: Gesellschaft und Kultur (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 283), Göttingen 2016, S. 1063–1101.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Das Bistum Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation (Quellen und Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 15), Regensburg/Hildesheim 2022.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Godehard-Verehrung in der Frühen Neuzeit, in: Jörg BÖLLING/Thomas SCHARF-WREDE/Monika SUCHAN (Hg.), Bischof Godehard von Hildesheim (1022–1038). Lebenslinien – Reformen – Aktualisierungen (Quellen und Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 16/Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 88/89 [2022/2023]), Regensburg 2024, S. 329–345.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Clemens August von Bayern (Germania Sacra. Biographische Einzelstudien), Göttingen 2024, DOI: <https://doi.org/10.26015/adwdocs-4859>.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Friedrich Wilhelm von Westphalen (Germania Sacra. Biographische Einzelstudien), Göttingen 2024, DOI: <https://doi.org/10.26015/adwdocs-4855>.
- Barockes Silber, hg. vom Dom-Museum Hildesheim, Red. Ulrich KNAPP (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 1), Petersberg 1998.
- BERTRAM, Adolf, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniss der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896.
- BERTRAM, Adolf, Geschichte des Bistums Hildesheim 3, Hannover/Leipzig 1925.
- BESSEN, Georg Joseph, Geschichte des Bisthums Paderborn 2, Paderborn 1820.
- BOESELAGER, Johannes Freiherr VON, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28), Osnabrück 1990.
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984.
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Die Weihbischöfe in Paderborn, Paderborn 1986.
- BRANDT, Hans Jürgen/HENGST, Karl, Geschichte des Erzbistums Paderborn 2: Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 13), Paderborn 2007.
- BRAUBACH, Max, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Wien/München 1961.
- BRAUN, Bettina, *Princeps et episcopus*. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte. Abteilung für Universalgeschichte 230), Göttingen 2013.
- BRINGER, Stefan, Das Augustiner-Chorherrenstift St. Georg in Grauhof. Seine Geschichte zwischen Restitution und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66 (1998), S. 175–228.
- BRINGER, Stefan, Das Augustiner-Chorherrenstift St. Maria in Riechenberg. Seine Geschichte zwischen Restitution und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67 (1999), S. 111–173.

- BRÜCK, Heinrich, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert 1: Vom Beginne des neunzehnten Jahrhunderts bis zu den Concordatsverhandlungen, Mainz 1887 (ND Hildesheim/Zürich/New York 2006).
- BUERSCHAPER, Kurt, Katholische Gesangbücher Hildesheims, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 1/3 (1927), S. 24–35.
- CRAMER, Anselm (Hg.), Lamspringe. An English Abbey in Germany 1643–1803 (Saint Laurence Papers 7), Ampleforth Abbey 2004.
- CRONE, Walter, Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 46), Hildesheim 1914.
- DOEBNER, Richard, Relation Bischof Franz Egons von Hildesheim an Papst Pius VI. über den Zustand seiner Diözese vom 15. December 1790, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1896), S. 351–411.
- DREVES, Lebrecht, Geschichte der katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen, Schaffhausen 1866.
- DYLONG, Alexander, Die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit (1802–1813), in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 59 (1991), S. 39–52.
- DYLONG, Alexander, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997.
- ELVERFELDT, Isa von, Die Freiherren von Imbsen (Wewer 5), Norderstedt 2016.
- ENGFER, Hermann, Der Harsumer Gesangbuchstreit, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 34 (1966), S. 56–77.
- ENGFER, Hermann, Die Patrozinien des Domes, in: Victor H. ELBERN/Hermann ENGFER/Hans REUTHER (Hg.), Der Hildesheimer Dom. Architektur, Ausstattung, Patrozinien (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 41/42 [1973/74]), Hildesheim 1974, S. 111–131.
- FAUST, Ulrich (Hg.), Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina 6: Norddeutschland), St. Ottilien 1979.
- FAUST, Ulrich, Abt Rören und die Kirche St. Michael in Hildesheim. Eine Dokumentation, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 53 (1985), S. 107–115.
- FAUST, Ulrich, Hildesheims Talleyrand, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 57 (1989), S. 67–75.
- FAUST, Ulrich (Hg.), Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Germania Benedictina 12: Norddeutschland), St. Ottilien 1994.
- FAUST, Ulrich, Derneburg, in: FAUST, Germania Benedictina 12, St. Ottilien 1994, S. 108–132.
- FAUST, Ulrich, Hildesheim als Residenz der letzten beiden Fürstbischöfe 1763–1825, in: Manfred BOETZKES/Lorenz SEELIG (Hg.), Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, Hildesheim/München 1995, S. 10–29.
- FISCHER, Otto, Die Hildesheimer Revolution von 1789. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im vorigen Jahrhundert, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 4 (1859), S. 121–144.

- Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg, letzter Fürstbischof des Hochstiftes Hildesheim, in: *Katholisches Sonntagsblatt* 40, 3. Oktober 1886, S. 317–319; 41, 10. Oktober 1886, S. 326 f.; 42, 17. Oktober 1886, S. 333–335; 43, 24. Oktober 1886, S. 341–343; 44, 31. Oktober 1886, S. 350 f.; 45, 7. November 1886, S. 357–359; 46, 14. November 1886, S. 365–367; 47, 21. November 1886, S. 373 f.; 48, 28. November 1886, S. 381–383; 49, 5. Dezember 1886, S. 389–391; 50, 12. Dezember 1886, S. 397–399 (unbekannter Verfasser nach den Aufzeichnungen von Johann Michael Krätz).
- GATZ, Erwin (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983.
- GATZ, Erwin (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990.
- GATZ, Erwin (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996.
- GATZ, Erwin (Hg.), *Die Wappen der Hochstifte, Bistümer und Diözesanbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1648–1803*, Regensburg 2007.
- GEBAUER, Johannes Heinrich, *Aus der Frühgeschichte der Hildesheimer Chausseen*, in: *Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen* 4 (1943), S. 406–415.
- GEBAUER, Johannes Heinrich, *Geschichte der Stadt Hildesheim*, verfaßt im Auftrage des Magistrats, 2 Bde., Hildesheim/Leipzig 1922/24.
- GEBAUER, Johannes Heinrich, *Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798–1802)*, in: Johannes Heinrich GEBAUER, *Ausgewählte Aufsätze zur Hildesheimer Geschichte. Als Festgabe zum 70. Geburtstag am 8. August 1938 ihrem Geschichtsschreiber dargebracht von der Stadt Hildesheim*, Hildesheim/Leipzig 1938, S. 63–89.
- GERLACH, Bernhard/SEELAND, Hermann, *Geschichte des Bischöflichen Gymnasium Josephinum in Hildesheim von der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773 bis zur Zerstörung der Anstaltsgebäude des Josephinums 1945*, 2 Bde., Hildesheim 1950/52.
- GERSTENBERG, Johann Daniel (Hg.), *Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte. Eine Sammlung von Aufsätzen zur Geschichte Hildesheims und seiner Umgebung aus den Jahren 1780–1829 (Hildesheimer Historische Mitteilungen 1)*, Hildesheim 2006.
- HAMANN, Manfred, *Bericht des Landsyndikus Crome über die landschaftliche Verfassung im Fürstentum Hildesheim vom August 1802*, in: *Alt-Hildesheim* 33 (1962), S. 33–38.
- HAMANN, Manfred, *Der Landsyndikus Heinrich Wilhelm Crome 1759–1817. Ein biographisches Zeitbild*, in: *Alt-Hildesheim* 33 (1962), S. 39–49.
- HAMANN, Manfred, *Die Hildesheimer Bischofsresidenz*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 36 (1964), S. 28–65.
- HANSCHMIDT, Alwin, *Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterischen Ministers 1762–1780 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 18,5/Westfälische Biographien 5)*, Münster 1969.
- HASSELL, Wilhelm von, *Das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im Jahre 1806*, Hannover 1894.
- HAUPTMEYER, Carl-Hans, *Der Hildesheimer Bauernprozeß 1789–1800. Territorialverfassungen und bäuerliche Oppositionen im niedersächsischen Raum am Ende des 18. Jahrhunderts*, in: Katharina COLBERG/Hans-Heinrich NOLTE/Herbert OBENAU

- (Hg.), Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, Göttingen 1983, S. 260–284.
- HECHELMANN, Adolf, Westfalen und die französischen Emigranten, in: Westfälische Zeitschrift 46/2 (1888), S. 33–91.
- HENGST, Karl, Dammers, Richard Kornelius, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 115 f.
- HENKEL, Karl, Die kirchliche Organisation des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren (Pfarrzirkel- und Dekanats-Ordnung). Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 35), Hildesheim 1912.
- HENKEL, Karl, Handbuch der Diözese Hildesheim, 2 Bde., Hildesheim 1917.
- HEUVEL, Christine VAN DEN, Justus Möser und die englisch-hannoversche Reichspolitik zwischen Siebenjährigem Krieg und Fürstenbund, in: Peter MORAW (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (Zeitschrift für historische Forschung 29), Berlin 2002, S. 383–423.
- HEUVEL/Christine VAN DEN/BOETTICHER, Manfred VON (Hg.), Geschichte Niedersachsens 3,1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), Hannover 1998.
- HEUVEL, Gerd VAN DEN, Die napoleonische Epoche (1803–1815), in: Stefan BRÜDERMANN (Hg.), Geschichte Niedersachsens 4: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs 1: Politik und Wirtschaft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 283), Göttingen 2016, S. 23–74.
- HOFFMANN, Christian, Ein Kirchenfürst der Übergangszeit. Franz Egon von Fürstenberg als Fürstbischof von Hildesheim (1789–1825), in: Hans-Martin ARNOLDT/Kirstin CASEMIR/Christian HOFFMANN/Uwe OHAINSKI/Niels PETERSEN (Hg.), Die topographisch-militärische Karte des Bistums Hildesheim von 1798. Beiheft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 281), Göttingen 2015, S. 25–45.
- HOHMANN, Friedrich Gerhard, Domkapitel und Bischofswahlen in Paderborn von 1821 bis 1856, in: Westfälische Zeitschrift 121 (1971), S. 365–450.
- HUCK, Jürgen, Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995), S. 91–139.
- HUCK, Jürgen, Der Rastatter Friedenskongress 1797–1799 und die Religionsbeschwerden der stiftshildesheimischen protestantischen Stände bis 1802, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 79 (2007), S. 81–148.
- HUCK, Jürgen, Politisches Ringen in der Hildesheimischen Ritterschaft zur Zeit des Aufbegehrens der Bauern 1789–1800 und die Haltung der Vettern von Bock, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 77/78 (2009/10), S. 147–197.
- JÄGER, Helmut, „Wohl tobet um die Mauern der Sturm in wilder Wut ...“. Das Bistum Osnabrück zwischen Säkularisation und Modernisierung 1802–1858 (Das Bistum Osnabrück 7), Osnabrück 2007.
- JAGER, Wilhelm, Straßen und Straßenwesen im Fürstbistum Hildesheim, Bielefeld 1932.
- JOPPEN, Rudolf, Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn 1: Vorgeschichte des

- Kommissariats, 2: Die Errichtung des mitteldeutschen Kommissariats 1811 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte 7), Leipzig 1965.
- JÜRGENS, Heiner/LÜTGENS, Hans/NÖLDEKE, Arnold/WELCK, Joachim FREIHERR VON, Die Kunstdenkmale des Landkreises Hildesheim (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover 2/Regierungsbezirk Hildesheim 9), Hannover 1938.
- JÜRGENS, Heiner/LÜTGENS, Hans/NÖLDEKE, Arnold/WELCK, Joachim FREIHERR VON, Die Kunstdenkmale des Kreises Alfeld 2: Der ehemalige Kreis Gronau (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover 2/Regierungsbezirk Hildesheim 10), Hannover 1939.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich, Die Wirtschaft in der frühen Neuzeit: Gewerbe, Handel und Verkehr, in: HEUVEL/BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens 3,1, S. 349–574.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich, Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der frühen Neuzeit, in: HEUVEL/BOETTICHER, Geschichte Niedersachsens 3,1, S. 731–840.
- KECK, Rudolf W., Die Normalschule zu Hildesheim in ihrer Gründungsphase von 1790–1820. Ein Versuch zur Einordnung einer nur bruchstückhaft bekannten ersten Lehrerbildungsinstitution in Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 50 (1982), S. 167–191.
- KEINEMANN, Friedrich, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22/Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11), Münster 1967.
- KEINEMANN, Friedrich, Wahlbewegungen in den westfälischen Fürstbistümern 1769–1801, in: Westfalen 47 (1969), S. 52–81.
- KEINEMANN, Friedrich, Die weiteren geistlichen Söhne Christians, in: ANDERNACH u. a., Fürstenbergsche Geschichte, S. 310–312.
- KEINEMANN, Friedrich, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, soziale, religiöse und kulturelle Welt. Mit einem Ausblick auf das frühe 19. Jahrhundert 1: Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts (Dortmunder historische Studien 10), Norden 2007, 2: Verwaltungsstrukturen und Gerichtsbarkeiten, Norden 2009, 3: Quellen, Bochum 1996.
- KLEINSCHMIDT, Arthur, Geschichte des Königreichs Westfalen (Geschichte der europäischen Staaten 27), Gotha 1893.
- KLINGEBIEL, Thomas, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 207), Hannover 2002.
- KLINKHARDT, Historische Nachrichten von den zwei apostolischen Vicariaten in Norden und in Ober- und Niedersachsen, in: Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen (1836), S. 14–36, 515–519.
- KLOPPENBURG, Heinrich, Entwicklung der Volks- und Mittelschulen der Stadt Hildesheim. An der Hand der Akten dargestellt 1, Hildesheim 1913.
- KNAPP, Ulrich (Red.), Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810 (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 3), Petersberg 2000.
- KOHL, Wilhelm, Das Bistum Münster 4: Das Domstift St. Paulus zu Münster 2 (Germania Sacra N. F. 17,2), Berlin/New York 1982.

- KOKEN, Karl Ludolph, Über die bischöflichen Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Specialgeschichte, in: Neues vaterländischen Archiv des Königreichs Hannover (1830/1), S. 334–362, (1830/2), S. 225–283.
- KONSCHAK, Ernst, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806) (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 48), Hildesheim 1919.
- KRÄTZ, Johann Michael, Der Dom zu Hildesheim, seine Kostbarkeiten, Kunstschätze und sonstige Merkwürdigkeiten. Neudruck der Bände 2 und 3 von 1840, Erstdruck von Band 1: Geschichte und Beschreibung des Domes zu Hildesheim (Hildesheimer historische Mitteilungen 2), Hildesheim 2013.
- KÜPPERS, Kurt, Diözesan-Gesang- und Gebetbücher des deutschen Sprachgebietes im 19. und 20. Jahrhundert. Geschichte, Bibliographie (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 69), Münster 1987.
- LÜCKE, Justus, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73), Hildesheim 1968.
- MERTENS, Konrad, Die Bildnisse der Fürsten und Bischöfe von Paderborn von 1498 bis 1891, Paderborn 1892.
- METZLER, Johannes, Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen, Paderborn 1919.
- MEYER, Johannes, Geschichte des Geschlechts v. Mengersen (Beiträge zur Deutschen Familiengeschichte 15), Leipzig 1937.
- MICHELS, Paul, Ahnentafeln Paderborner Domherren. Nach Aufschwörungstafeln, Epitaphien und anderen Denkmälern (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 7), Paderborn 1966.
- MÜLLER, Hans, Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalen, Münster 1971.
- NEUWÖHNER, Andreas, Justus Gruner – ein Fußreisender in Neuhaus, in: NEUWÖHNER/WOLFRAM, Neuhaus, S. 289–305.
- NEUWÖHNER, Andreas/WOLFRAM, Lars (Hg.), Leben am Hof zu Neuhaus. Biographische Skizzen zur Hofkultur einer fürstbischöflichen Residenz (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 88), Paderborn 2021.
- Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Begriehenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, hg. von Josef DOLLE unter Mitarbeit von Dennis KNOCHENHAUER (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 56), 4 Bde., Bielefeld 2012.
- NIEMANN, Friedrich Wilhelm, Friedrich der Große und die Koadjutorwahl von Köln und Münster 1780, Rostock 1928.
- NOACK, Friedrich, Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters, 2 Bde., Stuttgart/Berlin/Leipzig 1927.
- OBENAU, Herbert, Versuche einer Reform der Hildesheimer Ritterschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Über eine Schrift des Freiherrn Moritz von Brabeck, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 37 (1965), S. 75–121.
- OBENAU, Herbert (Hg.), Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, unter Mitarbeit von David BANKIER/Daniel FRENKEL, 2 Bde., Göttingen 2005.

- OBERSCHELP, Reinhard, Niedersachsen 1760–1820. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur im Land Hannover und Nachbargebieten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35/Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 4), 2 Bde., Hildesheim 1982.
- OBERSCHELP, Reinhard, Politische Geschichte Niedersachsens 1: 1714–1803, 2: 1803–1866 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover 1–8), 2 Bde., Hildesheim 1983.
- OBERSCHELP, Reinhard (Hg.), Die Französische Revolution und Niedersachsen (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover 9–10), 2 Bde., Hildesheim 1989.
- OTTE, Hans, Vom Landesherrn zum Bischof und zum Nebeneinander von Kirche und Staat. Die Säkularisation des Hochstifts Hildesheim, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 88 (2016), S. 83–113.
- POSCHMANN, Johann, Das Königliche Schullehrerseminar zu Hildesheim. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Anstalt, Hildesheim 1905.
- RAAB, Heribert u. a., Das kirchliche Leben unter dem Einfluß des Staatskirchentums und der Aufklärung, in: Wolfgang MÜLLER u. a. (Hg.), Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (Handbuch der Kirchengeschichte 5), Freiburg/Basel/Wien 1970, S. 409–608.
- REDEN-DOHNA, Armgard von, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, Göttingen <sup>2</sup>1996.
- REDEN-DOHNA, Armgard von, Das Fürstbistum Hildesheim in der Spätphase des Alten Reiches, in: SCHARF-WREDE, Umbruch oder Übergang?, S. 25–46.
- REES, Daniel, Lamspringe, in: FAUST, Germania Benedictina 6, S. 299–320.
- REES, Daniel, Anhang II: Englische Benediktiner in Niedersachsen, in: FAUST, Germania Benedictina 6, S. 525–549.
- REXHAUSEN, Anton, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim (Beiträge für die Geschichte Hildesheims und Westfalens 44), Hildesheim 1914.
- RICHTER, Wilhelm, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 62/2 (1904), S. 163–235; 63/2 (1905), S. 1–62; 64/2 (1906), S. 1–65; 65/2 (1907), S. 9–112.
- RODE, Britta, ... eine Revolution nur unter der Maske der Justiz. Der Hildesheimer Bauernstandsprozess – Ein Reichskammergerichtsprozess zu Zeiten der Französischen Revolution, in: Christiane SCHRÖDER u. a. (Hg.), Geschichte, um zu verstehen. Traditionen, Wahrnehmungsmuster, Gestaltungsperspektiven. Carl-Hans Hauptmeyer zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2013, S. 135–145.
- RÖMER, Christof, Niedersachsen im 18. Jahrhundert (1714–1803), in: HEUVEL/BOETICHER, Geschichte Niedersachsens 3,1, S. 219–346.
- SAPP, Wilhelm, Die Wahl des Freiherrn Franz Egon von Fürstenberg zum Koadjutor des Bischofs von Hildesheim und Paderborn 1786, Münster 1922.
- SCHARF-WREDE, Thomas (Hg.), Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, Hildesheim/Regensburg 2004.
- SCHARF-WREDE, Thomas, Der Hildesheimer Diözesanklerus und seine Ausbildung im 19. und 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 79/80 (2011/12), S. 377–411.

- SCHEEL, Günter, Die Emigranten der Französischen Revolution im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Braunschweigisches Jahrbuch 83 (2002), S. 35–58.
- SEIFERT, Fritz, Die äußere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 45), Hildesheim 1914.
- SPENGLER, Axel, Schulwirklichkeit und Lehrerausbildung um 1800 in der Region Hildesheim – Eine Studie zum schul- und sozialgeschichtlichen Kontext der aufklärungspädagogischen Innovation der Lehrerbildung, Diplomarbeit Hochschule Hildesheim [1982] (Masch.schr.).
- STOFFERS, Willi (Red.), Handbuch des Bistums Hildesheim im Jahr des Bernwardjubiläums 993–1993 1: Region Hildesheim, Hildesheim 1992.
- STOFFERS, Willi (Red.), Handbuch des Bistums Hildesheim 2: Region Hannover, Hildesheim 1995.
- STOFFERS, Willi/VOGT, Gabriele (Red.), Handbuch des Bistums Hildesheim 3: Region Braunschweig, Hildesheim 2001.
- STROTDREES, Gisbert, „Wir erwarten mittwoche die Königin“. Der Aufenthalt der preußischen Königin Luise in Hildesheim im Juni und Juli 1806 im Spiegel zeitgenössischer Berichte, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 79/80 (2011/12), S. 413–450.
- THIMME, Friedrich, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813, 2 Bde., Hannover/Leipzig 1893/95.
- TÜCHLE, Hermann, Mitarbeiter und Probleme in Deutschland und in Skandinavien, in: Josef METZLER (Hg.), *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide memoria rerum 2: 1700–1815*, Rom u. a. 1973, S. 647–679.
- WÄTJER, Karl, Die Geschichte von Kloster und Klosterkirche Lamspringe, [Lamspringe um 1995].
- WESTPHALEN, Ludger GRAF VON, Aus dem Leben des Grafen Clemens August von Westphalen (1805–1885) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 18/Westfälische Biographien 7), Münster <sup>2</sup>1982.
- WITTSTOCK, Olaf, Der Hildesheimer Domherr Johann Friedrich Moritz von Brabeck im Lichte seiner verlorenen Bibliothek. Mit einer vorläufigen Charakterisierung der Brabeckschen Bibliothek durch Josef NOLTE, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 77/78 (2009/10), S. 305–386.
- WITTSTOCK, Olaf, Philanthrop und Kunstunternehmer. Der Hildesheimer Domherr Johann Friedrich Moritz von Brabeck (1742–1814) (Quellen und Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim 8), Regensburg 2014.
- WOLF, Manfred, Franz Egon von Fürstenberg, in: ANDERNACH u. a., *Fürstenbergsche Geschichte*, S. 225–309.
- ZACHLOD, Christian M., Die Staatsfinanzen des Hochstifts Hildesheim vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur Säkularisation (1763–1802/03) (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit 27), Stuttgart 2007.
- ZEHRT, Conrad, *Eichsfeldische Kirchen-Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Heiligenstadt 1892.
- ZELLER, Adolf (Bearb.), *Die Kunstdenkmale der Stadt Hildesheim. Kirchliche Bauten (Kunstdenkmälerinventare Niedersachsens 25)*, ND Osnabrück 1979.

Zugehöriger Datensatz in der Datenbank „Die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe und weitere diözesane Leitungspersonen des Alten Reiches“: „Franz Egon Freiherr von Fürstenberg der Jüngere“, in: WIAG, <https://wiag-vocab.adw-goe.de/id/WIAG-Pers-EPISCGatz-12619-001>.